Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Band: 102 (1962)

Artikel: Die Gesellschaft zum Notenstein und das Kaufmännische Directorium : ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der alten Stadtrepublik St. Gallen

Autor: Bodmer, Albert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-946459

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

102. Neujahrsblatt
Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen

Die Gesellschaft zum Notenstein
und das
Kaufmännische Directorium

Ein Beitrag
zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
der alten Stadtrepublik St.Gallen

von

Albert Bodmer

Buchdruckerei H. Tschudy & Co. AG, St.Gallen
1962

Die Directoren der Kaufmännischen Corporation im Jahre 1765

(Original: im Familienarchiv v. Fels)

102. Neujahrsblatt
Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen

Die Gesellschaft zum Notenstein

und das

Kaufmännische Directorium

Ein Beitrag
zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
der alten Stadtrepublik St.Gallen

von

Albert Bodmer

1570/1600

Buchdruckerei H. Tschudy & Co. AG, St.Gallen
1962

Vorwort

Ernsthafte Familienforschung ist längst über das bloße Sammeln und Häufen von Namen, Daten und Wappen hinausgewachsen. Sie sucht die Menschen da, wo sie lebten, in ihren Schicksalen – einzeln und in ihren Geschlechtern – zu erfassen, ihr Wesen und Wirken, ihre Beziehungen zur Umwelt zu ergründen und in den allgemeinen historischen Rahmen hineinzustellen. In diesem Sinne führte den Verfasser die langjährige Beschäftigung mit den alten Familien der Stadt St.Gallen dazu, sich in die st.gallische historische Literatur eingehend zu vertiefen. In gründlicher und anschaulicher Weise berichten deren Hauptwerke von der Loslösung der Stadt aus der äbtischen Herrschaft, vom Aufschwung des republikanischen Gemeinwesens, von der frühen Entfaltung ihres Leinwandgewerbes und ihres Fernhandels. Während Jahrhunderten sah beinahe jedermann in dieser Stadt sein Wohlergehen mit demjenigen der Textilwirtschaft aufs engste verbunden. Kaufmann und Weber waren auf Gedeih und Verderb aufeinander angewiesen; von ihrem Zusammenwirken hing die Wohlfahrt des Ganzen ab.

Es spricht für die politische Weisheit des alten Stadtregiments, wenn wohl die produzierenden Kräfte durch eine bewundernswert straffe Organisation in Zunftform zusammengefaßt wurden, der Kaufmannschaft aber Bewegungsfreiheit in hohem Maße eingeräumt war, die ihr die Anpassung an die wechselnden Gegebenheiten des Marktes erlaubte. Im Rahmen dieser Entfaltungsmöglichkeit haben sich die st.gallischen Kaufleute zur besseren Wahrung ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Interessen zu zwei Vereinigungen zusammengeschlossen, die sich, obwohl teilweise aus den gleichen Personen bestehend, nach Entstehung und Wirksamkeit doch deutlich unterscheiden. Es sind dies die Gesellschaft zum Notenstein und die Kaufmännische Corporation mit dem Kaufmännischen Directorium.

Die vorliegenden Blätter bedeuten die überarbeitete Zusammenfassung einer Reihe von Vorträgen, die der Verfasser in den Jahren 1953–1959 in historischen Gesellschaften dargeboten hat und die aus Studien zur Genealogie und Wirtschaftsgeschichte der Gallusstadt entstanden sind. Er hofft, mit dieser Arbeit einen kleinen Beitrag zur Geschichte der ihm durch seine Vorfahren aus alten Burgergeschlechtern persönlich verbundenen Stadt, wie auch der Textilindustrie seines Wahlheimatkantons geleistet zu haben, in deren Dienst er beruflich seine Lebensarbeit gestellt hatte.

An dieser Stelle möge auch der Dank des Verfassers an die Vorstände von Stadtarchiv und Stiftsarchiv, der Stadtbibliothek und des Historischen Vereins für die ihm zuteil gewordene Unterstützung ausgesprochen werden. Besonders aber dankt er seinem Freunde Dr. Alfred Schmid, der ihm mit nie versagender Hilfsbereitschaft die Wege zu den Quellen ebnete, sowie Prof. Dr. Ernst Ehrenzeller für die Mühe der Durchsicht des Manuskriptes und die mannigfache Hilfe zur Gestaltung der Druckreife dieser Arbeit. Deren Ausstattung ist durch die farbige Wiedergabe der Wappentafel von 1765, die Dr. H. R. von Fels gütigst zur Verfügung stellte, erheblich bereichert worden. Die beträchtlichen Kosten dieser Reproduktion übernahm das Kaufmännische Directorium, dessen Großzügigkeit hier, auch im Namen des Historischen Vereins, ebenfalls aufrichtig verdankt sei. Zu solchem Dank fühlen sich Verein und Verfasser überdies dem Bankhaus Wegelin & Co. für seinen generösen Beitrag an die Druckkosten verpflichtet und ebenso der Ortsbürgergemeinde St.Gallen für den zugesicherten Beitrag aus dem Edm. Moosherr-Sand-Fonds.

Winterthur, im Juni 1961

Albert Bodmer

Inhaltsverzeichnis

Quellen und Literatur 7

Abkürzungen 8

Erstes Kapitel: Grundlegende Voraussetzungen

Die Anfänge des städtischen Gemeinwesens 9
Im Zeichen der Leinwandwirtschaft und des Welthandels . . 11
Zusammenschlüsse der Handelsherren 15

Zweites Kapitel: Die Gesellschaft zum Notenstein

Die Quellen 16
Ursprung und Organisation 18
Die Gesellschaftshäuser 21
Der Mitgliederkreis 23
Die Adelsfrage 26
Die Stellung in der Öffentlichkeit 29
Überblick 31

Drittes Kapitel: Das Kaufmännische Directorium und die Kaufmännische Corporation

Die «Gemeinen Kaufleute» 33
Der Zusammenschluß von 1637 34
Entwicklung und Tätigkeit der Korporation bis 1798 . . . 36
Die personelle Zusammensetzung des Direktoriums 39
Ausblick 41

Exkurse

I. Zur Geschichte des Rats 43
II. Zur Lage der Häuser um das Weberzunfthaus 44

Beilagen

1. Ordnung der Gesellschaft zum Notenstein von 1544 . . . 46
2. Aus dem Steuerbuch des Jahres 1467 47
3. Die Gesellschaft zum Notenstein 1466–1798 48
4. Mitgliedschaft im Notenstein 1500–1798 49
5. Personenbestände des Notensteins 50
6. Mitgliederbestand des Notensteins 1798 51
7. Ordnung der Marktherren von 1637 51
8. Marktvorsteher 1637–1750 52

Personen-Register 53

Abbildungen im Text

1. Brühltor von außen um 1600 22
2. Der Bohl um 1790 . . . . . gegenüber 22
3. Marktgasse und untere Neugasse um 1860 44
4. Antlitz und Notenstein seit dem 16. Jahrhundert 44
5. Marktgasse und untere Neugasse um 1600 45

Quellen und Literatur

Handschriftliche Quellen

Ämterbücher der Stadt St.Gallen von 1436 ff. StA Bde. 524 ff.

Ämterbuch der Stadt St.Gallen von David Züblin, 1726. Vadiana Ms. S. 146.

«Gelbes Buch» (ohne Titel u. Signatur). Aktenabschriften KDA.

G. C. H. (Hildbrand, G. C.), Geschichte des 1. Kaufmännischen Directorii und des Postamtes in St.Gallen, 1792 Ms. KDA.

Naef, Aug.: Archiv für die Geschichte der st.gallischen Burgen (Burgenwerk), Ms. Vadiana.

Nothveststein-Protokoll, angefangen 1466 (–1767). Vadiana Ms. S 69.

Protokolle des Kaufmännischen Directoriums, 1678–1798. KDA.

Ragionenbücher der Stadt St.Gallen, 1712–1803, 4 Bde. StA Bd. 839 ff.

Ratsprotokolle der Stadt St.Gallen ab 1477. StA.

Kopialbuch der Schneiderzunft, sogen. Schneiderbuch. StA Bd. 596.

Wartmann, Bernhard: Zur Geschichte der Stadt St.Gallen, ca. 1794. Vadiana Ms. S 137.

– Statistik der Stadt St.Gallen, ca. 1794. Vadiana Ms. S 137 a.

Zili, Laurenz: Matricula oder Gesellschaftsbuch lobl. freier Gesellschaft des Nothveststains, 1637. StA Bde. 590 b. u. c.

Gedruckte Quellen

Haltmeyer, Marx: Historische Beschreibung der Statt Sanct Gallen. St.Gallen 1683.

Herrliberger, David: Topographie der Eidgenossenschaft, Bd. II. Basel 1758. (Facsimile-Ausgabe 1929). Darin Abschnitt «St.Gallen» verfaßt von Stadtschreiber Hs. Hch. Wegelin 1719–1779).

Keßler, Johannes: Sabbata. Hrsg. vom Histor. Verein des Kt. St.Gallen. St.Gallen 1902.

Pazzaglia, Johann Anthoni: Bericht die löbl. Republic und Stadt St.Gallen betreffend. St.Gallen 1718 (Facsimile-Ausgabe 1942).

Peyer, Hans Conrad: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St.Gallen. Bd. I: Quellen. St.Gallen 1959.

St.Gallische Ratssatzungen, Auszüge a. d. 14. Jahrhundert, in MVG IV, S. 22 ff. 1865.

Urkundenbuch der Abtei St.Gallen, Bde. III ff., St.Gallen 1882 ff.

von Watt, Joachim: Deutsche historische Schriften, Bd. II. St.Gallen 1877.

Wetter, Josua: Beschreibung der Statt Sanct-Gallen. Straßburg 1642. (S. A. aus «Die Gallusstadt» 1948).

Wild, Kaspar: Auszüge aus handschriftlichen Chroniken. St.Gallen 1847.

von Zinzendorf, Karl: Reisebericht von 1764. In: Basl. Zschr. f. Gesch. u. Altertumskunde, 1936, Bd. 35, II. Heft, S. 167 ff.

Literatur

Ammann, Hektor: Die Diesbach-Watt-Gesellschaft (MVG XXXVII/1) St.Gallen 1928.

Bendel, Heinrich: Aus alten und neuen Zeiten (Nbl.) St.Gallen 1879.

Bodmer, Walter: Die Entwicklung der schweizerischen Textilwirtschaft. Zürich 1960.

Bührer, Peter: Die Gesellschaft zum Nothenstein. Eine kulturhistor. Skizze aus dem alten St.Gallen. 1946 (Ms. StA).

– St.Gallen als Kaufmannsstadt. St.Gallen 1954.

Ehrenzeller, Ernst: Von der Stadtrepublik zur Kantonshauptstadt. St.Gallen 1953.

Ehrenzeller, Wilhelm: Geschichte der Familie Zili. St.Gallen 1928.

von Fels, Hans Richard und Schmid, Alfred: Wappenbuch der Stadt St.Gallen. Rorschach 1952.

Furger, Fridolin: Zum Verlagssystem als Organisationsform des Frühkapitalismus im Textilgewerbe. Stuttgart 1927.

Götzinger, Ernst: Die Familie Zollikofer (Nbl.) St.Gallen 1887.

Guyer, Paul: Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Zürich 1943.

Häne, Johannes: Der Auflauf zu St.Gallen im Jahre 1491, (MVG XXVI/2) St.Gallen 1899.

– Leinwandhandel und Leinwandindustrie im alten St.Gallen (1899). In: Beitr. z. st.gall. Gesch. Neue Folge Heft 2. St.Gallen 1932.

Hardegger, August und Schlatter, Salomon und Schieß, Traugott: Die Baudenkmäler der Stadt St.Gallen. St.Gallen 1922.

Hartmann, Georg Leonhard: Geschichte der Stadt St.Gallen. St.Gallen 1818.

(Hoffmann, Max:) Ulrich de Casp. Vonwiller. Einsiedeln 1893.

(Hungerbühler, Mathias:) Das st.gallische Post- und Handelsstift in St.Gallen. St.Gallen 1843.

Leuenberger, Hans-Rudolf: Das Kaufmännische Directorium in Vergangenheit und Gegenwart. St.Gallen 1950.

Lüthy, Herbert: Die Tätigkeit der Schweizer Kaufleute und Gewerbetreibenden in Frankreich unter Ludwig XIV. und der Regentschaft. Aarau 1943.

Moser-Nef, Carl: Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen. Bde. I und II. Zürich u. Leipzig 1931.

Naef, August: Histor. Bericht über Entstehung, Zweck und Verhältnisse der kaufmänn. Korporation in St.Gallen. St.Gallen 1840.

– Chronik der Stadt und Landschaft St.Gallen. Zürich und St.Gallen 1867.

Näf, Werner: Vadian und seine Stadt St.Gallen. Bde. I und II. St.Gallen 1944 und 1957.

Peyer, Hans Conrad: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St.Gallen von den Anfängen bis 1520. Bd. 2: Übersicht, Anhang, Register. St.Gallen 1960.

Pirenne, Henri: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter (1933) Deutsche Übers.: Bern o. J.

Planitz, Hans: Deutsche Rechtsgeschichte. Graz 1950.
Poeschel, Erwin: Die Kunstdenkmäler des Kantons St.Gallen. Bd. II: Die Stadt St.Gallen. I. Teil. Basel 1957.
Rotach, Arnold: Das Postwesen der Stadt St.Gallen von seinen Anfängen bis 1798. St.Gallen 1910.
Scheitlin, Otto: Das st.gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. St.Gallen 1937.
Schieß, Traugott: Geschichte der Stadt St.Gallen. St.Gallen 1917.
Schelling, Alfred: Die kaufmännische Botenanstalt St.Gallen-Nürnberg (MVG XXXVI) St.Gallen 1919.
(Schmid, Alfred:) Gedenkschrift zum zwanzigjährigen Bestehen der Burgergesellschaft der Stadt St.Gallen. St.Gallen 1949.
Schröder, Richard und v. Künssberg, Eberhard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl. Leipzig 1919.
Schulte, Alois: Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380–1530. Stuttgart und Berlin 1923.
Seiler, Otto: Weberhaus und Rößlitor. St.Gallen 1914.
Stolze, Alfred: Der Sünfzen zu Lindau. Lindau und Konstanz 1956.
Thürer, Georg: St.Galler Geschichte. Bd. I. St.Gallen 1953.
Usteri, Emil: Die Schildner zum Schneggen. Zürich 1960.
Wartmann, Hermann: Das alte St.Gallen (Nbl.) St.Gallen 1867.
– Das Kaufmännische Directorium in St.Gallen. In: Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft usw. hrsg. von N. Reichesberg. – S.A.: Bern 1917.
Wielandt, Friedrich: Das Konstanzer Leinengewerbe. I. Teil. Konstanz 1950.
Wild, Ella: Die eidgenössischen Handelsprivilegien in Frankreich 1444–1635 (MVG XXXII) St.Gallen 1915.

Abkürzungen

a.a.O. = am angeführten Ort (d.h.: siehe den in den vorhergehenden Anmerkungen genannten Titel)
DHS = J. v. Watt, Deutsche historische Schriften
fol. = Folio
Hbd = G. C. Hildbrand, Gesch. d. Kaufm. Directoriums
HCP = H. C. Peyer, Leinwandgewerbe u. Fernhandel, Bd. I.
Hu = (M. Hungerbühler), Post- und Handelsstift
KDA = Archiv des Kaufmänn. Directoriums
KDP = Protokolle des kaufmänn. Directoriums
MN = C. Moser-Nef, Die freie Reichsstadt u. Republik St.Gallen
MVG = Mitteilungen z. vaterld. Geschichte (St.Gallen)
Nbl = Neujahrsblatt d. Histor. Vereins d. Kt. St.Gallen
NP = Notensteiner Protokollbuch
RP = Ratsprotokolle der Stadt St.Gallen
StA = Stadtarchiv St.Gallen
Tr. = Trucke
UB = Urkundenbuch der Abtei St.Gallen
Urk. = Urkunde
Z = L. Zili, Notensteiner Matrikel

Die übrigen im Quellen- und Literaturverzeichnis aufgeführten Schriften werden in den Anmerkungen nur mit Verfassernamen und Stichwort angegeben.

Erstes Kapitel

Grundlegende Voraussetzungen

Die Anfänge des städtischen Gemeinwesens

Unter den schweizerischen Städten nimmt die alte Stadtrepublik St.Gallen dank ihrer wirtschaftlichen Entwicklung eine besondere Stellung ein. Sie ist zu jenen frühesten Marktsiedlungen zu zählen, die am Sitze geistlicher Herrschaften entstanden sind und sich daher von den dynastischen Gründungen des 12. und 13. Jahrhunderts unterscheiden. Um 950 herum ist sowohl der Beginn der Ummauerung, ein Kennzeichen der werdenden Stadt, nachgewiesen, als auch die Verleihung des Marktrechtes an Abt Graloh; das von Kaiser Otto I. 947 ausgestellte Privileg war zwar nominell auf Rorschach bezogen, dürfte aber hernach auch Geltung für St.Gallen erhalten haben [1]. Für das folgende Jahrhundert bringt die als «Continuatio Casuum sancti Galli» bekannte Klosterchronik die erste Erwähnung der Bürger («civium sancti Galli»). Im Jahre 1170 erscheint die Stadt bereits zu einem kleinen Wirtschaftszentrum erwachsen, überträgt doch in diesem Jahre ein Freier seine Hörigen an die Abtei, wobei diese Männer nun mit den Rechten der freien Kaufleute ins Marktrecht aufgenommen werden [2]. Aus jener denkwürdigen Urkunde erfährt man bereits vom Bestehen einer festgefügten Bürgerschaft, deren Zusammensetzung weiter unten zu prüfen ist.

Noch deutlicher tritt die Entwicklung St.Gallens als Handelsstadt im 13. Jahrhundert in Erscheinung: 1228 werden der Markt und 1240 die Münzstätte urkundlich ausdrücklich genannt, und 1272 erklärt der Abt [3], daß der Zoll vor langer Zeit an einen Bürger Ruprecht von Irah verkauft worden sei. In diese Zeit fallen auch die ersten Belege für Fernhandel. In Genueser Notariatsakten erscheinen nämlich 1262 ein Conradus Speisarius de Sancto Gallo, zusammen mit einem andern Conradus de Sancto Gallo, und 1277/78 noch ein Enricus Maistrilli de Sancto Gallo; alle drei handeln mit St.Galler Leinwand (tele Alamanie) [4]. Zugleich ist auch die Produktion von Leinwand in St.Gallen selbst belegt durch den Chronisten Kuchimeister, der die Wegnahme der Leinwand auf der Bleiche der Stadt durch den Reichsvogt Ulrich von Ramswag in der Regierungszeit Abt Rumos zwischen 1274 und 1281 bezeugt [5]. Eine obere Walche an der Steinach hat schon um 1250 bestanden und um 1300 auch eine untere Wache. Im Jahre 1303 ist der Abt wieder im Besitz des Leinwandzolles, auf dessen Erträgnisse er einen Gläubiger anweist [6]. So hatte sich St.Gallen schon vor Beginn des 14. Jahrhunderts zu einer Stätte der Leinwandproduktion entwickelt, und dies trotz seiner ungünstigen Verkehrslage.

Die ständische Struktur der st.gallischen Bürgerschaft wird Ende des 13. Jahrhunderts mit den von den Aebten Ulrich von Güttingen und Wilhelm von Montfort der Stadt ausgestellten Verfassungsurkunden, den Handfesten, deutlich sichtbar [7]. Die Einwohner setzen sich zusammen aus Semperleuten (Vollfreie), Burgerrechtsgenössigen (früheren Hörigen und Leibeigenen) und Gotteshausleuten als Hintersässen unter dem äbtischen Ammann als Oberhaupt. Auch Vadian unterscheidet, wo er die Handfeste Wilhelms von Montfort auslegt, zwischen Semperfri, Burgern und Hintersassen [8]. Die Semperleute, die im Recht den aus der Unfreiheit kommenden Bürgern gleichgestellt werden, bilden offenbar eine nur ständisch bevorzugte Oberschicht. Sie werden nach der herrschenden Lehre rechtsgeschichtlich als sendbare Freie (frei Geborene), rittermäßige Herren, bezeichnet. In den st.gallischen Quellen sind sie nur zu dieser Zeit, eben 1272 bis 1291, genannt und verschwinden völlig, ohne daß wir ihre Namen oder sonst Näheres über sie erfahren. In der Zunftverfassung erscheinen sie nicht mehr, sei es, daß sie ausgewandert, ausgestorben oder von den Handwerkern verdrängt worden sind. Vielleicht gehört jener Bürger Ruprecht von Irah, der in der Handfeste von 1272/73 als «herr» genannt ist und «vor langen ziten» den Zoll der Stadt erkauft hatte, zu den Semperleuten; vielleicht gehörten ferner jene «cives» in der Zeugenreihe

[1] Schieß, Geschichte, S. 53
[2] HCP Nr. 12
[3] HCP Nr. 13, 16, 18
[4] HCP Nr. 17, 20
[5] HCP Nr. 19
[6] HCP Nr. 24, 23
[7] UB III Nr. 1000, 1076
[8] DHS II S. 162

der Urkunde von 1170 dazu, in der übrigens auch zwei Brüder Egelolf und Rupert de Ira vorkommen. Man darf immerhin vermuten, daß der andernorts – wie z.B. in Zürich und Konstanz – vorkommende Stadtadel in den st.gallischen Semperleuten inbegriffen war.

Über die Entwicklung der Wirtschaft innerhalb der Stadt geben die Quellen für diese Frühzeit nur spärlichen Aufschluß. Man ist daher darauf angewiesen, Vergleiche mit andern Gegenden anzustellen und die allgemeine Entwicklung zu verfolgen. Die städtischen Gewerbe sind im Zunftwesen auf korporativer Grundlage organisiert worden. Über die Entstehung der Zünfte besteht bis heute keine volle Klarheit. Man hat den Ursprung bald in freien Vereinigungen der Handwerker in Form von Bruderschaften mit ursprünglich frommem, charitativem Charakter erblickt, bald aus einem Bedürfnis des Schutzes ihrer wirtschaftlichen und politischen Interessen zu erklären versucht. Um den Schutz wirksam zu gestalten, bedurfte es der Unterstellung unter die Obrigkeit, die ihrerseits ein starkes Interesse hatte, eine rechtmäßige Gewalt darüber auszuüben und zwar sowohl zu Gunsten des Produzenten als des Konsumenten. So wurde die Zunft nach Henri Pirenne «zu einer gewerblichen Körperschaft mit dem Privileg, ausschließlich ein bestimmtes Handwerk zu betreiben, unter Beachtung der von der Obrigkeit festgesetzten Regeln» [9].

Ein genaues Datum für die *Einführung der Zunftverfassung* in St.Gallen ist nicht bekannt. Im Stadtbuch werden die Zünfte erstmals 1362 erwähnt, kurz nachdem der erste Namen eines Bürgermeisters der Stadt (1354) in den Urkunden auftaucht [10]. Beides sind Institutionen, die unmittelbar mit dem seit der Erteilung der Handfeste von 1291 einsetzenden Prozeß der Loslösung von der Abtei zusammenhangen. Aufschlußreich ist jener Eintrag im Stadtbuch von 1362, wonach die Zünfte nach dem Vorbild der Stadt Überlingen eingeführt worden sein sollen [11].

Betrachtet man allgemein die innere Struktur des städtischen Gewerbes in den Zeiten vor 1800, so ist oft festzustellen, daß neben den für den Lokalmarkt und den täglichen Bedarf arbeitenden Handwerkern, die ihre Produkte direkt dem Kunden oder den Landleuten absetzen, auch ausgesprochene Exporthandwerker vorhanden sind. Diese arbeiten für den Unternehmer, den Großkaufmann, der sie mit Rohstoffen versorgt und von ihnen die für den Weltmarkt bestimmten Fertigprodukte empfängt. Obwohl der Form nach ebenfalls in Zünften organisiert, unterscheiden sich die Exporthandwerker vom lokalen städtischen Gewerbe schon durch ihre zahlenmäßige Überlegenheit. Namentlich dort, wo sich den Umständen zufolge ein Exportgewerbe entwickeln konnte, hat besonders die Textilindustrie bis ins 19. Jahrhundert hinein die Rolle einer eigentlichen Leitindustrie gespielt. Für St.Gallen stellt sich diese Erscheinung in ausgeprägter Weise dar. Von jeher steht die Weberzunft an der Spitze der gesamten 6 Zünfte. Mit 350 Meistern hatte sie bei einer Einwohnerzahl von etwa 4 bis 5000 Seelen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehr Vertreter als alle andern Zünfte zusammen. Zur Weberzunft gehörten auch die Bleicher und Blattmacher, die Färber und Manger hingegen zur Schneiderzunft [12].

Das Bild der Stadtwirtschaft, wie es sich allgemein für die oberdeutschen Städte zur Zeit der Zunftherrschaft abzeichnet, blieb im wesentlichen durch Jahrhunderte unverändert. Die Stadt stellte mit ihrem Hinterland eine wirtschaftliche Einheit dar. An den Wochenmärkten fand der Warenaustausch im Kleinhandel und zwischen Bauern und Handwerken unmittelbar statt. Das Exportgewerbe aber arbeitete für den Großhandel und bedurfte einer besonderen Organisation, da in der Regel nicht nur Handwerker in der Stadt, sondern auch solche auf dem Lande draußen dafür tätig waren, und weil vor allen Dingen die Tendenz zur Produktionsteilung immer stärker wurde.

Verschieden war von Ort zu Ort die Stellung der Export treibenden Kaufleute. Vielfach entstammten sie der Schicht des Patriziates und gehörten ihr fernerhin an; sie konnten aber auch zunftmäßig zu Gilden zusammengefaßt sein. Je nach den Gegebenheiten entstanden mehr oder weniger ausgeprägte Gegensätze zwischen Patriziat und Zünften, die in vielen Städten, so z.B. in Konstanz, meist schon im 14. Jahrhundert zu heftigen Auseinandersetzungen führten. Für St.Gallen sind solche Kämpfe um die Vorherrschaft nicht nachweisbar. Viel-

[9] Pirenne, Sozial- u. Wirtsch. Gesch., S. 176

[10] Nach dem Stadtbuch I fol. 1 b hatte 1354 der Bürgermeister Bilgeri Spiser sein Siegel verloren. Die Zweifel hierüber bei MN I S. 235 Anm. 1 sind vielleicht doch nicht ganz angebracht, weil die dort angezogene Urkunde von 1367 (UB Nr. 1647) nur eine flüchtige Kopie eines wahrscheinlich lateinisch geschriebenen Originals ist.

[11] MVG IV S. 60

[12] DHS II S. 422

leicht mag dies damit zusammenhangen, daß eine Geschlechterherrschaft und ein eigentliches Patriziat mit Vorrechten im politischen Sinne in St.Gallen nie existiert zu haben scheinen; wenigstens sprechen die Quellen nie davon. In dem Maße, als sich die Bürgerschaft der Umklammerung durch die Abtei bis zur gänzlichen Loslösung zu erwehren hatte, mag dieser Umstand bestimmend für ein Zusammenhalten der Bürger gewirkt haben. Aber aus diesen Zeiten wissen wir über die Oberschicht der Stadtbevölkerung, die sicher auch vorhanden war, sehr wenig.

Im Zeichen der Leinwandwirtschaft und des Welthandels

Wie einleitend bemerkt, ist St.Gallen schon im Mittelalter als Zentrum der Leinwandwirtschaft nachgewiesen. Die Stadt war nicht nur dauernd Sitz des Vertriebs, sondern ursprünglich auch der Produktion. Die früh auftauchenden Handelsgesellschaften betrieben wohl auch Handel mit andern Gütern, aber die Grundlage bildete durch Jahrhunderte der Leinwandhandel. Im folgenden soll versucht werden, die Zusammenhänge und die Struktur dieses ganzen Wirtschaftszweiges etwas einläßlicher darzustellen.

Dieses Vorhaben wird nun allerdings durch eine verhältnismäßig ungünstige Quellenlage erschwert. Abgesehen von wenigen zeitgenössischen Darstellungen, die im Druck erschienen, ist fast alles versteckt und muß deshalb aus Ratsprotokollen, Satzungsbüchern, Steuer- und Gerichtsbüchern, Akten und Missiven aller Art zusammengesucht werden. Zudem weiß man, daß ein früherer Stadtarchivar «alte unnütze Handelssachen» vernichten ließ, von denen Traugott Schieß dem Verfasser persönlich sagte: «da würd man sich heut die Finger darnach schlecken»! So ist Quellenstoff, der einen tieferen Einblick gestatten würde, unwiederbringlich verschwunden. Umso verdienstlicher ist es, daß neuestens zwei groß angelegte Werke sich mit der st.gallischen Wirtschaftsgeschichte befassen, indem sie Quellen dafür erschlossen und ausgewertet haben, die neue Ergebnisse zeitigten und späteren Bearbeitern eine sichere stoffliche Grundlage bieten [13].

Als weitere Quellen stehen drei zeitgenössische Darstellungen in poetischer Form zur Verfügung: die Schilderung des Josua Wetter von 1642, sowie zwei Lehrgedichte von Unbekannten aus den Jahren 1631 und 1714 über das Leinwandgewerbe [14]. Wichtiger sind allerdings die entsprechenden Beschreibungen bei Pazzaglia [15] von 1718 und namentlich der Bericht des Grafen Carl von Zinzendorf über seine Commerzial-Studienreise von 1764 [16]. Der Verfasser, ein Neffe des Herrenhuter Gründers Nikolaus von Zinzendorf, war im österreichischen Ministerium als Handelspolitiker und Kenner des Textilgewerbes tätig und hatte vom Hofkanzler den Auftrag erhalten, die schweizerischen Gewerbeverhältnisse an Ort und Stelle zu studieren. Er besuchte dabei u.a. Rorschach, Rheineck, Herisau, Speicher, Teufen, Trogen, Appenzell und St.Gallen. Sein Bericht enthält einzigartige und detaillierte Angaben über die ostschweizerische Textilindustrie in kommerzieller und auch technischer Beziehung.

Während man nach der vor Jahren herrschenden Lehrmeinung als Zeitalter des Frühkapitalismus das 16. bis 18. Jahrhundert betrachtete, haben seither die Aufsehen erregenden Forschungen Alois Schultes und Hektor Ammanns über die großen mittelalterlichen Handelsgesellschaften bewiesen, daß die Anfänge kapitalistischer Wirtschaft weit früher anzusetzen sind. Die Fernhandel treibenden Kaufleute konnten nur mit großen Kapitalien arbeiten. Sie prüften und erforschten die fernen Märkte, steckten Geld in den langwährenden Produktionsprozeß, übernahmen die Risiken der umständlichen und unsichern Transporte und trugen die Sorge um das Eingehen des Erlöses. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn man damals mit Gewinnmargen von 30 bis 50 % rechnete. Eine wichtige Rolle spielte in der frühkapitalistischen Volkswirtschaft das *Verlagswesen* [17]. Der Verlag ist gekennzeichnet durch die Zusammenarbeit eines Unternehmers, Verleger genannt, mit den verlegten Handwerkern, den Heimarbeitern, die in dessen Auftrag und für ihn arbeiteten. Daß von dieser Wirtschaftsform namentlich die Textilindustrie einen sehr weitgehenden Gebrauch machte, ist unschwer zu verstehen. Die Gründe dafür liegen in der Abhängigkeit des Produzenten von den oft weit entfernten Absatz- und Rohstoffmärkten, ferner in dem langen Produktionsprozeß, der technisch differenziert ist und daher zwangsläufig zur Pro-

[13] W. Bodmer, Textilwirtschaft (1960), und HCP (1959/60)

[14] J. Wetter, Beschreibung (1642); «Laus deo semper 1631» (Vadiana Ms. 124 fol. 57, abgedruckt in K. Wild, Chroniken, S. 75 ff.); Tafel im Histor. Museum, datiert 1714 (reprod. in «Ulr. de Casp. Vonwiller» Taf. VI)

[15] Pazzaglia, Bericht, S. 175 ff.

[16] Zinzendorf, Reisebericht, S. 223 ff.

[17] Ammann, Diesbach-Watt-Gesellschaft, S. 94

duktionsteilung strebt. Der Handwerker kauft den Rohstoff selbst, hat eigene Werkzeuge, verkauft sein Erzeugnis an den Unternehmer; oder der Verleger liefert den Rohstoff, der Handwerker arbeitet im Lohn und liefert die fertige Ware ihm ab. Wenn auch weitere Varianten in der Abwicklung des Geschäftes vorkommen, so bleibt charakteristisch, daß – im Gegensatz zum alten, dem Lokalmarkt dienenden Zunfthandwerk – das fertige Werk nicht mehr unmittelbar vom Produzenten an den Konsumenten gelangt. In der Regel bestimmt und leitet der Unternehmer die ganze Produktion [18].

In der Stadt St.Gallen läßt sich das Verlagswesen für die Zeiten des Leinwandgewerbes nur in Umrissen nachweisen, aber mit dem Aufkommen der Baumwollverarbeitung gewinnt es dann eindeutig die Oberhand. Da nach dem Jahr 1450 der Rat auf eingegangene Klagen hin ein Verbot des Verlagssystems erließ [19], muß dieses offenbar schon früher gehandhabt worden sein. Auch später strebten die Kaufleute wieder darnach, denn in den Jahren 1635 und 1671 begegnet man erneuten Verboten auf Drängen der Webermeister, die doch selbst meist kleine Verleger waren; sie werden sogar 1673 in den Akten als «Verleger» bezeichnet [20]. Soweit sich hier die Entwicklung zurückverfolgen läßt, ist stets die Landschaft in der näheren und weiteren Umgebung an der Leinwandproduktion beteiligt gewesen; vorerst bei Anbau und Aufbereitung der rohen Flachsfaser, dann im Spinnen des Leinengarns und auch im Verfertigen der rohen Gewebe. Zwar war in der Stadt eine stattliche Anzahl Weber tätig, die am Garnmarkt ihre Garne einkauften und im Zunftverhältnis gebunden waren. Mit der Ausbreitung des Handels vermochten diese Stadtweber der Nachfrage aber nicht mehr zu genügen. Aus dem Jahr 1452 ist überliefert, daß man die umliegenden Gegenden und Orte ersuchte, die Leinwand auf die St.Galler Schau und damit auf den städtischen Markt zu bringen [21]. Die Landweber in der st.gallischen Landschaft, im Toggenburg, im Rheintal, Appenzellerland und Thurgau lieferten gewaltige Mengen Tücher in die Stadt, was aus dem Ansteigen der Marktziffern deutlich wird. Mengen von bis zu jährlich 20 000 Stücken à 120 Ellen, die anfangs des 17. Jahrhunderts auf die Bleiche gebracht wurden, konnten niemals durch die Stadtweber allein bewältigt werden [22]. Mit der Zeit schwangen sich auch kleinere Orte der Landschaft zu Märkten auf, sogar mit eigener Schau (z.B. Bischofszell, Appenzell, Trogen, Herisau, Rorschach) und konkurrierten mit St.Gallen.

Das Streben nach einer verlagsmäßigen Organisation seitens der Kaufleute scheint auch dort sichtbar zu werden, wo die Quellen vom Kauf der Leinwand durch den Kaufmann, nach der Schau, sprechen. Dem kleinen Weber war oft Geld vorgeschossen worden, damit er seine Arbeit ausführen konnte. Im Jahr 1602 wurde ein Kaufmann bestraft, der zu Wucherzinsen an Bauern Geld auf Leinwand geliehen hatte [23]. Einzelne Webermeister vermochten sich sogar auf der Landschaft zu Verlegern aufschwingen. Schon Johs. Keßler unterscheidet in der Stadt ansäßige «Lohnweber» und «werbende Weber», wobei letztere das Gewerbe als Unternehmer betrieben, d.h. eben als Verleger [24]. In den Steuerbüchern erscheinen in der Zeit von 1431 bis 1511 mit den niedrigsten Steueransätzen die «Teilweber» und «Teilweberinnen», meist in Verbindung mit einem höher besteuerten Bürger; vermutlich handelt es sich um Lohnweber, die im Hause eines Webermeisters arbeiteten. Auffallenderweise fehlt in jenen beiden Lehrgedichten unter den Personifikationen der einzelnen Arbeitsstufen des Gewerbes der Weber; er ist nur in der Person des Bauern dargestellt, was doch auf ein Überwiegen der Landweber in damaliger Zeit deutet. Im 18. Jahrhundert ist aus den Bilanzen des Webermeisters Ulrich Vonwiller (Vorläufer der Firma Hoffmann, Huber & Co., später Union AG) ersichtlich, daß er bereits im Jahr 1760 auswärtige Weber beschäftigte, deren Anzahl im folgenden zwischen 23 und 56 schwankte; er zahlt Weblöhne und hat ab 1763 bei seinen Webern ständig Guthaben von 200 bis 1700 fl. (= Gulden) ausstehend, die natürlich aus Vorschüssen stammen [25]. Ursprünglich als Weberzünfter eingeschrieben, rangiert er 1781 unter den Fabrikanten und wird im selben Jahr Zunftmeister der Weber.

Mit dem Aufkommen des Baumwollgewerbes, das in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Zunftschranken durchbrochen hat, wird das Verlagssystem allmählich zur überwiegenden Betriebsform, schon der Beschaffung des ausländischen Roh-

[18] R. Liefmann, Wesen u. Formen des Verlags (1899); F. Furger, Verlagswesen; F. Lütge, Deutsche Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte (1952); Bodmer, Textilwirtschaft

[19] Bodmer a.a.O., S. 55

[20] a.a.O., S. 89 f., 141

[21] DHS II S. 144

[22] Bodmer a.a.O., S. 118

[23] Wild, Chroniken S. 84

[24] Keßler, Sabbata S. 521

[25] Ulr. de Casp. Vonwiller, passim

stoffes wegen. Um 1740 erscheinen in den st.gallischen Quellen erstmals die «Fabrikanten», die nichts anderes als verlagsmäßig arbeitende Unternehmer waren, aus den Webermeistern hervorgingen und oft später zu Inhabern von «Handlungen», d.h. Handelsfirmen wurden. Aus den Ragionenbüchern kann diese Entwicklung in vielen Fällen verfolgt werden.

Zum Bild der besonderen Form des Verlagswesens im st.gallischen Textilgewerbe gehört die Tatsache, daß auch die Art und Weise der *Veredlung* durch den Kaufmann bestimmt wurde. Diese wichtige, vielfach geradezu entscheidende Sparte ist bisher in der Literatur eher nebensächlich berührt worden. Man gibt sich gewöhnlich kaum Rechenschaft, was es heißen würde, wenn die Textilerzeugnisse nur in dem Zustande – heute wie damals – wie sie aus der mechanisch-technischen Verarbeitung, vom Webstuhl kommen, d.h. roh, unansehnlich und unfertig, in den Handel und zum Konsumenten gelangen würden. Das Bleichen, Färben, Bedrucken und Appretieren sind jene Arbeitsvorgänge, die einen Textilartikel veredeln und damit erst gebrauchsfertig machen.

Diesen Verrichtungen wurde verständlicherweise auch in St.Gallen die entsprechende Beachtung geschenkt. Die Künste der Bleicherei und Färberei sind hier von jeher sorgfältig gepflegt worden. Bleichrechnungen sind uns seit 1353 erhalten, und bis ins frühe 19. Jahrhundert zeigen Ansichten der Stadt die Bleichefelder als Wahrzeichen der hiesigen Gegend. Obschon das Veredlungsgewerbe zünftisch organisiert war – die Bleicher und Walker waren bei den Webern, die Färber und Manger bei den Schneidern zünftig –, arbeiteten diese Handwerker im Lohn und im Auftrag der Kaufleute. Die Bleichen waren von der Stadt an die Bleichermeister verpachtet, und die Bleichlöhne fixierten anfänglich die Kaufleute mit den Webern zusammen vor dem Rate; ab 1714 besorgten dies die Kaufleute allein durch ihre Korporation. Die Färblöhne sind immer von den Kaufleuten bestimmt worden [26]. Als letzte Zurichtung erfolgte die Appretur, die in der Mange, meist in der großen öffentlichen Burgermange (im Tuchhaus an der Neugasse) ausgeführt wurde, wodurch die Ware Glätte und Glanz erhielt. Später gewann die Appretur eine besondere Bedeutung im sogenannten Stuchen-Artikel, d.h. der feinen, weißen, gesteiften Leinwand für Hauben, Kragen und Manschetten (daher der Ausdruck «stuchenbleich», der heute noch geläufig, aber in seinem Ursprung kaum mehr bekannt ist). Zum Schluß mußte die fertige Leinwand nochmals einer Schau unterzogen werden, und erst dann konnte der Kaufmann für den Versand in alle Welt sorgen.

Seine Tätigkeit beschränkte sich somit keineswegs einfach auf den Verkauf der fertigen Gewebe. Schon in jenen beiden zeitgenössischen Darstellungen des St.Galler Leinwandgewerbes von 1631 und 1714 erklärt der Kaufmann ausdrücklich: «Hab die War bleicht und geferbt nach mein Verstand». Das besagt nichts anderes, als daß er in den Produktionsprozeß bestimmend eingegriffen hat. Vollends bestätigt 1764 – namentlich für das damals aufkommende Baumwollgewerbe – Zinzendorf, daß in St.Gallen die Kaufleute die «Fabriquanten dirigiren, ihnen Muster und das primum Materiale geben» [27]. Übrigens ist es einleuchtend, daß der Kaufmann nicht irgend eine Ware auf den fernen Märkten anbot, sondern das dort Gewünschte und Übliche herstellen ließ und lieferte. Er allein konnte durch seine Verbindungen und Faktoren wissen, was im fernen Land verlangt wurde, nicht aber der Webermeister, der seiner Lebtage sich in der Vaterstadt oder auf dem Lande aufhielt und keine Kenntnis der fremden Märkte haben konnte.

Die bisher beschriebene Verbundenheit des Unternehmers mit den einzelnen Stufen der Produktion setzte nun allerdings beim Kaufmann erhebliche finanzielle Mittel voraus. Als Quelle der Kapitalbildung erweist sich dabei eindeutig der Exporthandel. Dies wird durch zeitgenössische Nachrichten ausreichend bezeugt. So wurde der Ragion Schobinger und Scherer 1614 bei Kriegshandlungen in Italien ein Leinwandlager im Werte von 300 000 fl. beschlagnahmt [28]. Und allein nach Lyon führte man in den Jahren 1617–1627 insgesamt für 300 000 Sonnenkronen (Wert 1910 auf 50 Millionen Franken geschätzt) St.Galler Leinwand aus [29]. 1718 erklärte Pazzaglia, daß in St.Gallen jährlich 2 Millionen Gulden für Rohware und dazu eine halbe Million für die Veredlung ausgegeben wurden [30].

Richtet man den Blick wieder auf das Ganze, so erweist sich aus allen angeführten Einzelheiten, daß sich das Verlagssystem für die St.Galler Textilwirtschaft – allerdings für die frühere Zeit nicht in der strengen Form – als zweckmäßige Organisationsform bewährt hat. Einerseits hatte sich hier eine

[26] Hu S. 251, 254; H. Wartmann, Directorium, S. 7
[27] Zinzendorf, Reisebericht, S. 225
[28] Schieß, Geschichte, S. 154
[29] a.a.O.
[30] Pazzaglia, Bericht, S. 183

ausgeprägte Arbeitsteilung im Produktionsprozeß entwickelt, anderseits eine eigenartige Lebensgemeinschaft des kapitalistischen Unternehmertums mit dem handwerklich ausgerichteten Zunftwesen. Die bis ins einzelne ausgeklügelte Regelung des Kontrollwesens (Leinwandschau) war ja nur denkbar auf der Grundlage des gesetzlich verankerten Zunftzwanges. Wohl besaßen in der städtischen Politik die Zünfte – an der Spitze die mächtige Weberzunft – ein deutliches Übergewicht, namentlich seit der 1529 erfolgten Erweiterung des Rats auf 24 Mitglieder; von diesen 24 Sitzen kamen nämlich nur deren 9 für freie Kaufleute und «Müssiggänger» in Betracht, und auch diese keineswegs ausschließlich und sicher [31]. Gleichwohl waren die Kaufleute, vor allem angesichts der zunehmenden Anzahl ländlicher Weber, an der strengen Aufsicht sehr interessiert, welche die Organe des Rats über die Herstellung der Leinwand ausübten. Ihren Weltruf verdankte diese ja ausschließlich der unerbittlichen Wahrung der Qualität.

Wie spielten nun alle die Elemente zusammen, die bisher namentlich auf ihre technische und volkswirtschaftliche Eigenart hin überprüft worden sind? Von den Quellen her ergibt sich für den äußeren Ablauf des Produktionsprozesses im st.gallischen Leinwandgewerbe etwa folgendes Gesamtbild: Angebaut und aufbereitet (geröstet, gebleut, geschwungen, gehechelt usw.) wurde der Flachs auf dem Lande von der bäuerlichen Bevölkerung; ebenso besorgte diese das Spinnen. Auf den Wochenmärkten der Stadt wie auch auf ländlichen Marktplätzen kauften die Garnhändler, die sogenannten Garngrempler, das Gespinst und verkauften es als Zwischenhändler an die Weber. Sowohl die Stadtweber als die Bauern brachten die Tücher in die Stadt auf die Leinwandbänke. Dort waltete im Auftrag der Obrigkeit die von der Weberzunft gestellte und besorgte Schau, die schon oft beschrieben wurde und – dem Wesen nach eine Gewerbepolizei – eine amtliche, obligatorische Qualitäts- und Standard-Kontrolle umfaßte. Die nach der Schau mit dem Malzeichen versehenen Stücke gingen dann in die Hände der Feilträger – ebenfalls geschworene Amtspersonen; zeitweise waren deren 18 gleichzeitig tätig – welche die gezeichnete Ware dem Kaufmann anboten, der sich meist von einem eigenen oder amtlichen Faktor, als einem Sachverständigen, beraten ließ. («Faktor» ist hier gleichbedeutend mit einem Fergger, und nicht etwa zu verwechseln mit jenen Faktoren, welche als Handlungsdiener der Kaufherren im Außendienst tätig waren und im Auslande die Faktoreien als Niederlassungen zu bedienen hatten). War man sich über den Kauf einig, so wurde die gekaufte Ware ins Geschäftshaus verbracht. Dort ließ man durch den amtlichen Leinwandmesser das Maß feststellen; dann wurde der Feilträger bar bezahlt, der damit seinen Verkäufer, den Weber oder Bauern, entlöhnen konnte. Nun hatte der Kaufmann die rohe Ware an der Hand und konnte sich über die Art und Weise der Veredlung und Fertigstellung schlüssig werden.

Noch anschaulicher könnte man sich das ganze Getriebe natürlich dann vorstellen, wenn man den Schicksalen der einzelnen Unternehmer nachginge, um deren Aufstieg und auch deren Niedergang zu verfolgen. Bedeutenden Gewinnen folgten oft genug schwere Verluste. So weiß man, daß nach dem 30jährigen Krieg eine geradezu katastrophale Flutwelle von Fallimenten über St.Gallen hereingebrochen ist. Ihre Ursachen lagen durchaus nicht immer in waghalsigen oder leichtsinnigen Spekulationen. Da es aber im Rahmen dieser Arbeit viel zu weit führen würde, beschränken wir uns darauf, aus der großen Zahl bedeutender Kaufherren zwei Vertreter ganz verschiedener Typen des st.gallischen Unternehmertums herauszugreifen.

Der Färber Othmar Moser, später oft Ottli Färber genannt, betrieb in St.Gallen das von seinem Vater Martin übernommene Gewerbe der Färberei [32]. Er wurde 1519 vor den Rat zitiert, weil er sich in Handwerk und Handel zugleich betätigte. Das doppelte Geschäft wurde ihm versagt; er zog deswegen nach Arbon. Auf beruhigende Zusicherungen hin kehrte er wieder nach St.Gallen zurück, geriet aber neuerdings in Konflikte mit der Gewerbeordnung, verlegte seine Tätigkeit zunächst nach Rorschach, eröffnete dort eine Färberei und ließ sich dann 1529 in Konstanz nieder. Mit einer Buße von 1000 fl. belegt, wurde sein in St.Gallen verbleibender Mitgesellschafter und Schwager, Hermann Schirmer, haftbar gemacht. In Konstanz nahm man Moser mit offenen Armen auf, einmal seiner Kapitalkraft wegen, und dann, weil man hoffte, daß er das in Konstanz darniederliegende Leinwandgewerbe wieder heben möchte. Mit seinem Schwager, der merkwürdigerweise in St.Gallen verblieben war, und dem Konstanzer Sebastian Gais-

[31] MN I S. 154 ff.

[32] Wielandt, Konstanzer Leinengewerbe S. 74, 77 ff., dort weitere Einzelheiten über Moser

berg zusammen bildete er eine Handelsgesellschaft, die große Gewinne machte. Diese gefährliche Konkurrenz bewog den Rat zu St.Gallen, eine Ratskommission unter persönlicher Führung Vadians nach Konstanz zu Moser abzuordnen, die ihn 1535 unter außerordentlichen Zugeständnissen zur Rückkehr nach St.Gallen bewegen konnte. Hier entwickelte er nun eine fieberhafte Tätigkeit, baute eine große Färberei, handelte mit Leinwand, Spezereien, Farben und betrieb auch das Veredlungsgeschäft in größtem Umfange. Das Steuerbuch von 1544 zeigt ihn – der kein Notensteiner war – als den reichsten Bürger mit dem gewaltigen Steuerbetrag von 105 lb weit obenan; der Nächste im Rang nach ihm, Jörg Zollikofer, folgt mit 67 lb Steuer. Im Jahr 1547 wohnt er wieder in äbtischem Gebiet und starb dort – im Mörschwiler Gerichtsbann – am 21. September 1548 [33]. Der Streit um sein Erbe beschäftigte die Tagsatzung.

In eine spätere Zeit fällt eine hervorragende Unternehmer-Dynastie [34]. Anfangs des 17. Jahrhunderts etablierte sich der Bischofszeller Leinwandkaufmann Heinrich Gonzenbach in St.Gallen und wurde dort zum Bürger angenommen. Sein Bildnis befindet sich im Historischen Museum. Die beiden Söhne Hans Jakob und Bartolome waren zusammen mit ihrem Schwager Hans Kaspar Locher erfolgreich und führend im Lyoner Handel tätig. Die starren Leinwandsatzungen behagten diesen Unternehmern nicht, da die gestrenge Schau ihnen verbot, «Schwabenleinwand» in St.Gallen einzuführen und bleichen zu lassen. Um den mit dem Rat entstandenen Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, ließen sie sich in dem Dörfchen Hauptwil nieder und richteten dort ein großartiges Etablissement ein. Die Gegend war günstig: große Wiesenflächen für die Bleiche, ausreichend Wasser für die Färberei, dazu billige Arbeitskräfte. Es entstanden zahlreiche Gebäude, Wohnhäuser für die Arbeiter, Bleiche-, Mange- und Färbehäuser, Lager- und Kaufräume, Werkstätten, Sägen und Mühlen. Für sich selbst erbauten die Herren Gonzenbach das Schloß Hauptwil als feudalen Wohnsitz. Sie erlangten 1664 von den regierenden Orten des Thurgaus das Marktrecht und später auch die Gerichtsherrschaft in Hauptwil. 1666 gaben sie das Bürgerrecht in St.Gallen auf. Der von den dortigen Kaufleuten unternommene Versuch, die unbequeme Hauptwiler Konkurrenz von jeder Mitbenützung des Lyoner Ordinari, jenes berühmten Post- und Botendienstes, auszuschließen, schlug fehl. Man kam zu einem Vergleich und bald stand das Haus Gonzenbach wieder an erster Stelle im Lyoner Handel; beinahe ständig war ein Teilhaber der Firma in Lyon ansässig. Über 150 Jahre blühte das Geschäft, bis es dann anfangs des 19. Jahrhunderts in andere Hände überging. Ein Sprosse des Hauptwiler Stammes, Peter Gonzenbach, war übrigens schon im 18. Jahrhundert wieder in die Vaterstadt zurückgekehrt und dort zum Förderer der Mousseline-Fabrikation und zum Begründer der Stickerei-Industrie geworden. Dieser Fall zeigt eine für unsere Gegend in dieser Zeit einzigartige Entwicklung im Sinne des Vertikalaufbaues eines Textilunternehmens. Erst 100 Jahre nach dieser Gründung bricht bei uns das Zeitalter der Manufakturen an.

Zusammenschlüsse der Handelsherren

Die geschilderte Entwicklung der st.gallischen Wirtschaft wäre undenkbar ohne das enge Zusammengehen der Kaufleute mit den Produzenten, den Webern. Beide Gruppen waren aufeinander angewiesen, beide hatten die Wohlfahrt der Bürgergemeinschaft vor Augen. Die Führung aber lag bei den Kaufleuten. Ihrem Weitblick und ihrem Unternehmungsgeist verdankte die Stadt ihre Blüte.

Doch war der so ertragreiche Fernhandel mit großen Aufwendungen verbunden. Die örtlichen Entfernungen, die Kosten und Risiken der Transporte, die Verkehrsschwierigkeiten und Zollschranken machten die Abwicklung der Geschäfte zeitraubend und kostspielig. Ein einzelner Kaufmann konnte sich darauf kaum einlassen. So weit die Quellen reichen, sind es daher immer wieder Gruppen, die als Träger des Geschäftslebens erscheinen. Die Grundform bildete ursprünglich die Familiengesellschaft. Durch Aufnahme anderer Teilhaber weitete sie sich häufig zur größeren Unternehmung aus. So findet man in der großen Ravensburger Handelsgesellschaft des 15. Jahrhunderts [35] neben andern auswärtigen Unternehmern auch St.Galler als Teilhaber oder Mitarbeiter: neben den Namen Burgauer, Fechter, Geltwiler, Klein stoßen wir auf Lütfried Mötteli, der 1478 in einer eigenen Gesell-

[33] gefl. Mitteilung von Dr. P. Staerkle

[34] Das Folgende aus F. v. Gonzenbach, Gesch. d. Familie v. Gonzenbach, 1913, (Vadiana Ms. S. 39 b); ferner Vortrag Dr. Wohnlich über die Familie v. G. (1921, Ms.)

[35] Schulte, Ravensb. Handelsgesellschaft, passim

schaft in St.Gallen erscheint[36], und Othmar Schlaipfer, dem es möglich wurde, zeitweilig zwischenhinein in St.Gallen als Bürgermeister zu amten. Über den Umfang und die Bedeutung der Diesbach-Watt-Gesellschaft, in der neben den Berner Diesbach und den von Watt auch die St.Galler Zwick und Wirt eine Rolle spielten, sind wir durch die Forschungen Hektor Ammanns[37] unterrichtet. Nach ihrer Auflösung (um 1460) trat in St.Gallen eine Reihe kleinerer Gesellschaften auf den Plan, so diejenigen der Vogelweider, Hochrütiner, Rugg, Schittli (nicht etwa die später auftretenden und sich stark ausbreitenden St.Galler Scheitlin, aber verwandt mit den Scheidlin in Augsburg) und Zollikofer[38].

Von Zusammenschlüssen in dieser kaufmännisch eingestellten Oberschicht ist in der st.gallischen historischen Literatur vielfach die Rede. Es handelt sich um die im 15. Jahrhundert auftretende *Gesellschaft zum Notenstein* und die später erscheinende Vereinigung der *«gemeinen» Kaufleute,* aus der die *Kaufmännische Corporation* mit dem *Kaufmännischen Directorium* hervorging. Entstehung und Wesenszüge dieser beiden Körperschaften zu prüfen und zu umreißen ist nun Aufgabe der beiden Hauptkapitel dieser Arbeit.

Zweites Kapitel

Die Gesellschaft zum Notenstein

Die Quellen

In der neueren Literatur zur stadt-st.gallischen Geschichte wird oft der Gesellschaft zum Notenstein gedacht[1]. In den zum Teil nur knappen Darstellungen und Hinweisen erfährt diese Körperschaft eine recht unterschiedliche Beschreibung und Beurteilung, was zum Rückgriff auf die Quellen zwingt. Leider ist aber der primäre Quellenstoff nur sehr spärlich erhalten geblieben.

Von eigenen Papieren und Aufschrieben der Gesellschaft haben deren Auflösung im Jahr 1798 nur drei Stücke überdauert und sind auf unsere Tage gekommen, nämlich zwei zusammengehörige Matrikelbände und ein Protokollbuch. Außerdem befanden sich nach Aufzeichnungen des Jahres 1702[2] damals noch 4 alte Protokolle aus den Jahren 1466, 1544, 1582 und 1635 in der Lade der Gesellschaft, ferner 10 Pakete mit Rechnungen von 1476 bis 1701 und anderen Schriftstücken, ein Schuldbuch, ein Sprüch- und Verträgbuch und eine Hausurkunde; alle diese Aufzeichnungen sind verschwunden.

Die *Matrikel* des Junkers *Laurenz Zili* (1589–1645) trägt im ersten Band den langatmigen Titel:[3]

«Matricula oder gesellschaft buoch loblicher freyer gesellschaft des Notveststains, die dieser zeit ist ain frey glied der lobl. freyen reichsstatt St.Gallen, welche dem alten helvetischen Schweyzer und Eydtgnösischen punt als ain zugewandt orth einverleibt. Wie dan etwas von ursprung dieser loblichen gesellschaft, item rödel der regenten, potentaten, päbsten, königen, keyser, bischoff, aebt, fürsten und herren, welche diese land beherrscht oder inen benachbart und seid der befryung zugewandte und puntsgenossen, mit erzellung, wieviel adels jederzeit in diesen Helveto-Rhaeto-Franckischen-Schwab-Alemannischen-Turgöwischen gegne gesessen, sampt unserem jetzigen stattregiment, die ehrenampter, welche die gesellen des Nothveststains jederzeit verwalten und was sie sonst loblichs verricht, der gesellschaft ruomliche ordnungen und satzungen, und auch kurze chronologia, was sich denckwürdigs von anfang St.Gallen cell, aus welcher neben dem gottshaus und closter auch die statt erwachsen, bis auf das jahr des herrn 1602 zuogetragen. Mit müglichstem fleyß aus

[36] HCP Nr. 500

[37] Ammann a.a.O.

[38] HCP; Nr. 409 Vogelweider; Nr. 548 Hochrütiner; Nr. 649 e Rugg; Nr. 820 u Schittli; Nr. 938 b Zollikofer

[1] Ausführlichere Erwähnungen, in chronologischer Folge, bei:
Naef, Burgenwerk I, S. 164 ff., 216 ff. (ca. 1850)
Naef, Chronik, S. 628 ff. (1867)
Baudenkmäler St.G., S. 320 ff. (1922)
MN II, S. 512 f., 574 f. (1931)
W. Ehrenzeller, Das st.gallische Patriziat, St.G. Tagbl. Nr. 544 (1936)
Scheitlin, Zunftwesen, S. 269 ff. (1937)
Näf, Vadian I, S. 67 ff. (1944)
Bührer, Kaufmannsstadt, S. 18 (1954)
Poeschel, Kunstdenkmäler, S. 276 ff. (1957)

[2] NP fol. 140 b-141

[3] Ms. Bände StA 590 b und 590 c; durchlaufend paginiert (590 b; S. 1-602; 590 c; S. 603-1215) mit vielen leeren Seiten. Infolge eines Signierfehlers in der Literatur meist falsch mit 950 b und c zitiert.

den alten chronigcken, schriften und rödlen zuosammen getragen und verfaßt in seinem wehrenden purstner ampt durch Laurentz Zili, Heinrichs sohn, Heinrichs enckel, Jakobs uhrenckel. Anno Christi 1637.»

Der Verfasser ließ seine Aufzeichnungen durch Johannes Kempfer (1591–1656) ins Reine schreiben. Die Einträge erster Hand, also Kempfers, lassen sich bis gegen 1655 verfolgen; 1656 ist er gestorben. Ursprünglich in einem Bande, erfolgte auf Weisung des Vorstandes 1685 durch den Buchbinder Erpf eine Zweiteilung. Laurenz Zili, Mitglied des Notensteins und Pursner (Vorsteher und Rechnungsführer), hat mit Fleiß und Hingabe in bunter Folge, wie aus dem Titel schon ersichtlich, Herkunft, Zusammenhang, Geschichte, Verzeichnisse seiner Gesellschaft niedergeschrieben, vermischt mit Notizen verschiedenster Art. Ein Blick ins Register der beiden riesigen Folianten läßt erkennen, was er alles aufgezeichnet hat.

Zu erwähnen wäre aus dem 1. Band – dieser ist der wichtigere – der sehr sagenhaft anmutende Bericht über den Ursprung der Notensteiner, dann die chronologische Matrikel, die auf 150 Seiten die eingeschriebenen Mitglieder von 1238 bis 1796 enthält; sie ist im ältesten Teil wenig zuverlässig, von etwa 1525 an für die folgenden Zeiten – wie aus Vergleichen mit den Protokollen ersichtlich – aber durchaus brauchbar. – Dann folgen Listen der Knaben, Töchter und Wittfrauen, aus den Kirchenbüchern ausgezogen, und ein großes alphabetisches Geschlechter-Register von über 200 Seiten, 280 Geschlechter mit etwa 200 farbigen Wappen umfassend. Dieses Register verweist bei jedem Geschlecht mittels Seitenzahlen auf das Vorkommen der betreffenden Personen in den übrigen Zusammenstellungen des Buches: in der chronologischen Matrikel der Mitglieder (S. 257–412), in der Liste der Witfrauen (S. 412–426), Knaben (S. 426–488) und der an Nicht-Notensteiner verheirateten Töchter (S. 499–563). Andere Namen sind ohne Hinweis, was verschiedentlich zu irrtümlicher Auswertung des Geschlechter-Registers führte [4]; Zili bemerkt aber selbst im Vorwort, er habe jedem Geschlecht, von dem er gelesen und gehört, daß es ein Ehrenamt oder «sonst denkwürdigs versieht, sein Gedächtnis erneueret und platz gelassen, das man noch andere könt zuesetzen».

Außer den erwähnten Wappendarstellungen findet man noch an andern Stellen der Matrikel 40 adelige und 40 bürgerliche Wappen gesondert und die Wappen des Wehrschildes Ao. 1466 (40 Wappen in 3 Kreisen angeordnet) und Ao. 1637 (14 Wappen in 2 Kreisen). Ganz am Anfang des Buches ist das Insignium der Gesellschaft, das Sanctum Sudarium (Schweißtuch der hl. Veronica mit dem Antlitz Christi) dargestellt und umgeben von den Wappen des damaligen Vorstandes: des Pursners und der vier Vierer aus den Geschlechtern Zili und Zollikofer.

[4] Aus dieser Nichtbeachtung kam Götzinger, Zollikofer, S. 23, dazu, insgesamt 450 Zollikofer als Gesellschafter des Notensteins zu zählen, während es in Wirklichkeit nur 250 waren.

Der zweite Band enthält eine Anzahl nicht sehr zuverlässiger Listen von Amtspersonen verschiedenster Art, angefangen vom Bürgermeister, Klein- und Großräten bis zum Safranschauer, dabei gesondert die durch Notensteiner ausgeübten Funktionen. Ferner ist die Satzung der Gesellschaft von 1544 mit späteren Ergänzungen bis 1637 eingetragen; letztere sind größtenteils im Protokollband verzeichnet. Über Begebenheiten und das Regiment der Stadt berichten chronologische Ausführungen, die nicht von Bedeutung sind.

Wichtiger als Zilis Matrikel und vor allem zuverlässiger als Quelle ist das äußerlich unscheinbarere *«Protokoll LA, Buoch der lobl. Gesellschaft des Nottenstains»* [5]. Auf dem Titelblatt wird der Inhalt wie folgt angegeben: Namen aller Gesellschafter seit Anfang bis 1641, Ordnung und Artikel der Gesellschaft, Verzeichnis der zum Harnischgehen Ausgeschossenen (siehe unten) und Inventare des Hausrates. Der Band faßt 365 einseitig paginierte Blätter, wovon viele leer sind. Die erste Hand ist bis 1641 ersichtlich, demnach fußen diese früheren Teile auf Abschriften älterer Dokumente und Listen, die leider im Original nicht mehr existieren. Der erste Schreiber der Gesellschaft war Hieronymus Zollikofer (1573–1641), der Verfasser der ersten Zollikofer-Genealogie; nach seinem Tode folgen andere Hände.

Auf 15 Blättern erscheinen zunächst die Mitgliederlisten von 1466 bis 1746 [6], die authentischen Charakter haben. (Zili hat sie – allerdings mit mancherlei Lesefehlern und Abweichungen – in seine Matrikel aufgenommen.) Sie bieten Unterlagen zur Ermittlung der Mitgliederbestände in verschiedenen Zeitepochen und lassen Schlüsse auf die soziologische Struktur der Gesellschaft zu. Die Reihenfolge der Einträge richtet sich nach den Ehedaten, denn ab 1635 (bei Zili schon ab etwa 1500) sind stets die Ehegattinnen der Gesellschafter beigefügt. In der späteren Zeit ist meistens das Jahr der Aufnahme in die Gesellschaft eingetragen. Für die späteren Mitgliederlisten – 1746 bis 1796 – sieht man sich dann auf Zilis Matrikel angewiesen.

Den Hauptteil des Buches machen natürlich die Protokolle aus. Sie betreffen die Verhandlungen an den jährlichen «Botten», später auch an Vorstandssitzungen, allerdings sehr lückenhaft bis ins 17. Jahrhundert, ab 1609 nur noch mit wenigen Lücken bis 1767, total auf 186 Blättern. Der letzte Eintrag verweist auf die Fortsetzung im «neuen Protocoll LB» (=Liber B, als Folge zu LA = Liber

[5] Ms. S. 69 Vadiana, stellenweise falsch paginiert

[6] NP fol. 1-15 b

A) [7]. Leider ist dieser zweite Band verloren, so daß von 1768 an bis 1798 die Protokolle fehlen.

Außer den besprochenen Stücken existiert in der Vadiana noch ein kleiner Pergamentband [8] mit 69 unpaginierten Blättern, wovon viele leer, unter dem Titel: «Matricula oder Gesellschaftsbuch löbl. freyer Gesellschaft des Nothveststain 1637». Es handelt sich um Abschriften einzelner Teile des Zili-Werkes oder von Vorlagen dazu und bietet nichts Bemerkenswertes.

Neben diesem primären Quellenstoff, dem noch einige Urkunden, Häuserkäufe und Streitfälle betreffend, beizuordnen sind, bieten sekundäre Quellen, wie z.B. die *Ratsprotokolle,* nur wenige Einträge in unmittelbarem Zusammenhang mit der Notensteiner Gesellschaft. Für das 15. und 16. Jahrhundert erwiesen sich aber die bisher selten ausgewerteten städtischen *Steuerbücher* [9] in mehrfacher Hinsicht als recht aufschlußreich. Sie ermöglichten es, gerade die Anfangszeiten der Gesellschaft und die soziale Stellung der Mitglieder im Vergleich mit den alten Mitgliederrödeln zu überprüfen und außerdem die ökonomische Lage der Gesellschafter mit derjenigen der übrigen Bürger zu vergleichen.

Aus den zeitgenössischen *Darstellungen* des 17. und 18. Jahrhunderts [10], die sich meist auf beiläufige, knappe Erwähnungen beschränken, lassen sich wohl dürftige Einblicke in das Wesen der vornehmen Vereinigung gewinnen. Einzig Bernhard Wartmann verbreitet sich in seinen sehr beachtenswerten Aufzeichnungen über die inneren städtischen Verhältnisse etwas ausführlicher über Charakter und Wesen der Gesellschaft in ihrer Spätzeit; aber auch seine Äußerungen gipfeln wie die seiner Vorgänger in der Betonung des Adelscharakters, was bei der Auswertung zu berücksichtigen ist. – Hingegen sei noch auf die kulturhistorische Skizze von Peter Bührer über die Gesellschaft zum Notenstein hingewiesen, die durch ihre gründliche Auswertung von Quellen und Literatur es verdient hätte, weiter ausgebaut zu werden [11].

Ursprung und Organisation

Der Chronist Laurenz Zili versetzt den Ursprung der Gesellschaft ins Hochmittelalter und führt ihre Entstehung auf die berühmte Schule des Adels in der Abtei St.Gallen zurück. Der Dienstadel des Abtes habe sich mit den Patriziern der Stadt im geselligen Kreise zusammengefunden. Später hätten sich Krisenzeiten eingestellt, so namentlich während und nach den Appenzeller Kriegen, die den Verband der Auflösung nahe brachten. Durch Zuwanderung von Konstanzer Patriziern nach der Konzilszeit sei der Mitgliederbestand wieder gewachsen. In einem Mitglieder-Rodel geht er bis auf das Jahr 1238 zurück; für die Zeitspanne bis 1466 erscheint diese Liste mehr als fragwürdig. Woher Zili seine Angaben schöpfte, blieb bisher unerfindlich, und sie lassen sich für die angebliche Anfangszeit in keiner Weise belegen. Trotzdem sind ihm die späteren Historiographen Bernhard Wartmann und August Naef kritiklos gefolgt [12], insbesondre auch darin, daß sie den adeligen Charakter der Gesellschaft wiederholt betonten.

Mehr Glaubhaftigkeit verdienen *Vadians* Aussagen, denn er stand den früheren Begebenheiten um hundert Jahre näher als Zili und war ein Mann der Wissenschaften. In seiner Chronik der Äbte gibt er zwei Hinweise, denen bei seiner sonstigen historischen Sachkenntnis erhebliches Gewicht beizumessen ist, war er doch selbst mindestens seit 1525 Genosse des Notensteins und 1529 deren Pursner. Er erwähnt, Abt Eglolf «was gern bi den burgeren in der trinkstuben, die man dozmal das Antlitt hieß, jetz haißt man sie der schnider hus, die zu derselben zit die vermertist stub was, dahin ouch am maisten guter gesellen komend» [13]. Ferner sei auch Abt Kaspar «gern zu unsern burgern in das Antlitt und an andre ort, do er kurzwil ze finden wisst» [14] gegangen. Und in Vadians kleiner Chronik heißt es: der Abt «kam menig mal zu den burgeren auf die stuben näbend dem rathus, die man domalen das Antlitt hieß» [15].

Wie und wann die Notensteiner Vereinigung aber entstanden ist, läßt sich Vadians Angaben leider nicht entnehmen. Auch ihre eigenen Protokolle sagen darüber nichts Sicheres aus. Frühere Satzungen sind infolge der lückenhaften Überlieferung nicht erhalten geblieben. Der Eintrag im Protokollbuch auf fol. 1, wo der erste Mitglieder-

[7] NP fol. 365 b
[8] Ms. 128 Vadiana
[9] StA Bde. 195 ff. (für die Jahre 1402 ff.)
[10] Zeitgenössische Darstellungen und Erwähnungen bei:
Wetter, Beschreibung, S. 10
M. Haltmeyer, Histor. Beschreibung, S. 20, 526
Pazzaglia, Bericht, S. 34, 44
D. Herrliberger, Topographie, S. 343
B. Wartmann, Geschichte, S. 143 ff.
Hartmann, Geschichte, S. 168 f.
[11] Ms. StA
[12] vgl. Anm. 1 und 10
[13] DHS II S. 83
[14] a.a.O. S. 167
[15] a.a.O. S. 201

Rodel der Gesellschaft «deren Anfang war auf 15. Augst Ao. 1466», beginnt, läßt scheinbar ihr Gründungsdatum erkennen. Daß die Entstehung aber mindestens 15 Jahre weiter zurückliegt, ist sogar urkundlich nachzuweisen. Im Jahre 1451 vermietete nämlich der Metzger Rudolf Alther an die «gemeine Gesellschaft in dem Antlitt» – wie sie sich damals nannte – eine Stube seines Hauses [16]. Auch nach Vadians Angaben hat die Vereinigung zur Zeit der Äbte Eglolf und Kaspar, die 1425 bis 1458 regierten, ja bereits bestanden.

Außerdem sprechen allgemeine Gründe dafür, daß die Gesellschaft schon vor 1466 entstanden ist. Es sind einerseits die hohe Mitgliederzahl im ersten, auf 1466 datierten und authentisch scheinenden Gesellschaftsrodel und anderseits ihr Emblem, das Sanctum Sudarium mit dem Antlitz Christi, das der Gesellschaft angeblich von der Abtei verliehen worden sein soll und nach dem sie auch anfänglich benannt wurde. Allerdings ist nicht zu entscheiden, ob das erste *Gesellschaftshaus «zum Antlitt»* den Namen von den Insassen oder diese ihn vom Haus übernommen haben. Für die letztere Version spricht die Tatsache, daß nach dem Erwerb einer neuen Behausung deren Name adoptiert und der alte nicht nur verlassen, sondern einer andern Körperschaft, der Schneiderzunft überlassen wurde, die in den Steuerbüchern von 1461 bis 1466 als «die im Antlitt» aufgeführt wird.

Die Anfänge der Vereinigung nun aber mit Zili sogar in die Zeit vor der Zunftverfassung zurückzuverlegen, ist vom quellenmäßigen Befund her gesehen doch nicht ohne weiteres angängig. Denn weder in den ersten Stadtsatzungen noch sonstwo im alten Stadtbuch wird die Gesellschaft erwähnt. Sie erscheint urkundlich ja erst 1451 und in den folgenden Jahren; 1486 wird sie als «gemeine Gesellschaft der Trinkstuben genant der Notenstein» erwähnt [17]. Das weist auf den zunächst wohl eher formlosen Charakter der Vereinigung hin, in der sich die vornehme, auch die Fernkaufleute einschließende Oberschicht der Bürgerschaft zum Abendtrunk zusammenfand. Solche Trinkstuben lassen sich für jene Zeit auch in andern Städten, z.B. in Zürich, Winterthur, Konstanz, Lindau, Überlingen und Ravensburg seit Einführung der Zunftverfassungen beobachten.

Daß der Zweck derartiger Zusammenkünfte nicht etwa in der beruflichen Wahrung wirtschaftlicher Interessen bestand, geht auch aus anderer Quelle eindeutig hervor. Während sich die Satzungen der Gesellschaft zum Notenstein über deren Aufgaben und Ziele ausschweigen, nennt Zili in seiner Matrikel als Zwecke der Vereinigung nach dem originalen Wortlaut: [18]

> «Die fondamental satzung, . . . war dise, daß die gesellen ain anderen bruoderliche treue und glauben zuosagtend. Je ainer den anderen zu fried und krieg, in lieb und leid zuo schützen, schirmen und hanthaben, ain anderen zer wolfahrt helfen, befürderen, wo sie kontend und mochtend. Je ainer den anderen sein ehr und guoten namen helfen retten, suma thun wie wahre bruoder und vertrauwte gesellen. Wie dann jeder sunderbar und alle sie gemein, den gemeinen nuz helfen äuffnen, den beträngten z'hilff komen, und wittwen und waisen handgehabet.»

Wohl stand die Gesellschaft rechtlich neben den Zünften, verfolgte aber im Unterschied zu diesen keine berufsständischen Ziele; dafür war die Vereinigung der «gemeinen Kaufleute» da, von der das dritte Kapitel handeln wird.

Satzungen sind aus dem 15. Jahrhundert nicht überliefert. Eine festere Organisation scheint sich denn auch nur allmählich herausgebildet zu haben. So wird für 1504 (oder 1494) berichtet, die Gesellschafter hätten ihren Vorstand ermächtigt, in Fragen von geringerer Tragweite selber Beschluß zu fassen [19]. Erst am 30. Januar 1539 gaben sie ihrer Vereinigung eigentliche Statuten; [20] diese wurden am 21. November 1544 vom städtischen Rat gutgeheißen und ins Zunftbuch eingetragen [21]. Sie sind im Anhang vollumfänglich wiedergegeben (siehe Beilage 1).

Wichtig sind in dieser Ordnung von 1539/44 die Bestimmungen über Voraussetzungen und Erwerb

[16] Urk. Kopie 19. Nov. 1451 in Bd. 596 StA S. 36 f.

[17] Urk. Kopie 31. Mai 1486 in Bd. 596 StA S. 54

[18] Z S. 995

[19] NP fol. 40 und Z S. 995. Dieser Beschluß ist bei Zili mit 1494 datiert, im Protokoll aber mit 1. Jan. 1504. Das letztere Datum ist nach den Begleitumständen richtiger, wie Vergleiche mit Steuerbüchern, Ämterbüchern und Ratsprotokollen zeigten.

[20] Z S. 996

[21] In 4 zur Hauptsache gleichlautenden Fassungen überliefert in NP fol. 32 ff.; Z S. 996 ff. (bei Zili durch Zusammenziehung nur 11 statt 14 Artikel und mit Ergänzungen bis 1637); StA Bd. 590 a Satzungsbuch aller Zünfte 1511 S. 129 ff.; StA Bd. 544 Satzungen 1673 («Rotes Buch») S. 227 ff.

der Mitgliedschaft im Notenstein. Nur die Mitgliederversammlung, das «Bott», ist befugt, einen Bewerber, der Bürger der Stadt sein muß, auf sein Gesuch in die Gesellschaft aufzunehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zulassung steht dem Rat der letzte Entscheid zu. Einem Notensteiner Gesellen ist es unverwehrt, gleichzeitig einer Zunft anzugehören, sofern er ein Zunftgewerbe betreibt. Im übrigen erschöpfen sich die ersten Satzungen in Bestimmungen über Jahresbeitrag, Eintrittstaxe, Bußenwesen, Besoldung des Stubenknechts usw. Nachrichten über die Organe der Gesellschaft dagegen müssen den Protokollen entnommen werden. Es geht daraus hervor, daß die Organisation denkbar einfach war.

Die Leitung lag in den Händen eines fünfköpfigen Vorstandes; [22] er umfaßte einen «Bursner», in den Protokollen auch Purstner, Pursner, Boursié genannt, als Vorsteher und Rechnungsführer, und vier «Vierer». Später amtete an der Jahresversammlung ein «Präses» als Vorsitzender [23], gewöhnlich ein durch ein höheres städtisches Amt ausgezeichnetes Mitglied. In der Pursnerliste bei Zili erscheint erstmals 1477 ein Hans Streiff als Bursner. Der Vorstand wurde durch das «Bott» gewählt und zwar jeweils auf ein Jahr.

Für die Ordnung im Gesellschaftshaus hatte ein Mitglied im Turnus als «Werrer», zugleich oberster Tischaufseher, zu sorgen, während dem im Hause wohnenden Stubenknecht die nötigen Verrichtungen für die Bewirtung und Instandhaltung oblagen. Am Bott selbst kamen die geschäftlichen Traktanden zur Behandlung, wie Wahl von Bursner und Vierer, Mitgliederaufnahmen, Festlegung der als «Steuer» bezeichneten Jahresbeiträge und Sonderleistungen, Eintrittsgeld, Rechnungsablage. Jedes Bott wurde protokolliert. – Die Geselligkeit kam außer in freien abendlichen Zusammenkünften besonders in den verschiedenen Gastmählern zu ihrem Recht: am Neujahr, den beiden Jahrmärkten, beim Bursnermahl zu Ehren des jeweiligen Bursners. Bei diesen Veranstaltungen ging es oft hoch her, es kam auch etwa zu grobem Unfug und Messerstechereien, wie aus den Ratsprotokollen ersichtlich ist.

Überblickt man alle Nachrichten aus der Frühzeit, so ergibt sich, daß die Gesellschaft sicher 1451, möglicherweise aber schon einige Zeit vorher, bestanden hat, und zwar zunächst als eine lose Verbindung von Fernkaufleuten und andern Angehörigen der Oberschicht. 1466 dürfte dann als das Jahr eines festeren Zusammenschlusses angesprochen werden, der sich ohne weiteres aus der damals erfolgenden Entfaltung der ganzen Leinwandindustrie erklären läßt. Vielleicht hat auch die 1457 erreichte gänzliche Loslösung der Stadt von der Abtei Anlaß zu einer festeren Vereinigung gegeben. Diese fand aber erst 1544 ihre rechtsgültige Verankerung.

Was der Hausname *«Notenstein»* bedeutet, ist schwer zu sagen. Immerhin wäre es nicht völlig auszuschließen, daß das Haus von einem früher darin seßhaften Geschlecht dessen Namen übernommen hätte. Allerdings läßt sich in St.Gallen selbst keine Spur eines Einwohners dieses Namens nachweisen. Indessen treten in älteren Urkunden Adelige von Notenstein auf, so im Vorarlberg 1255 ein dominus H. und zwei Brüder H. und R. de Notenstain, offenbar montfortische Dienstleute [24]. Ferner werden 1316 [25] ein Ritter Gerung von Notigenstein in einer montfortischen Urkunde und 1359 [26] der «von Notgenstain layenzehenden» in Bräunsingen bei Donaueschingen genannt. Adelige und Bürger der Stadt Waldshut des Namens Notstain, Notgenstein, Notingestein kommen von 1288 bis 1452 vor [27]. Demnach schiene es möglich, aber nicht beweisbar, daß einst einer von Notenstein das Haus bewohnte oder ein Besitzer aus Beziehungen zu einem Geschlecht Notenstein sich des Namens bedient hätte; ein Zusammenhang mit der Gesellschaft zum Notenstein dagegen fällt u.E. außer Betracht.

In den Protokollen der Gesellschaft wird erst ab 1669 der abgeänderte Name *«Notveststein»* gebraucht und von der Gesellschaft dann meistens, hie und da abwechselnd mit der alten Bezeichnung, bis zu ihrem Erlöschen verwendet. Anscheinend ist diese Änderung dem Junker Laurenz Zili zuzuschreiben. Er spricht in seiner Matrikel von der «freyen Gesellschaft des Nothveststains», glaubt ihren Ursprung in die Karolingerzeit versetzen

[22] NP fol. 40

[23] NP fol. 69 b

[24] Helbok, Adolf: Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260 (Innsbruck 1920-25) Nr. 463 (gefl. Mitt. v. Prof. Dr. H. Seitz)

[25] UB Nr. 1235

[26] Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz 517-1496. Bd. II (Innsbruck 1905) Nr. 5478

[27] Kindler v. Knobloch, J. und v. Stotzingen, Frhr. O.; Oberbadisches Geschlechterbuch, hrsg. v. d. Badischen Historischen Kommission. Bd. III (Heidelberg 1919) S. 249

zu müssen, erzählt von einer damaligen Gesellschaft der «Notvesten» und den «freyen Gesellen der Notvesten» [28], d.i. der im Kampf Tüchtigen, weil er die Herkunft des bisherigen Namens nicht kannte; August Naef, der ihm darin folgte, interpretierte dazu: «in der Not ein fester Stein» [29]. Jedenfalls ist «Notveststein» die sekundäre Form des Hausnamens, die sich nicht etymologisch, sondern höchstens allegorisch begründen läßt.

Die Gesellschaftshäuser

Da die frühesten urkundlichen Zeugnisse für das Bestehen der Gesellschaft sich auf Hauskäufe und -Verkäufe, wie auch auf Streitfälle mit den Nachbarn in nebensächlichen Dingen (Wasserableitungen, Abgrenzungen durch Mauern und Zäune usw.) beschränken, erscheint es gegeben, kurz auf die Hausgeschichte einzutreten, die uns zugleich einen Blick in die Entwicklung der Vereinigung vermittelt. (Zur Erläuterung der Lage dieser Gesellschaftshäuser siehe den Exkurs II im Anhang nebst Skizze und Plänchen [30].)

In der Nähe des alten Rathauses (1877 abgebrochen), das auf dem Areal um das heutige Vadian-Denkmal stand, befand sich eine Häusergruppe, wo einst wichtige städtische Korporationen ansässig waren. An der Ecke der heutigen Marktgasse gegen die Neugasse lag das *Zunfthaus der Weber,* alten St.Gallern als «Museum» noch in Erinnerung. Diesem stattlichen Gebäude war ursprünglich noch ein kleineres Haus mit Anbauten vorgelagert, das (alte) *«Antlitz».* Mit diesem ehemaligen Eckhaus beginnt die Geschichte der Gesellschaft zum Notenstein deutlich faßbar in Erscheinung zu treten. Denn 1451 vermietete der Metzger Rudolf Alther, der damalige Besitzer der Liegenschaft, die hintere, untere Stube des Hauses, wie schon erwähnt, an die «gemeine Gesellschaft in dem Antlitt», wie sie sich bereits damals genannt hat [31]. Zwei Jahre später entschloß sie sich zum Ankauf des ganzen Hauses und des angebauten «Stock», wo sie ihre Trinkstube einrichtete [32].

Schon bald wurden der wachsenden Gesellschaft die Räume zu eng; da bot sich ihr die Gelegenheit, unmittelbar nebenan an der Neugasse das größere Gebäude des Konrad Appenzeller zu erwerben, das ihr beinahe 100 Jahre als Gesellschaftshaus dienen konnte. Im Kaufbrief des Jahres 1459 nennt der Verkäufer dieses sein Hinterhaus den *«Notenstein»,* und die Käufer schreiben sich nun die «gemeinen Gesellen in dem Notenstain» [33]. Im Hause zum Antlitz machte sich dann die Schneiderzunft ansässig. Inzwischen brachte die Weberzunft, die vorher in der Nähe des Speisertors ihren Sitz hatte, das Vorderhaus des Konrad Appenzeller im Jahre 1462 an sich [34]. Somit waren in nächster Nachbarschaft die drei für Leinwandgewerbe und -Handel bedeutendsten Vereinigungen ansässig geworden.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts sah sich die Stadt vor die Notwendigkeit gestellt, das nach dem großen Brande von 1418 errichtete Rathaus durch einen geräumigeren Neubau an gleicher Stelle zu ersetzen. Außerdem mußte von der Marktgasse her der Zugang zu einem als Obstmarkt bestimmten kleinen Platz unten an der Neugasse erweitert werden. Diesem Vorhaben stand das alte Haus zum Antlitz an der Ecke im Wege, was die Schneiderzunft nötigte, sich nach einer neuen Heimstätte umzusehen. Aber auch die Gesellschaft zum Notenstein – inzwischen durch eine Neuorganisation stärker und größer geworden – suchte nach einem ihr besser dienenden Sitz. Beide Gesellschaften richteten ihre Blicke auf das Bollwerk an der Stadtmauer neben dem Brühltor. Im Jahre 1555 kam es zu einer alle Beteiligten befriedigenden Lösung dieser schwierigen Fragen. Nachdem die Notensteiner ihr Haus der Stadt um 600 fl. verkauft hatten, stellte diese tauschweise den Notenstein den Schneidern zur Verfügung [35] und behielt das Antlitz zum Zweck des Abbruchs für sich. Den Notensteinern wurde zu ihrer Genugtuung der turmartige Bau am Brühltor überlassen [36].

Die Schneiderzunft, 1555 in den Notenstein übergesiedelt, bemühte sich darum, den Namen dieses Hauses für die eigene Korporation verwenden zu dürfen. Da der Rat dies ablehnte, übertrug die Zunft auf ihren neuen Sitz den Hausnamen «Antlitz», während der Name «Notenstein» ans Brühltor hinunter wanderte. (Aus diesem Grunde ist es

[28] Z S. 1 und 995

[29] Naef, Chronik S. 630

[30] Für alle Einzelheiten der Hausgeschichte sei auf Hardegger, Baudenkmäler S. 307-325, sowie auf Poeschel, Kunstdenkmäler S. 276-283 hingewiesen

[31] siehe Anm. 16

[32] Urk. UB Nr. 5555, 3. Juli 1453

[33] Urk. Kopie 23. Juli 1459 in Bd. 596 StA S. 39 f.; siehe auch UB Nr. 6334

[34] Urk. Nr. 1 (28. Sept. 1462) der Museums-Gesellschaft St.Gallen; diese Urkundensammlung jetzt als Depositum im StA

[35] RP 1555 vom 22. Feb., S. 105; Urk. 10. Juli 1555, StA Tr. 5, 16 e

[36] Urk. 28. Aug. 1555, StA Tr. 8, 18

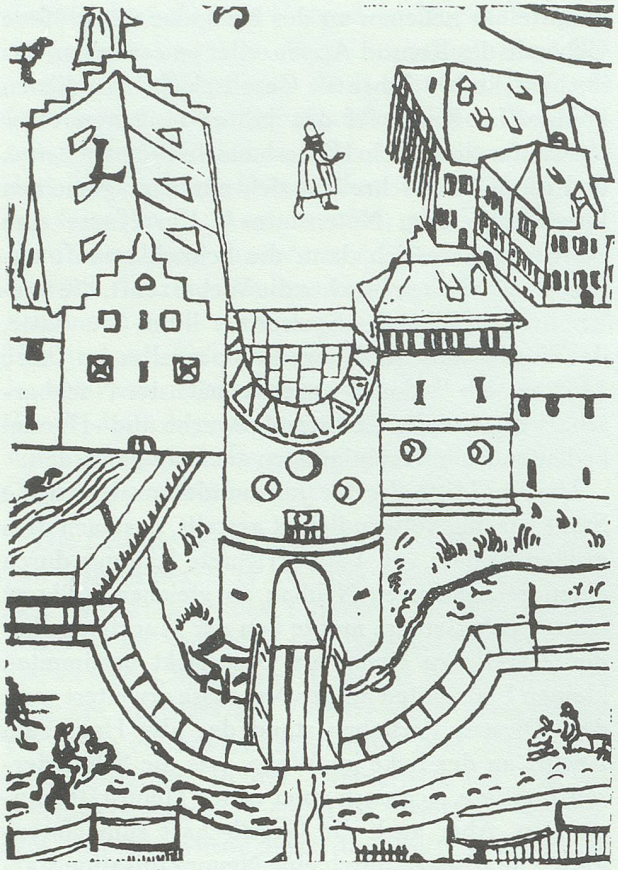

Abb. 1

Brühltor von außen um 1600
(links: Kaufhaus, rechts: Notenstein)
Vergrößerter Ausschnitt aus dem Stadtprospekt von Melchior Frank, 1596

zweckmäßig, bei Erwähnung der genannten Gesellschaftshäuser zwischen dem «alten» und dem «neuen» Antlitz bzw. Notenstein sorgfältig zu unterscheiden.) Das neue «Antlitz» blieb im Besitze der Schneiderzunft bis zu deren Erlöschen (1798); nachher ging es in Privatbesitz über, um 1916 abgebrochen zu werden.

Die Notensteiner ihrerseits richteten sich ihren neuen Sitz am Brühltor sehr wohnlich ein. Von der inneren Ausstattung des Gebäudes geben die Inventarlisten einen Begriff, die ab 1636 – bald in jährlichen, bald in längeren Abständen – immer wieder im Protokoll erscheinen. Diesen Verzeichnissen und der anschaulichen Schilderung Bernhard Wartmanns [37] ist zu entnehmen, daß um 1700 drei Stuben, zwei Lauben, eine Erggelkammer und drei Küchen vorhanden waren. Auch die Wohnung des Stubendieners befand sich darin, der nicht nur zu besonderen Anlässen, sondern auch zum Abendtrunk aufzuwarten hatte. Die Räume waren außer mit allerlei Gemälden auch mit Wappenmalereien reich geziert, so alle Fenster in der obern Stube; in der obern Laube hingen 17 Wappen in den Fenstern, ferner in der großen Stube 14 Wappen mit «guldenen Ramen en oval» [38]. In der hintern Stube befand sich 1708 «Vadiani Contrafet». Vielleicht stammt das eine oder andere Stück im historischen Museum, auf Umwegen dorthin gelangt, aus dem «Notenstein» [38a].

Der Umsturz der alten Ordnung, der 1798 die Auflösung der Zünfte herbeiführte, bereitete auch der Gesellschaft zum Notenstein das Ende. Die Habe wurde anfangs Juli 1798 unter den Mitgliedern vergantet und der Erlös verteilt. So schrieb der 1762 als Mitglied aufgenommene David Schlatter unterm 15. Juli 1798: «Die Zünfte haben alle aufgehört . . . Die vorige Wuchen hat man auf dem Nothenstein das Silberzeug, Tischzeug etc. unter den Zünfftigeren vergantet, welches eine schöne Sum gemacht. Es hat per fl. 3000 Silber gehabt. Vor das Haus hat Bruder C(aspar) S(chlatter) fl. 9000 offeriert; aber es wirdt vill mehr gelten; die Lage ist vorteilhafft. Meine Frau hat ein und anders gekaufft, Herr Schwager Doctor aber am meisten» [39]. Das Gesellschaftshaus als solches wurde im folgenden Jahr von Junker Hans Anton Zili erworben, und zwar um 8800 fl. Er ließ es bald abbrechen und erbaute 1801/02 an seinem Platz das stattliche Geschäfts- und Wohnhaus, heute jedem St.Galler wohlbekannt als Gebäude des Bankhauses Wegelin & Co. am Theaterplatz [40].

[37] B. Wartmann, Geschichte St.Gallen. S. 151 ff.

[38] NP fol. 246, 254. Nach dem Inventar von 1637 (fol. 233 b) muß noch ein reicherer Wappenschmuck vorhanden gewesen sein:
«1 gar große taffel darauf meiner herren ehrenwapen sampt 7 h. burgermaister und stattschreiber wapen, darnach 133 wapen in 3 geng eingeschlossen. So sendt 7 wapen in die fenster auf der loben verehrt worden:
1 Herrn Burgermaister Dockter Schowingers
1 Junker Jeörg Spindler Bauwmaister
1 Junker Hans Anthoni Zilli des kleinen Rats
1 Junker Caspar und Hans Joachim die Menhart
1 Fraw Magdalena Schlapritzen J. Dominicus Ho(rü)t(ine)r wittib
1 Fraw Elsbet Kapfmenin, Cristof Kromen wittib
1 Junker Lorentz Zilli»

[38a] Vgl. D. F. Rittmeyer, Vadian-Bildnisse (St.Gallen 1948). S. 10, 37, 57.

[39] «St.Galler Briefe a. d. Jahren 1797 u. 1798», hrsg. v. Tr. Schieß, MVG XXXVIII, S. 409. Mit «Schwager Doctor» ist Dr. med. Georg Kaspar Zollikofer, seit 1785 Notensteiner, gemeint

[40] Nach Protok. Grundbuchamt v. 2. Juli 1799 Verkauf durch Spitalherr Friedrich Zollikofer, Präsident der ehem. Gesellschaft

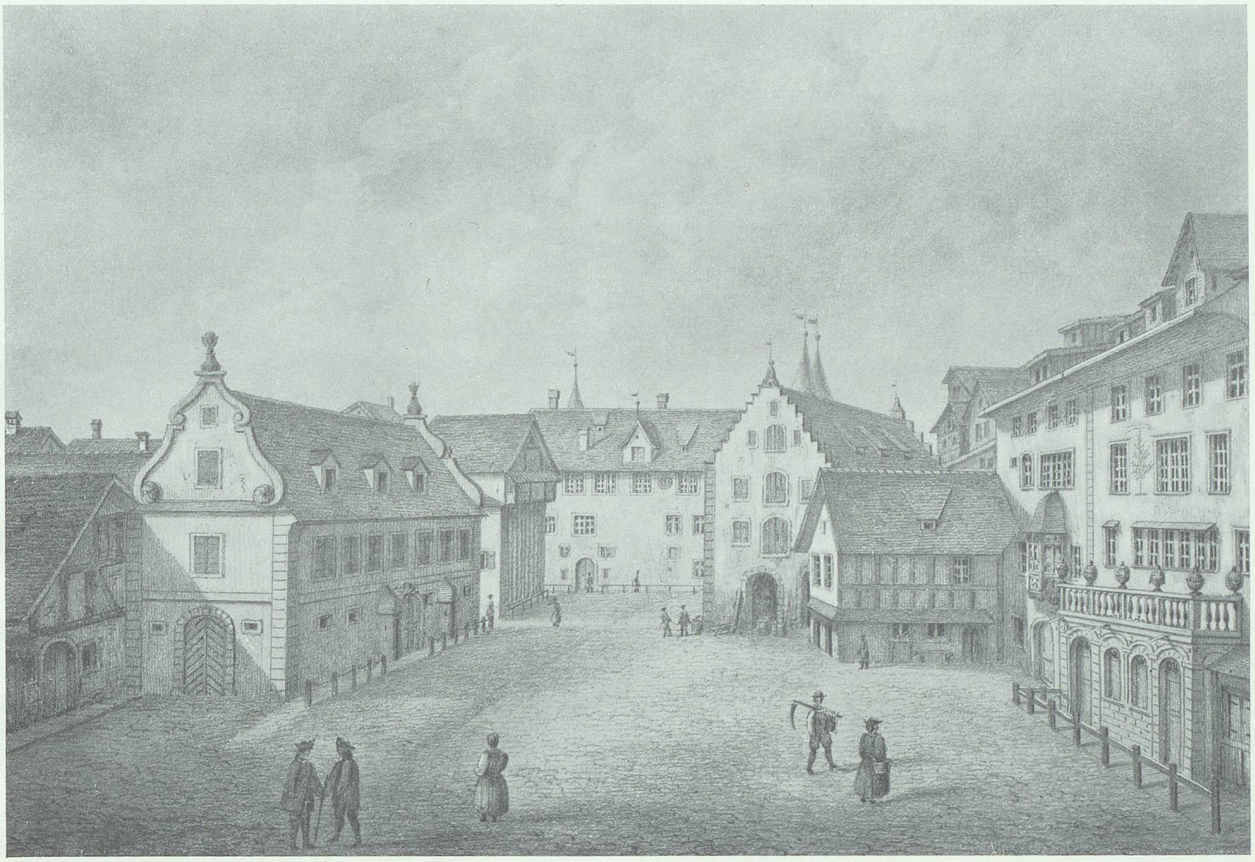

Abb. 2

Der Bohl um 1790
von links nach rechts: Zeughaus, Notenstein, Kaufhaus, Sängerhäuschen, «Tannenbaum».
Nach J. C. Mayr

Der Mitgliederkreis

«Der zünften sind sechs, und ein freie gesellschaft wolvermöglicher burger, die keine handwerk treibend noch kein offen läden habend, ob si schon koufleut sind, so man vom Notenstain nent» [41]. Was hier Vadian um 1545 im Traktat über die Stadt Sankt Gallen, seinem Beitrag zur bekannten Stumpff'schen Chronik, niederschrieb, stellt die älteste Nachricht über die personelle Zusammensetzung der Gesellschaft dar. Ähnlich zurückhaltend und überlegt äußerte sich Hermann Wartmann, als er sich vor rund hundert Jahren ebenfalls über das alte Sankt Gallen verbreitete und dabei von den Notensteinern schrieb: «Ganz außerhalb der sechs Zünfte der Handwerker bildeten die «wohlvermöglichen Burger» noch eine freie Gesellschaft, d.h. die Bürger, die kein Handwerk trieben und keine offenen Läden führten; in den alten Satzungen der Stadt werden sie ohne allen schlechten Nebenbegriff «die Müssiggänger» genannt, im bloßen Gegensatz zu denjenigen, welche im buchstäblichen Sinne mit ihrer Hände Arbeit ihr Brot verdienten. In dieser freien Gesellschaft fanden sich die alten Geschlechter des Rates und die Großhändler zusammen.» [42]

Will man nun aber einerseits die innere Struktur der Gesellschaft näher kennen lernen und anderseits ihre Stellung in der städtischen Öffentlichkeit besser verstehen, so muß der Mitgliederbestand genauer untersucht werden, als es die – an sich gewiß richtigen – Äußerungen der beiden genannten Gewährsleute erlauben. Vor allem sind die überlieferten Mitgliederlisten kritisch auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen.

Daß den Angaben des Chronisten Laurenz Zili mit steter Vorsicht zu begegnen ist, wurde schon im Abschnitt über die Quellen erläutert; jene Kritik läßt sich gerade bezüglich der Mitgliederlisten hier nun genauer belegen. Die chronologische «Matricula» in Zilis Buch beginnt mit dem Jahr 1238; neben den Namen ist eine Kolonne mit Jahreszahlen angeschlossen, die mit «Heurath» überschrieben ist und jeweils das angebliche Heiratsjahr der Gesellen anzeigen soll. Bis zum Jahre 1466 erscheinen, mit großen Lücken, 52 Namen, die teils sich urkundlich – ohne Beziehungen zum Notenstein – zu den angegebenen Zeiten nachweisen lassen, teils aber offensichtlich zeitlich durcheinander geworfen sind und 50, sogar 100 Jahre später auftreten. Woraus Zili diese Angaben entnahm, ist unerfindlich; verdächtig scheint namentlich eine Reihe von 5 Namen für das Jahr 1309, darunter 4 Blarer, die in gleicher Folge zusammen als Zeugen in einer Urkunde vom 24. November 1309 vorkommen. Ob Zili oder ein Vorgänger diese Namen aus Urkunden entnommen hat, hätte sich allenfalls anhand der verlorenen alten Protokollbücher ermitteln lassen. Bezeichnend für die Unzuverlässigkeit dieses ältesten Rodels ist ferner das Fehlen von 9 in den Haus-Urkunden von 1451 und 1453 namentlich genannten 10 Notensteinern [43]. Im übrigen erklärt Zili selber in der Einleitung zu seiner «Matricula» genannten Mitgliederliste, er habe darin die Namen jener Gesellen aufgeschrieben, «so uns die brünsten (und) schwere Läufen übrig gelassen, erstlich die in chroniken hin und wider gefunden, danach den rodlen nach aufs best verbessert, deren eltister so übrig anno 1466 gestellt ist» [44]. Inwiefern Zilis Zusammenstellungen oft deutlich dazu dienen, den adligen Charakter der Gesellschaft zu begründen, wird im nächsten Abschnitt zu zeigen sein. So hat man sich für die Frühzeit mit einer höchst fragwürdigen Überlieferung abzufinden und muß darauf verzichten, Schlüsse auf die gesellschaftliche Struktur des Notensteins zu ziehen.

Etwas vertrauenswürdiger als Zilis Matrikel erscheint die am Anfang des Protokollbuches als Abschrift enthaltene Bestandesliste des Jahres 1466, die 49 Mitglieder aufführt und von Zili in seine Mitgliederliste hineingenommen worden ist. Bei näherer Prüfung durch Vergleiche mit den städtischen Steuerbüchern, die mit einzigartiger Zuverlässigkeit Jahr für Jahr die ganze steuerpflichtige Bürgerschaft nach Gassen geordnet umfassen, zeigte sich aber, daß die Abschrift wohl aus verschiedenen Unterlagen zusammengestellt wurde. Verschiedene Namen sind entstellt, so Otmar Baltes für Otmar Petter, Ulrich Brun für Ulrich Krum, Baltasar Grim für Baltasar Senn, Otmar Poman für Otmar Bomer, Claus Stoutzs für Claus Struß. (Merkwürdig ist immerhin, daß einige der im Protokollbuch dergestalt entstellten Namen bei Zili dann wieder richtig geschrieben erscheinen; andere sind aber auch dort offensichtlich falsch, z.B. ein Vorname Poxilius, dann ein Uli statt Utz, ein Graff statt Straiff, ein Krom statt Senn, Payerer statt Pa-

[41] DHS II S. 422

[42] Wartmann, d. alte St.Gallen, S. 11

[43] Es sind die Mitglieder nach den Urk. von 1451 (Bd. 596 StA) und 1453 (UB Nr. 5555, 5556): Peter Blum, Jörg Gmünder, Ulrich Gnäpser, Hans Herr, Hans Maier (Mager), Jakob Sailer, Ulrich Schnabelburg der Glockengießer, Jörg Spengler, Stoffel Wirt und Heinrich Schreiber (Zili)

[44] Z S. 253 ff.

der, ein anderer Payerer statt Bürer.) Ferner nennt die Liste im Protokoll Personen, die in den Steuerbüchern von 1466 und 1467 gar nicht vorkommen, sondern in eine spätere Zeit gehören. So Rudolf Schlaipfer, der «dozemal» Bursner gewesen sei, aber in der Pursnerliste bei Zili 1489 erscheint und erst 1490, kurz vorher unmündig, versteuert. Ulrich Varnbüler ist bereits als Bürgermeister bezeichnet, wurde aber erst 1480 dazu gewählt; und bei Hector von Watt, der es schon 1466 war, fehlt die Angabe seines Amtes. Alle übrigen Personen der Liste können mit den Namen der beiden Steuerbücher identifiziert werden.

Für den Mitgliederbestand von 1466 kann also auch das Verzeichnis im Protokollbuch nur teilweise als zuverlässig gelten. Immerhin bleibt – nach dem Ausscheiden von 8, aus zeitlichen oder andern Gründen auszuscheidenden Namen – doch ein *Bestand von 41 Gesellschaftern für das Jahr 1466,* der uns Einblick in die Zusammensetzung der Mitglieder gewährt. Darunter sind 27 Kaufleute, die als solche in den Steuerlisten im Werk H. C. Peyers erscheinen, ferner 5 Geistliche, ein Beamter (der Stadtschreiber) und 8 Personen unbekannten Berufes, also wohl «Müssiggänger», aber keine Angehörige des Adels. Es handelt sich bei dieser bereinigten Liste um folgende Namen:

Bader Kaspar
Bernhardsrütiner Hans
Blarer Diethelm, alt
Bomer Otmar, Leutpriester
Brendler Hans
Bürer Konrad
Enggasser Konrad
am Graben Hans
am Graben Heinrich
Grübel Hans
Grübel Stefan
Hagen Ulrich
Häring Ulrich
Hör Hans
Hör Konrad
Hoper Hans, Dompropst, Chur
Hux Heinrich
Jungmann Otmar
Keller Hans, Magister
Keller Ulrich
Krum Ulrich
Kuchimeister Walter
Mötteli Lütfrit
Petter Otmar gen. Sailer
Rugg Ulrich
Sailer Hans
Schlaipfer Otmar
Schüb Ulrich
Senn Baltasar
Straiff Hans
Tümbacher Wälti
Utz Hans, Stadtschreiber
Varnbüler Ulrich
Vogelwaider Ludwig
von Watt Ector
Wirt Rudolf
Wisach Hans
Zili Heinrich
Zollikofer Hans
Zollikofer Otmar sein Sohn
Zollikofer Jost

Das fast gleichzeitig zusammengestellte Steuerbuch von 1467 [45] vermittelt einen sehr genauen Einblick in die Vermögensverhältnisse der Mitglieder. Dabei ergibt sich, daß – mit einer einzigen Ausnahme – sämtliche Gesellschafter über 100 lb. Vermögen versteuern. Unter ihnen befindet sich auch Lütfrit Mötteli, mit einem Vermögen von 6000 lb. damals der weitaus reichste Bürger der Stadt. Man hat es hier mit der wohlhabendsten Schicht der Bevölkerung zu tun, finden sich doch unter jenen 21 Bürgern, die 5 lb Steuer und mehr abliefern (bei einem Steuerfuß von 2,5 ‰ für Vermögen von 2000 lb an aufwärts) nicht weniger als 15 Notensteiner, an der Spitze die Namen Mötteli, Zili, zwei Grübel, Rugg, Zollikofer und Schlaipfer (vgl. Beilage 2).

Das Protokollbuch verzeichnet im Anschluß an diesen Rodel eine Fortsetzung der Mitgliederaufnahmen ab 1480 bis 1523 mit 24 Einträgen. Dann folgen die für die Jahre 1525, 1547, 1582, 1635 und 1698 erstellten Etats über die Personen, «so diser zeit im läben». Die Liste von 1525, mit einem Bestand von 45 Mitgliedern, zeigt beim Vergleich mit dem Steuerbuch des gleichen Jahres wiederum die Notensteiner Herren obenan: unter den 21 Bürgern mit Steuerbeträgen von 10 lb oder mehr befinden sich diesmal 14 Notensteiner; sie belegen die ersten 5 Plätze mit den Namen Schittli, Keller, Zollikofer, von Fonbüel und Hochrütiner; Doctor Joachim von Watt in seiner Eigenschaft als Stadtarzt «sizt stürfry».

Besondere Umstände bestimmten den Protokollschreiber, in den Jahren 1622 und 1710 Listen zu Kontributionszwecken aufzusetzen und 1702 sogar in einer Eingabe an den Rat alle Mitglieder aufzuführen. Die letzte Mitgliederliste im Protokollbuch schließt um das Jahr 1746. Da aber die Angaben der Matrikel im 18. Jahrhundert viel zuverlässiger sind als für die Frühzeit, und da überdies ein Ratsentscheid von 1778 zahlreiche Namen enthält [46], läßt sich der Mitgliederbestand für die letzten Jahrzehnte der Notensteiner-Geschichte wie auch für das Schlußjahr 1798 (siehe Beilage 6) ohne weiteres feststellen.

Bei näherer Betrachtung der im Anhang mitgeteilten Verzeichnisse und Tabellen lassen sich Aufschlüsse verschiedenster Art gewinnen. Die Mitgliederzahlen bewegten sich durchschnittlich um 40 herum. Ihr rapides Ansteigen von 1582 bis 1635 und das nachherige ebenso rasche Absinken bis 1698

[45] StA Bd. 221

[46] RP 1778, 10. Juli, S. 169 ff. Hierüber ausführlicher S. 31

zeichnen ein deutliches Bild der schwankenden Wirtschaftslage. Der früheren Blüte des Leinwandhandels folgte im 17. Jahrhundert – den Zerrüttungen des 30jährigen Krieges zufolge – die Reihe der Fallimente st.gallischer Handelshäuser, der Handlungen, wie man sie nannte. Auch der Chronist Laurenz Zili wurde 1644 ein Opfer dieses Niederganges; er flüchtete sich zuerst vor der Schuldenlast, kehrte aber wieder zurück und stellte sich dem Rat zur Verantwortung. Auffällig ist, wie der Kreis der an der Gesellschaft beteiligten Geschlechter sich verkleinert, ein Zeichen für die zunehmende Exklusivität, die durch den Ratsentscheid von 1778 gebilligt und sogar verfügt wurde. Ältere Geschlechter verschwinden aus den Listen, es kommen aber wenig neue hinzu. Waren es im Jahre 1525 45 Gesellschafter aus 27 Geschlechtern, so setzte sich 1710 die gleiche Mitgliederzahl aus nur noch 9 Familien zusammen, wovon einzig die Hochrütiner, Keller und Zollikofer die Spanne von knapp 200 Jahren überdauert hatten (siehe Beilagen 3 und 5).

Die zahlenmäßige *Vertretung der einzelnen Geschlechter* im Notenstein läßt ihren Einfluß in der Gesellschaft selbst und auch im öffentlichen Leben der Stadt ermessen. Von eigentlichen Notensteiner-Familien zu reden, ist freilich nur in einigen wenigen Fällen zulässig. Denn die Aufnahme eines neuen Gesellschafters bedeutete für dessen Nachkommen im Mannesstamm nicht schon an sich ein erbliches Anrecht, ebenfalls aufgenommen zu werden. Wohl war die Zugehörigkeit der Eltern und Voreltern eines Bewerbers für dessen Aufnahme wesentlich; doch hatte jeder neu Eintretende, gewöhnlich bei Erreichen der Volljährigkeit oder bei Verehelichung, um die Aufnahme förmlich nachzusuchen. Anderseits führte wirtschaftlicher Niedergang oft genug das Erlöschen der Mitgliedschaft herbei. So gehörte die Familie Zili, nach dem Falliment des Laurenz (1644), während 80 Jahren der Gesellschaft nicht mehr an.

Die Tabelle von 1500 bis 1798 mit 591 ermittelten Gesellschaftern und 72 Geschlechtern zeigt die zahlenmäßig stärksten Familien (siehe Beilage 4). Weitaus an der Spitze stehen die Zollikofer mit 245 Personen (42 %), dann folgen die Schobinger mit 69 (12 %), Hochrütiner mit 29 (5 %), Zili mit 23 (4 %), Schlaprizi mit 19 (3½ %), Schlumpf mit 16 (2½ %), Rothmund mit 14 usw. Durch Vergleich mit den Genealogien ließ sich aus den dortigen Personenbeständen im Zeitraum von 1500 bis 1798 der Anteil feststellen, mit dem ein Geschlecht im Notenstein inkorporiert war. Fast vollzählig sind der Nengensberger Stamm der Zollikofer und die Menhart vertreten, ferner ebenso von den Hochrütiner fast die ganze (von Dominicus abstammende) sogenannte Konstanzer Linie, von den Keller der von Leonhard abstammende Schulstifter-Zweig, von den Schlaprizi die vornehme, von Jakob stammende Linie. Das gesamte Zollikofer-Geschlecht von insgesamt 470 Männern hat zur Hälfte, die Schobinger von 130 Mann zu mehr als der Hälfte, die Zili, ein kleines Geschlecht von 32 Mann, zu ¾ im Notenstein gesessen. Vom großen Geschlecht der Schlumpf mit insgesamt 200 Männern waren nur 10 % Notensteiner und zwar alle aus dem patrizischen Zweig. Die kleinen Geschlechter Rothmund, Spindler und Krom sind etwa zur Hälfte ihrer Bestände an der Gesellschaft beteiligt gewesen.

Andauernde Mitgliedschaft von 1466 bis 1798 ist einzig für die Zollikofer nachzuweisen, ferner – aber mit 8 Jahrzehnten Unterbruch – für die Zili, und von 1567 an für die Schobinger. Von den drei andern, im Entscheid von 1778 als «die alten adelichen Geschlechter» bezeichneten Scherer, Gonzenbach und Fels, die spät, d.h. 1633, 1711 und 1747 eintraten, die beiden letzteren erst 1607 bzw. 1595 eingebürgert, erscheint naturgemäß nur ein kleiner Teil des Gesamtgeschlechts immatrikuliert: ¼ bei den beiden ersten, 1/10 bei den Fels.

Angesichts dieser Sachlage fällt es schwer, eine klare Grenze zu ziehen zwischen eigentlichen Notensteiner-Familien und solchen Geschlechtern, die in der Vereinigung nur gelegentlich vertreten waren. Maßgebend wäre eigentlich das Verhältnis zum Gesamtgeschlecht. Wollte man die Hälfte als Grenze annehmen, so würden darnach die Zollikofer, Menhart, Schobinger, Hochrütiner, Zili, Rothmund, Spindler und Krom unter diesen Begriff fallen. Bemerkenswert für die Stadtbürger der Gegenwart aus altem Stamm dürfte die Tatsache sein, daß von 72 Geschlechtern, die im Zeitraum von 1500 bis 1798 im Notenstein inkorporiert waren, heute noch deren 25 blühen, womit allerdings – in Anbetracht des vorstehend Gesagten – nicht gesagt sei, daß in jedem Falle die gegenwärtigen Vertreter in direkter Folge von einem Notensteiner-Mitglied abstammen.

In der listenmäßig erfaßbaren Zeit war das kaufmännische Element weitaus überwiegend vertreten. Die Intellektuellen, wie Juristen, Pfarrer, Mediziner und Staatsbeamte erscheinen nur in geringer Zahl in den Listen, stellen doch diese Berufe keine 10 % des Gesamtbestandes zwischen 1500 und 1798.

Die auf vornehme Abschließung hinzielende Neigung in den letzten Jahren der Gesellschaft zum Notenstein mag bei der im Jahr 1772 erfolgten Bildung einer andern geselligen Vereinigung der Kaufleute mitgewirkt haben. Diese wollte unter dem Namen *«Verein wohldenkender Bürger»* nicht nur der Geselligkeit, sondern ebensosehr dem Austausch beruflicher Meinungen dienen und nahm auch Gelehrte auf. Bernhard Wartmann [47] schreibt hierüber: «Die Absicht dieser Gesellschaft war, um sich einander als Kaufleute öfters zu sehen und den kaufmännischen Spekulationsgeist zu erweitern ... ihnen Zeitvertreib des Abends, wenn die Geschäfte oder der Einkauf der Waren geruhet, zu verschaffen. Ihre Hauptmaxime war: von der hiesigen Regierung und derselben Angelegenheiten nichts zu sprechen noch zu kritisieren, sondern nur allgemeine oder Handlungssachen in Discursen berühren.»

Zuerst im Portnerhof, dann im Scherer'schen Haus am Speisertor und schließlich im Haus zum Tiger an der Marktgasse hielten sie ihre allabendlichen Zusammenkünfte. Im Jahr 1794 bestand der Verein [48] noch; über seine späteren Schicksale ist nichts bekannt.

Die Adelsfrage

Seit Laurenz Zili den Notenstein auf eine uralte Adelsvereinigung zurückführte, ist die Frage, ob die Gesellschaft ihrer ständischen Struktur nach als adelige Körperschaft zu betrachten sei, nie mehr ganz zur Ruhe gekommen. Auch die neuere Literatur hat sich damit beschäftigt, wobei man Zilis Auffassungen teils Zustimmung, teils kritisches Mißtrauen entgegenbrachte. Um hierüber eine gewisse Klarkeit zu gewinnen, ist es wohl zweckmäßig, zunächst den Inhalt des Begriffs «Adel» knapp zu umreißen und dann zu fragen, wie weit er sich auf die Mitglieder der Notensteiner Vereinigung anwenden lasse.

Für dieses Vorhaben ist von den Verhältnissen im oberdeutschen Raum, und zwar vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, auszugehen.

Im niedern Adel – der hohe Adel scheidet bei dieser Betrachtung aus – lassen sich innerhalb dieses Rahmens drei verschiedene Schichten auseinander halten [49]. Der alte Feudaladel ist aus der Ministerialität hervorgegangen; es war ein Geburtsstand mit herrenmäßiger Lebenshaltung auf eigenem Grund-, Lehens- oder Pfand-Besitz. Seine Subsistenzmittel stammten also aus Grundrente und Zinsen, nicht aber aus einem kaufmännischen oder handwerklichen Erwerb. Dazu kamen Einkünfte aus Gerichtsherrschaften und Vogteien, später auch aus Staats- und Solddiensten. Einem Teil dieser Schicht gelang es, in Deutschland sich zum *Reichsadel* aufzuschwingen, dessen Kern die korporativ organisierte, reichsunmittelbare, d.h. mit persönlichem Gerichtsstand vor den Reichsgerichten ausgestattete, Reichsritterschaft war. Dieser Reichsadel erhielt sich bis zur Auflösung des alten Reichs, trat aber auf schweizerischem Gebiet nie in Erscheinung. – Dagegen zeigt sich südlich des Bodensees die andere Entwicklung des Feudaladels, nämlich das Aufgehen im *Landadel,* der teilweise immer noch in lehensrechtlichen Beziehungen zu geistlichen und weltlichen Grundherren stand und sich hauptsächlich auf Gerichtsherrschaften stützte. – Neben diesem Geburtsadel erscheint seit dem 15. Jahrhundert in zunehmendem Maße im ganzen Reichsgebiet der durch kaiserliche oder landesherrliche Diplome verliehene *Briefadel.* Es handelte sich dabei um Standeserhöhungen, die in der Regel ohne rechtliche Wirkungen blieben und vor allem der Hebung des gesellschaftlichen Ranges und Ansehens dienten.

Überprüft man nun die ständischen Verhältnisse in der Stadt St.Gallen auf das Vorhandensein der geschilderten Adelsschichten, so scheiden zunächst der Landadel und auch der Reichsadel aus, obschon diese letztere Bezeichnung in der Spätzeit der alten Stadtrepublik etwa auftaucht und auf Geschlechter des Notensteins bezogen wird. Hingegen findet, wie noch zu zeigen ist, der Briefadel Aufnahme in der städtischen Bürgerschaft.

Die neueste Städteforschung nimmt an, daß in den mittelalterlichen *Städten* des deutschen Raumes die Anfänge des Patriziates bei der Fernkaufmannschaft liegen, ursprünglich in Kaufmannsgilden, später in Meliores-Verbänden, die neben Fernkaufleuten auch zum Stadtadel gewordene reiche städti-

[47] B. Wartmann, Statistik S. 234, 249

[48] Vgl. auch Nbl. 1869, S. 9

[49] Das Folgende vor allem nach: K. H. Roth v. Schreckenstein, Gesch. d. Reichsritterschaft (1859); H. Türler, Adel, in: Hist. Biogr. Lex. d. Schweiz I (1921) S. 98 ff.; H. Schultheß, Adel u. Adelsprädikate in der Schweiz, in: Schweiz. Jur. Ztg. 1933, S. 166 ff.; Schroeder-Künssberg, Rechtsgeschichte, 6. A. (1922); Haberkern-Wallach, Hilfsbuch f. Historiker (1935); C. v. Schwerin, Grundzüge d. deutschen Rechtsgeschichte, 2. A. (1941); H. Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte (1950); H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. A. (1952)

sche Grundbesitzer oder Ministerialen aufnahmen. In vielen Städten bildeten diese Angehörigen der Oberschicht eine mehr oder weniger feste Korporation mit starkem politischem Einfluß auf öffentliche Ämter.

Wenn auch in der Stadt St.Gallen sich weder ein Stadtadel, wie z.B. in Zürich und Schaffhausen, noch ein bevorrechtetes Patriziat im rechtlichen Sinne nachweisen läßt, so kann doch die Gesellschaft zum Notenstein als ein Zusammenschluß innerhalb der städtischen *Oberschicht* angesprochen werden, die vorwiegend aus Kaufleuten bestand. Trotzdem bleibt der Vergleich mit den Verhältnissen in andern Städten nur bedingt richtig. Erstens war nämlich der politische Einfluß dieser Oberschicht, wie im nächsten Abschnitt auszuführen ist, viel geringer als in Städten mit einer ausgebildeten Patrizierherrschaft. Der Zusammenschluß der Notensteiner diente offensichtlich nicht so sehr politischen oder berufsständischen Zwecken, als vielmehr der Pflege freier Geselligkeit. Daher ist es wohl richtiger, für St.Gallen von einem *Handelspatriziat* zu sprechen.

Ein zweiter Grund für eine solche Zurückhaltung in begrifflicher Hinsicht ist dadurch gegeben, daß sich die Beteiligung von *Adeligen* an der Notensteiner Gesellschaft für die Periode ihrer Entstehung und ihrer Blüte, d.h. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, quellenmäßig nicht nachweisen läßt. Was aber die Zeit vor 1451 betrifft, so sieht man sich dafür auf bloße Mutmaßungen angewiesen. So kann man sich auf Grund allgemeiner Überlegungen wohl etwa vorstellen, daß sich adelige Ministerialen der Abtei anläßlich gelegentlicher Besuche im Kloster auch zur Trinkstube der «gemeinen Gesellen» begaben und dort vielleicht sogar als Mitglieder begrüßt worden sind.

Sobald aber, in der Mitte des 15. Jahrhunderts, die Quellenbelege einsetzen, sucht man vergeblich nach Anhaltspunkten für die Beteiligung adeliger Personen an der Gesellschaft zum Notenstein. Für die Zusammensetzung des Mitgliederkreises hat sich dies bereits aus der Prüfung des Rodels von 1466 im vorigen Abschnitt ergeben. Auch die namentliche Erwähnung der Gesellschaft in anderen Quellen vermag die These vom adeligen Charakter der Vereinigung nicht zu stützen. So wird diese 1451 als «gemeine Gesellschaft in dem Antlitt» und 1486 als «gemeine Gesellschaft der Trinkstube genant der Notenstain» bezeugt [50].

Unter den Quellenbelegen aus dem 16. und 17. Jahrhundert ist zunächst eine Stelle aus den Ratsbeschlüssen von 1508 ff. hervorzuheben, in der es heißt: «wellicher dann ain Nottstainer sin und sich der zünfften entzihen wil, sol auch in dhain zunfft nicht werben, sonnder sich siner zinsen rennten nutzen güllten und gütter erneren oder des fryen kouffs behelffen» [51]. Während der zweite Teil dieser Umschreibung eindeutig die Kaufleute meint, mag man sich fragen, wie der erste aufzufassen sei. Er kann sich – dem bloßen Wortlaut nach – auf adelige Mitglieder beziehen, geht aber nicht vom rechtlichen Stand, sondern von der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage aus und kann deshalb – mit mindestens gleichviel Wahrscheinlichkeit – wohlhabende Privatleute mit herrenmäßiger Lebenshaltung im Auge haben. Auch die schon erwähnte Notiz Vadians über die Zusammensetzung der Notensteiner Gesellschaft ist auf die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten abgestützt und erlaubt keinen Rückschluß auf einen partiell oder überwiegend adeligen Charakter der Vereinigung. Vadian hat übrigens auch sein eigenes Geschlecht nie als adelig angesprochen. Und in der vom Stadtschreiber Thomas Fechter 1544 geschriebenen Satzung liest man von «den frommen, vesten, fürnemen, wisen, getreuen, lieben burgeren von der erlichen gesellschaft des Notenstain» [52]. Deren eigene Protokolle brauchen im 16. und 17. Jahrhundert die Bezeichnungen: gemeine (1557), erenveste (1562), ersame (1575), freye (1617) und löbliche (1678) Gesellschaft.

Mit Beginn des 18. Jahrhunderts bahnt sich eine Wandlung an. Die Notensteiner lassen sich in ihren Protokollen von 1701 an als eine *adelige*, mitunter sogar hochadelige Gesellschaft bezeichnen [53]. Ist man zunächst versucht, dies einfach dem Zeitgeist und seiner Vorliebe für das Titelwesen zuzuschreiben, so kann die Neuerung im Falle der Notensteiner Vereinigung doch auf zwei deutlicher erfaßbare Voraussetzungen zurückgeführt werden. Die eine besteht im Einfluß des Chronisten Laurenz Zili und seiner Auffassungen, die andere in der Standeserhöhung, die eine Reihe von Mitgliedern erfuhr, sei es durch die Ausbreitung des «Junker»-Titels, sei es durch den Empfang von Adelsdiplomen.

Der *Junker-Titel* ist in St.Gallen schon vor der Reformation zu belegen. Die ältesten Steuerbücher führen unter den Ausburgern Angehörige des äb-

[50] vgl. Anm. 16 und 17
[51] StA Bd. 541 fol. 30
[52] NP fol. 32
[53] NP fol. 138 b, 325, 333, 353 b

tischen Ministerialadels auf, die als Junker tituliert sind, erstmals 1411 einen Hans von Ainwil. Möglicherweise handelt es sich um Ritterbürtige, die den zeremoniellen Ritterschlag noch nicht (oder überhaupt nicht) erhalten hatten. Ganz vereinzelt erscheinen dann im 15. Jahrhundert unter Bürgern ein Jkr. Kaspar Ruchenacker, 1447 als Vogt von Steinach, und 1479 wird in einer toggenburgischen Urkunde der Jkr. Jakob Zili genannt [54]. Doch kam in St.Gallen der Junker-Titel nicht bloß auf Notensteiner zur Anwendung. So erscheint z.B. 1613 ein Jkr. Christoph Studer (von Rebstein), Seckelmeister, und 1618 Jkr. Christoph Gmünder, die nicht der Gesellschaft angehörten. Ferner werden im 17. Jahrhundert Jkr. Heinrich Fels, Jkr. Gonzenbach, Jkr. Schlumpf namhaft gemacht, damals noch nicht im Notenstein immatrikuliert; die Genannten gehörten zur vornehmen Schicht und waren meist im Besitze von Gerichtsherrschaften oder sonstigen notablen Landsitzen. Offenbar war die soziale Lage bestimmend für die Annahme des Junkertitels.

Unabhängig vom zunehmenden Gebrauch dieses Titels ist im 16. Jahrhundert die Entstehung einer neuen Adelsschicht wahrzunehmen. Es handelt sich um die jüngste Art von Adel, den erwähnten *Briefadel.* Die entsprechenden Diplome sind, wie anderwärts, so auch in St.Gallen von den Kaufleuten gerne erworben worden. Sie beabsichtigten nicht, in der Heimat sich damit zu zieren, und haben denn dort auch die Partikel «von» ihrem Namen nicht vorangesetzt [55], vereinzelt dagegen im Ausland. So findet man im Protokollbuch unter den Mitgliederaufnahmen zwei Offiziere in fremden Diensten: 1711 den Jkr. Christoph Theodor von Zollikofer und 1763 den Jkr. Major Georg Leonhard von Högger [56]. Auch den Kaufleuten mag es vorteilhaft erschienen sein, namentlich auf fremden Märkten dank der Adelstitel einen höheren gesellschaftlichen Rang und vermehrtes Ansehen zu genießen. In den Jahren von 1578 bis 1729 sind an St.Galler Bürger 11 Adelsbriefe mit ausdrücklicher Erhebung in den Adelsstand erteilt worden; es betrifft dies die Geschlechter Azenholz (1590), Bufler (1626), Fels (1708), Hochrütiner (1729), Högger (1713), Reutlinger (1612), Rheiner (1615), Scherer (1646), Schobinger (1623), Zollikofer von Altenklingen (1578) und Zollikofer von Nengensberg (1594), die alle, mit Ausnahme der Rheiner, im Notenstein inkorporiert waren [57].

Überprüft man nun den Anteil dieser geadelten Familien am Gesamtbestand der jeweiligen Notenstein-Mitglieder, so ergibt sich anhand der Mitgliederlisten folgendes Bild: 1635, in der Zeit Zilis, waren von 13 Geschlechtern (mit total 77 Personen) ihrer 4 mit Adelsdiplomen versehen, die 54 Personen oder 70 % des ganzen Mitgliederbestandes einschlossen. Für 1702 erhöht sich dieser Prozentsatz noch auf 75, indem von 10 Geschlechtern (mit 44 Personen) 4 (mit 32 Personen) adelig waren. Und noch beim Erlöschen der Gesellschaft (1798) machten die Geadelten mit 19 von insgesamt 35 Mitgliedern immer noch 55 % des Bestandes aus.

Bei dieser Sachlage erscheint es als durchaus verständlich, wenn die Notensteiner von der Mitte des 17. Jahrhunderts an als eine adelige Gesellschaft bezeichnet und allmählich auch in ihrem Protokoll so genannt werden. Nur hat man sich dabei stets vor Augen zu halten, daß es sich um die eingangs an dritter Stelle, d.h. späteste Erscheinungsform des Adels, um den sogenannten Briefadel handelt, und daß von hier aus keinerlei Rückschlüsse auf die Zusammensetzung der Gesellschaft im 15. und 16. Jahrhundert gezogen werden können.

Nachdem schon im Abschnitt über den Mitgliederkreis die Zurückhaltung begründet wurde, die gegenüber manchen Angaben der Matrikel des Chronisten Laurenz Zili geboten ist, muß dies im Zusammenhang mit der Adelsfrage erneut getan werden. Zili hat in seiner Darstellung den Adelscharakter, welcher damals der Notensteiner Vereinigung ja tatsächlich zukam, auf den Ursprung und die Frühzeit der Gesellschaft zurückprojiziert [58]. Könnte man seinen Mitgliederlisten für die Zeit vor 1466 ohne weiteres glauben, so hätten auch fünf Adelige aus den Geschlechtern von Andwil, von Eppenberg, von Seckendorf, ferner aus den alten Stadtgeschlechtern die Kuchimeister, Schorand, Spiser, Blarer, Peier, Särri und Wildrich zu den

[54] UB Nr. 4938; Urk. Stiftsarch. QQ 3 J 5 vom 13. März 1479; um 1464 siegelt der «veste Junkher» Hans Zehender bei einem Hausverkauf a. d. Neugasse, Urk. StA Tr. 3, Nr. 23

[55] In den gedruckten St.Galler Bürgerbüchern erscheint denn diese Partikel 1829 und 1837 überhaupt nie, und erst in den Ausgaben 1845 bis 1877 bei den Familien Fels, Gonzenbach, Scherer, Schobinger, Zili und Zollikofer, um dann wieder zu verschwinden. Im Jahrgang 1960 werden die geadelten Geschlechter Fels, Gonzenbach und Zollikofer mit der Partikel bezeichnet, um sie mit adeligen Neubürgern gleichzustellen.

[56] NP fol. 157, 360 b

[57] Es sind nur die Diplome mit ausdrücklicher Erhebung in den Adelsstand berücksichtigt. Hierüber ausführlich bei H. R. v. Fels, St.Galler Adels- und Wappenbriefe, 1948 (S. A. a. d. Schweizer Archiv für Heraldik)

[58] vgl. S. 18

Notensteinern gehört. Daß Zili anderseits mit dem Adelsbegriff recht freigebig umging, zeigt seine Definition: «welcher in den rath kompt, der wirt ein patricius und vom burgerlichen adel» [59].

Zu den Geschichtsschreibern, die Zilis Auffassungen weitertrugen und ausgestalteten, zählt zunächst Bernhard Wartmann, der schrieb: «Die Gesellschaft zählte viele Fürsten, Grafen, Äbte und auch hohen Adel unter ihren Mitgliedern». Dann folgt eine Liste von 24 Adelsfamilien, «welche alle vor dem Jahr 1466 der Gesellschaft beigewohnt haben» [60]. Ferner änderte er den Wortlaut der von ihm angezogenen Urkunde vom 28. August 1555 [61] ab, indem er den dortigen Passus «für uns und unsere Nachkommen gemeiner Gesellen in dem Antlit» verwandelte in «. . . Nachkommen der adelichen Gesellschaft in dem Antlit» [62]. – Im 19. Jahrhundert war es dann der als Sammler historischen Quellenstoffs sonst so vielfach verdiente August Naef, der in seiner Chronik Zilis Auffassungen aufleben ließ. Ob ihn persönliche Vorliebe für das Adelige überhaupt dazu veranlaßte, oder die große Zahl von Adelswappen in Zilis Matrikel, die keinen Bezug zum Notenstein haben, oder die angeführte Darstellung B. Wartmanns, bleibe dahingestellt [63].

Glücklicherweise ist von den seitherigen Forschern die Adelsfrage wieder viel zurückhaltender dargestellt worden. Sie läßt sich wohl dahin beantworten, daß die Gesellschaft zum Notenstein als solche ihrem Ursprung und ihrem Wesen nach den Charakter einer echten adeligen Korporation nie aufwies, daß sich aber in der – quellenmäßig unkontrollierbaren – Frühzeit möglicherweise einige Mitglieder alten Adels zu ihr zählten, und daß in der Spätzeit die durch Brief Geadelten die Mehrheit der Mitglieder ausmachten.

Die Stellung in der Öffentlichkeit

Sie war grundlegend dadurch bestimmt, daß in der Stadt St.Gallen die Zünfte vorherrschten. Diese wollten auch über die Sonderstellung der Gesellschaft zum Notenstein eine gewisse Kontrolle behalten. Das zeigt sich schon in der Aufsicht, die man über den rechtlichen Status der Notensteiner ausübte. Deren Satzungen wurden 1544 vom Rat genehmigt. Dieser behielt sich dabei vor, die Gesellschaftsordnung nach Gutdünken abzuändern und allfällige Meinungsverschiedenheiten bei der Aufnahme neuer Mitglieder abschließend zu entscheiden. Im übrigen wurden die Satzungen damals ins Satzungsbuch aller Zünfte eingetragen; auch in den Stadtsatzungen von 1673 erscheinen sie wieder [64].

Die städtische Verfassung statuierte den *Zunftzwang*. So ist aus den Ratsbeschlüssen von 1508 ff. der Grundsatz ersichtlich, daß jeder Bürger entweder einer der sechs Zünfte oder aber der Notensteiner Gesellschaft beizutreten habe [65]. Dabei war es aber einem Zünfter erlaubt, gleichzeitig auch Mitglied des Notensteins zu sein. Anderseits aber durfte ein Notensteiner nicht einer Zunft beitreten, sondern hatte sich (wie im vorhergehenden Abschnitt S. 27 zitiert) seiner Zinsen, Renten usw. zu ernähren oder des freien Kaufs zu behelfen. In der vom Rat 1544 bestätigten Ordnung der Notensteiner wird aber im Artikel 11 ausdrücklich bestimmt, daß einer der ihrigen doch in einer Zunft dienen könne, wenn er ein Zunftgewerbe betreibe. Dieser scheinbare Widerspruch ist wohl dahin auszulegen, daß der Notensteiner, um sich in einem Gewerbe betätigen zu können, in die Zunft sich einkaufen müsse; ein Entscheid vom Jahre 1504 spricht dafür [66].

Die Notensteiner Vereinigung stellte sich also in mancherlei Beziehung neben die sechs städtischen Zünfte, ohne aber je rechtlich die gleiche Position und politisch den gleichen Einfluß zu erlangen, der jenen zukam. «Ihre politische Triebkraft blieb verhältnismäßig gering, so daß es innerhalb der Bürgerschaft kaum zu scharfen sozial-politischen Spannungen kam . . . Eine geschlossene Aristokratie, die politisch als Geschlechterregiment in Erscheinung getreten wäre, hat sich in St.Gallen nicht zu entwickeln vermocht.» [67]

Der gleiche Befund ergibt sich, wenn der Anteil der Notensteiner am *städtischen Rat* überprüft wird. Dieser (es ist im folgenden stets nur vom Kleinen

[59] Z S. 586

[60] Ms. S. 137 Vadiana, S. 145

[61] StA Tr. 8, Nr. 18

[62] Ms. S. 137 Vadiana, S. 150

[63] Naef, Chronik S. 630. Wenn bei Naef die Rede vom Adel ist, muß man seine Angaben mit Vorsicht aufnehmen; bezeichnet er doch in seiner handschriftlichen Familienchronik (Familienarchiv Naef) seine angeblichen Vorfahren als Inhaber des Schenkenamtes der Grafen von Toggenburg und Markgrafen von Hochberg. Der Namenseintrag Naef in der Notensteiner Matrikel (S. 123) beruht sogar auf einer Fälschung (über beides J. P. Zwicky im Schweizer Familienbuch III, 1949, S. 408). Diese Erwähnung soll in keiner Weise die sonstigen Verdienste Naefs schmälern.

[64] vgl. Anm. 21

[65] StA Bd. 541 S. 30

[66] StA Bd. 596 S. 45 f.

[67] W. Näf, Vadian I, S. 69 und 67

Rat die Rede) dürfte nach Einführung der Zunftverfassung im 14. Jahrhundert zunächst aus 9 Mitgliedern bestanden haben, den Bürgermeister eingerechnet. Wann die Erweiterung des Rats erfolgte, läßt sich nicht sagen, denn für das 14. und 15. Jahrhundert sind keine lückenlosen und völlig sicheren Nachrichten über die Zusammensetzung des Rats überliefert [68]. (Hierzu vgl. den Exkurs I zur Ratsgeschichte im Anhang).

Für die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts soll nach allgemeiner Annahme ein Zwölfer-Rat bestanden haben; das Ämterbuch [69] weist hingegen seit 1436 durch Jahrzehnte 13 Räte ohne den Bürgermeister auf. In den Ratsbeschlüssen von 1508 ff.[70] ist dann von einer Erhöhung der Mitgliederzahl auf 18 – die 3 «Häupter» (regierender Bürgermeister, Alt-Bürgermeister und Reichsvogt) eingerechnet – die Rede, aber die Zahl ist dort am Rand in 21 korrigiert. Der zugehörige Ratsentscheid vom 21. November 1516 [71] läßt erkennen, daß vordem 6 Räte und 6 Zunftmeister den Kleinen Rat gebildet haben, denen jetzt noch 3 Zunftmeister und dazu aber noch weitere 3 Räte zugesellt werden, also eine Besetzung mit 18 Personen ohne die Häupter. Schließlich folgte am 5. Juli 1529 [72] eine letzte Erweiterung, da fortan jede Zunft 2 Zunftmeister abordnen konnte. Der Rat setzte sich nun aus 24 Mitgliedern zusammen, nämlich den 3 Häuptern, 12 Zunftmeistern und 9 Räten aus freier Wahl. Diese 9 Stellen wurden entweder mit Kaufherren, «Müssiggängern» oder ebenfalls mit Zunftvertretern besetzt. Dabei blieb es bis 1798.

Der *Anteil der Notensteiner am Rat* erweist sich nun, obwohl für die früheren Zeiten nicht stets genau feststellbar, im allgemeinen deutlich als rückläufig. Während im Jahr 1466 im neuen Rat 8 Notensteiner erscheinen, vermochten sie um 1490 nur knapp die Hälfte der Ratsherrensitze zu behaupten und am Anfang des 16. Jahrhunderts nur noch einen Drittel [73]. Daß den Notensteinern die Stellen aus freier Wahl durchaus nicht fest zustanden, mußte sich ab 1529 umso nachteiliger auswirken, als die Zünfte bei jener Verfassungsänderung die Zahl ihrer festen Ratssitze erheblich hatten erhöhen können. Der Anteil der Notensteiner an der städtischen Behörde schwindet nun immer deutlicher dahin. 1547 finden sich im Natalrat (am 27. Dezember gewählt) noch 4 und im Baptistalrat (am 24. Juni gewählt) nur 2 ihrer Mitglieder. Von 1689 an saß sogar nur noch ein Notensteiner im Rat. 1702 richtete die Gesellschaft an den Rat das Gesuch, man möge ihr die Hälfte der Sitze aus freier Wahl dauernd zuweisen; doch blieb dieser Vorstoß ohne Erfolg [74].

Erst recht zeigt sich dieser Rückgang des politischen Einflusses der Notensteiner Vereinigung, wenn man ihren Anteil am wichtigsten Posten der Stadt, dem Bürgermeisteramt, ins Auge faßt. Im 15. Jahrhundert stellten sie, soweit die Aufzeichnungen reichen, etwa die Hälfte aller Bürgermeister, im 16. Jahrhundert noch 4 (von insgesamt 20), und von 1600–1798 stieg nur noch sechsmal ein Notensteiner zur Würde eines st.gallischen Bürgermeisters auf [75].

Dagegen findet man Mitglieder dieser Gesellschaft vielfach in den zahlreichen Ämtern vertreten, die die Stadt zu vergeben hatte. Sie nahmen solche Stellen an, soweit es ihre Kaufmannsarbeit und die damit verbundene häufige Ortsabwesenheit erlaubte. Auch bei wichtigen Entscheiden waren oft Notensteiner zugegen, so sind z.B. beim Auflauf von 1491 in der Untersuchungskommission ihrer zwei neben 12 Zünftern eingesetzt gewesen [76].

Verfassungsmäßig dauernd zugewiesen war ihrer Gesellschaft aber nur ein einziges städtisches Amt: dasjenige des *Statthalters,* d.h. des Stellvertreters des den Vorsitz im Stadtgericht führenden Stadtammanns. Dieses kleine Vorrecht erscheint erst in den Stadtsatzungen nach 1600 verankert; früher versah der Weibel das Statthalteramt [77]. Ein weiteres Privileg hatte keinerlei politischen Charakter, sondern den eines öffentlichen Ehrenrechts: [78] die Gesellschaft hatte am Pfingst- und St.Galli-Jahrmarkt die 12 Harnischgänger zu stellen, die am Umzug der Zünfte bewaffnet und geharnischt durch die Straßen zogen und für Ruhe und Ordnung sorgen mußten; dabei gebührte den Notensteinern der Vortritt vor den Zünften [79]. Die Institution des «Har-

[68] MN I, S. 160; Näf, Vadian I, S. 65 Anm. 2

[69] StA Bd. 524

[70] StA Bd. 541, fol. 91 b ff.

[71] RP Bd. 5, S. 289

[72] RP Bd. 7, S. 80

[73] Diese Feststellungen konnten aus Vergleichen der Notensteiner Mitgliederlisten mit den Ämterbüchern gewonnen werden. Im Großen Rat (bestehend aus den 66 Eilfern der Zünfte), der ausschließlich von Zünftigen besetzt war, konnten sie nur in den Fällen vertreten sein, wo einer als Notensteiner gleichzeitig in einer Zunft eingeschrieben war.

[74] NP fol. 142 f.

[75] vgl. Anm. 73

[76] MVG XXVI 2. H., S. 335

[77] MN I, S. 29, 260, 334

[78] NP fol. 155 ff. (falsch paginiert, richtig 163 f.)

[79] NP fol. 205

nischgehens» ging aber 1748 ein, nachdem schon 1706 der «Umzug im Harnisch» vom Rat «abgekent» war und es der Gesellschaft immer schwieriger wurde, die für diesen Dienst nötige Mannschaft aufzubringen.

An einem Bott des Jahres 1710 wurde aus der Mitte der Gesellschaft angeregt, alle Kaufleute in eine Zunft zu vereinigen und auch die Ladenleute dazu zu gewinnen; doch schweigen die spätern Protokolle darüber [80]. Schon bei den Feststellungen über den Anteil der Notensteiner am Rat hätte die Frage gestellt werden können, ob ihr offensichtlicher Rückzug erzwungen wurde, nämlich von den Zünften, oder ob er freiwillig geschah. Für letztere Annahme spräche die Überlegung, daß die Bekleidung öffentlicher Ämter, ständige Anwesenheit in der Stadt erheischend, vielen Kaufleuten aus beruflichen Gründen oft jahrzehntelang einfach unmöglich war. Sie mochten es als einen Vorteil der – an sich ungünstigen – Sonderstellung ihrer Gesellschaft neben den Zünften ansehen, daß die Stadt bei der Besetzung ihrer zahlreichen Ämter vor allem auf die Zunftfunktionäre griff, auf die Notensteiner aber keinen eigentlichen Zwang ausüben konnte. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts beklagten sich denn auch die Zünfte darüber, daß immer mehr versucht werde, aus ihren Reihen wegzugehen und in den Notenstein überzutreten, um sich der vielfach lästigen Pflichten einer Amtsübernahme zu entziehen. Der Rat ließ die Angelegenheit untersuchen und entschied nach Einholung eines Gutachtens im Jahr 1778 [81], daß die «alten adelichen Gesellschafter, die noch bei der Gesellschaft zum Notenstein einverleibt sind, – die Junker Zollikofer von Altenklingen, Zollikofer von Nengensberg, Schlumpf, Scherer, Gonzenbach, Fels, Schowinger, Zili – mit 26 Junkeren immatriculieret», und ihre «Nachkömmlingschaft», soweit sie in keiner Zunft gewerben, dem Notenstein angehören dürfen; ferner ebenfalls die neu hinzu getretenen 17 Herren Gesellschafter aus den Geschlechtern Cunz, Gsell, Högger, Huber, Kick, Mittelholzer, Schlatter, Stauder, Vonwiller, Wegelin und Wetter für sich selbst, nicht aber für ihre Nachkommen, es sei denn, daß sie die Herkunft von «ehevorigen Gesellschaftern bewähren könnten, oder selbst in adelichen Stand erhoben». Außerdem könne «wer ohne von adelicher Herkunft oder selbst geadelt worden sei», ein Notensteiner werden, wenn er sich «von Zinsen, Renten, Nutzen und Gülten ernehre». Einem Zunftgenossen blieb es unverwehrt, in den Notenstein einzutreten, wenn ihn die Gesellschaft annimmt. Das war die letzte Entwicklung, die nicht zu einem förmlichen numerus clausus, aber doch zu einer Beschränkung der Mitgliedschaft führte. Zwanzig Jahre später erlosch die Gesellschaft.

Überblick

Vergleicht man die Gesellschaft zum Notenstein mit ähnlichen Institutionen in benachbarten Städten, so ist zunächst in *Lindau* die Gesellschaft zum Sünfzen zu nennen, die kürzlich eine sehr eingehende Darstellung erfahren hat [82]. Die patrizischen Sünfzenherren hatten keinen festen Anspruch auf die Ratssitze, waren aber den Zünften zeitweilig überlegen. Ab etwa 1700 legte sich diese Gesellschaft auch das Prädikat «adelige» Gesellschaft zu, und die geadelten Kaufleute nannten sich Junker, wobei auch etwa Meinungsverschiedenheiten über die berechtigte Führung dieses Titels zutage traten. Ihre erste Satzung datiert schon vom Jahre 1430, die Gesellschaft bestand aber schon früher und dauerte bis 1830, um 1939 auf veränderter Grundlage wieder aufzuerstehen.

Über die Gesellschaft zur Katze in *Konstanz* besteht noch keine einläßliche Untersuchung [83]. Sie stand im Gegensatz zu den Zünften und umfaßte die Geschlechter und Fernkaufleute. Urkundlich wird sie erstmals 1424 als «die Gesellen von den alten Geschlechtern» genannt und scheint bestimmte Ansprüche auf die Ratssitze gehabt zu haben. Nach dem Umsturz von 1548 wurde sie zusammen mit den 10 Zünften aufgehoben, durfte aber ihre Stube zur Katze zur bloßen Geselligkeit beibehalten «darauf auch die von der Priesterschaft und vom Adel gehen und ihre ehrliche Gesellschaft besuchen dürfen». Im Jahre 1794 wird noch ein Vorsteher der «adeligen Zunft zur Katze» erwähnt, aber schon um 1800 hört man nichts mehr von dieser.

Die Herrenstube in *Winterthur* besaß 1485 das Haus zur Trinkstube, das schon 1405 erwähnt wird [84]. In ihr waren nach dem Verzeichnis von 1521 die Geschlechter, Kaufleute und auch Geistliche, wie der umliegende Landadel vertreten. Politisch war sie ohne Einfluß. Im Jahre 1798 ist sie erloschen, aber 1807 wieder ins Leben gerufen worden und besteht noch heute.

In *Zürich* bestehen neben den Zünften und der Constaffel noch zwei gesellige Vereinigungen von altersher: die adelige Stube zum Rüden und die Schildner zum Schneggen; so benannten sich ihre Gesellschaftshäuser. Während die erstere als Abzweigung der Constaffel [85] die eigentlichen Junkerfamilien, den alten Stadtadel, mit einem numerus clausus um-

[80] NP fol. 154 b

[81] vgl. Anm. 46

[82] Stolze, Sünfzen, passim

[83] J. Marmor, Geschichtl. Topographie d. Stadt Konstanz (1860) S. 309 ff.;
Ph. Ruppert, Konstanzer geschichtl. Beiträge I, S. 21 f.;
K. Beyerle u. A. Maurer, Konstanzer Häuserbuch II (1908) S. 456 f.

[84] A. Ziegler u. H. Kläui, Die Gesellschaft zur Herrenstube in Winterthur (1956)

[85] Guyer, Verfassungszustände, S. 90

faßte und aus der Verfassung bestimmte Anrechte auf Vertretung im Rat innehatte, bildete die Gesellschaft auf dem Schneggen[86], schon 1382 in loser Form nachweisbar, den Treffpunkt der Herrenklasse zu geselligen Zwecken. Obschon die Gesellschaft keine politischen Rechte besaß, spielte sie doch als Vereinigung der politisch einflußreichen Familien eine große Rolle. Seit mindestens 1516 war sie genossenschaftlich organisiert und mit dem Einsetzen ihres ersten Protokollbuches von 1559 erscheint sie bereits auf 65 Mitglieder mit ihren Schilden beschränkt. Ihre Mitglieder teilten sich etwa zur einen Hälfte in Junker aus der adeligen Stube zum Rüden, zur andern in Ratsherren, Zunftmeister und Offiziere.

In *Schaffhausen*[87] entstanden, ähnlich wie in Zürich, neben den Handwerkerzünften zwei Gesellschaften, von denen die eine die Adeligen, die andere die Kaufleute umfaßte und zünftischen Charakter erhielt, für sich selbst allein das Recht zur Kaufmannschaft vorbehaltend. In *Ravensburg, Memmingen* und *Überlingen* bildeten sich Gesellschaften der Oberschicht, die sich auch nach der Einführung der Zunftverfassungen zu behaupten vermochten. – Aus diesen Gegenüberstellungen muß man den Eindruck gewinnen, daß der Zusammenschluß in der Oberschicht der städtischen Bürgerschaften eine weit verbreitete Erscheinung darstellt; die dabei zu beobachtenden Verschiedenheiten lassen sich aus den individuellen örtlichen Gegebenheiten erklären. So war für den Entwicklungsgang der St.Galler Notensteiner Gesellschaft die überragende Bedeutung der Stadt als Zentrum des Textilhandels in Mittelalter und Neuzeit eine grundlegende Voraussetzung.

Zusammenfassend möge nun noch kurz das Bild der soziologischen Struktur der Gesellschaft zum Notenstein gezeichnet werden, wie es sich aus den Ergebnissen dieser Studie darstellt. Die 1451 urkundlich faßbare Gesellschaft hat zweifellos schon früher bestanden. Sie ist vermutlich von der Oberschicht der Geschlechter geschaffen worden, die in diesem – wohl auch für andere Handelsstädte typischen – Fall wesentlich aus Fernkaufleuten bestand. Deren Beteiligung wird dann bald so überwiegend, daß Vadian die Gesellschaft mit Recht als eine Vereinigung der Großkaufleute bezeichnet. Nicht mit politischem Charakter, nicht korporativ, sondern frei, der Geselligkeit und Freundschaft wegen, haben sich in der Trinkstube die Bürger der Oberschicht zusammen gefunden, wie es die Zünfte in ihren Zunftstuben taten. Schon vor 1491 hat sie sich ihre öffentliche Stellung errungen, denn von da ab wird sie immer neben den Zünften genannt. Ursprünglich keine Adels-Innung, nennt sich die Vereinigung ab 1701 dauernd «adelige Gesellschaft»; teils weil andernorts im Zuge der Zeit ähnliche Wandlungen erfolgten, teils weil der Anteil jener Mitglieder, deren Familien eine Standeserhebung durch Adelsbrief erfahren hatten, immer stärker zunahm. Die Führung des Junker-Titels durch die Gesellschafter fand öffentliche Anerkennung. Durch die Analyse der Mitgliederbestände während drei Jahrhunderten ließ sich erkennen, wie groß der Anteil der verschiedenen immatrikulierten Geschlechter war und wie sich mehr und mehr eine Abschließung ausbildete, die schließlich zwar nicht zu einem förmlichen numerus clausus, aber doch zu einer starken Beschränkung führte.

Innerhalb der Vereinigung fiel die Führung dem Kaufmanns- und Unternehmerstande zu, befanden sich doch seine Vertreter deutlich in der Mehrheit gegenüber der kleinen Gruppe der «Müssiggänger» und der Intellektuellen. Trotzdem kann – aus Gründen, die im 3. Kapitel zu erörtern sind – der Ansicht Hermann Wartmanns, wonach sich die Kaufmännische Corporation aus dem Notenstein heraus entwickelt habe, nur bedingt zugestimmt werden. Daß sich die Gesellschaft nicht wie in andern Orten über den Umsturz von 1798 ins 19. Jahrhundert hinüber retten konnte, mag wohl auf die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage der Stadt und auf den Niedergang von Leinwandgewerbe und -Handel zurückzuführen sein; daneben darf nicht vergessen werden, wie unsicher und unberechenbar die Zukunftsaussichten der ganzen Textilindustrie gerade damals, angesichts der überall einsetzenden Industrialisierung, erscheinen mußten. – So ging, zusammen mit den Zünften, die Notensteiner Vereinigung im gleichen Zeitpunkt unter wie die alte St.Galler Stadtrepublik überhaupt. Umso erfreulicher ist es, daß es sich heute die *Burgergesellschaft*, 1929 auf Initiative altburgerlicher Kreise gegründet, angelegen sein läßt, die Tradition der Zünfte wie auch des Notensteins in angemessener Weise fortzusetzen.

[86] a.a.O. S. 120; neuestens E. Usteri, Die Schildner zum Schneggen (1960)

[87] H. W. Harder, Die Gesellschaft zu'n Kaufleuten (1866); F. v. Mandach, Die Geschichte der Obern Gesellschaft zum Herren (1931)

Drittes Kapitel

Das Kaufmännische Directorium und die Kaufmännische Corporation

Die «Gemeinen Kaufleute»

In der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte stellt die Entwicklung des Leinwandgewerbes und -handels der alten Stadtrepublik St.Gallen einen Sonderfall dar. Ohne namhaftes eigenes Territorium außerhalb der Stadtgrenzen, mußte die vom äbtischen Hoheitsgebiet umschlossene kleine Stadt sich bescheiden, die Selbständigkeit vom ehemaligen Stadtherrn, dem Abt, in jahrhundertelanger Auseinandersetzung zu erkämpfen und zu sichern. Und gerade in diesem gleichen Zeitraum verstanden es die st.gallischen Kaufleute, die erste große Exportindustrie in der Eidgenossenschaft aufzubauen. Schon im 16. Jahrhundert erstreckte sich ihr Leinwandhandel über das deutsche Reich, Italien, Frankreich und Spanien. In deutschen Landen war dabei Nürnberg, in Frankreich Lyon der wichtigste Platz. Die Wichtigkeit dieser beiden Städte kommt schon darin zum Ausdruck, daß der starke Handelsverkehr einen regelmäßigen Botendienst dorthin erforderte, den die St.Galler Kaufleute bereits vor 1575 organisiert hatten, das sogenannte *Nürnberger* und *Lyoner Ordinari* [1]. (Der Begriff Ordinari [2] hat den Sinn eines ordentlichen regelmäßigen Kurses; so verkehrten z.B. auf dem Zürichsee zeitlich genau fixierte Schiffskurse Montags, Mittwochs und Freitags von Wädenswil nach Zürich unter der Bezeichnung Ordinari-Marktschiffe.) Beide Botenanstalten wurden von den Kaufleuten unterhalten. Ursprünglich versah zwar der Stadtläufer den Dienst nach Nürnberg, aber von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an stellten die *«gemeinen Kaufleute»* den Boten.

Diese Benennung der Kaufleute taucht in den Akten schon 1542 auf, als der Rat die «gmain koufflüt» zu sich berief, um ihnen das Urteil der Tagsatzung im Streit St.Gallens mit Appenzell wegen des Leinwandschauzeichens zu eröffnen [3]. Auch als im Jahre 1552 der in Lyon niedergelassene St.Galler Kaufmann Jakob Rainsperg zur Verteidigung älterer und neuer Zollprivilegien an den französischen Hof geschickt wurde, ist wiederum von den «gemeinen Kaufleuten» die Rede [4].

Aus diesen Belegstellen wird deutlich ersichtlich, daß für gemeinsame Interessen ein gemeinsames Handeln notwendig geworden war. Die St.Galler Kaufleute und Handelsgesellschaften, obwohl unter sich natürlich nach wie vor Konkurrenten, hatten begonnen, bei Verfolgung übereinstimmender Interessen gemeinsam vorzugehen. Doch fehlten ihrem Auftreten zunächst noch jener Rückhalt und jene Stetigkeit, die erst durch geordnete Bestellung von Ausschüssen oder andern gemeinsamen Organen zustande zu kommen pflegen.

Die Bildung der ersten derartigen Ausschüsse ging jedoch nicht von der Gesamtheit der Kaufleute aus, sondern zunächst von jenen *beiden Gruppen*, die von Anfang an deutlich zu unterscheiden sind. Denn daß das in St.Gallen «kommerzierende Publicum» sich in zwei Klassen teile, nämlich die mit Frankreich (vorzüglich Lyon) und die mit Italien, dem deutschen Reich und andern Ländern handelnden Häuser, hat schon Georg Kaspar Hildbrand (1744–1831) [5] bemerkt; diesem Aktuar des Kaufmännischen Directoriums verdankt man eine auf sorgfältigen Archivstudien beruhende «Geschichte des 1. Kaufmännischen Directorii und des Post-

[1] Hierüber ausführliche Angaben in Rotach, Postwesen, S. 7 ff.; Wild, Handelsprivilegien, S. 97 ff.; Schelling, Botenanstalt, S. 80 ff.

[2] Definition nach Dict. des Sciences 1754, Tome II, S. 580 f.: «On dit l'ordinaire de Paris, de Lyon, de Venise etc., pour signifier la poste établie pour les paquets de lettres destinées pour ces differentes villes, ou le jour que les courriers en partent ou y arrivent.»

[3] RP 1542, S. 23 vom 5. April 1542

[4] Jacob Rainspergs Tagebuch, in: Beitr. z. st.gall. Geschichte (1904) S. 41 ff.; Herm. Wartmann, Eine kaufmänn. Gesandtschaft in Paris (Nbl 1904). «Gemein» hier natürlich = gemeinsam, allgemein, d.h. noch ohne jede abschätzige Bedeutung.

[5] Hildbrand war der Sohn des Unterbürgermeisters Michael H., kam 1767 nach jurist. Studien auf die Stadtkanzlei, wurde dort 1771 Substitut, 1779 Ratsschreiber und gleichzeitig Aktuar des Kaufmänn. Direct. (als solcher noch 1819 erwähnt). Vgl. H. Fehrlin in Nbl. 1951, S. 6

Amtes in St.Gallen», die leider nur den Zeitraum von 1575–1685 umfaßt [6].

In den Quellen sind es die *Lyoner Häuser*, die zeitlich zuerst auftauchen. In den Jahren 1542 und 1549 lassen sich die ersten Personen und Firmen fassen [7]. Als Gruppe erscheinen die Kaufleute, «so gen Lyon handeln», aber erst 1552; sie setzten sich damals beim Rat für die Deckung der Kosten ein, die ihrem Gesandten Rainsperg aus seiner Pariser Reise erwachsen waren. Dann stellten 1556 Jakob Zili und Gebrüder eine Rechnung aus an «gemaine Lioner Kauffleuthe» für die Besorgung des Botendienstes [8]. In der wichtigen Übereinkunft dieser Kaufleute-Gruppe vom September 1599 werden die von den unterzeichnenden Firmen zu beachtenden Handels-Usancen geregelt [9]. Darin wird bestimmt, daß fünf St.Galler Häuser als «Deputierte und Richter» die Einhaltung dieser Bestimmungen überwachen und dafür zwei Firmen auf dem Platz Lyon, nämlich «die das Ordinari hand und die es vorin selbigen aufgaben», delegieren. Daraus geht das Bestehen der Ordinari-Verwalter hervor, die, wie später aus den Protokollen ersichtlich, jährlich im Turnus abwechseln.

In ähnlicher Weise läßt sich auch bei jenen Handelshäusern, die vornehmlich mit *dem Reich* und seinen Nachbargebieten verkehrten, verfolgen, wie die ersten Ansätze zu organisatorischem Zusammenschluß aus den praktischen Bedürfnissen des kaufmännischen Alltags heraus erwachsen sind. Einen von den Firmen dieser Gruppe bestellten Ausschuß trifft man erstmals 1609 an, und zwar im Bürgschein des von ihnen bestellten Nürnberger Boten Täschler [10]. Als «Gewalthabere und Ausschüß gemeiner st.gallischer Kaufleute, die gen Nürnberg handeln», erscheinen hier Joachim Zollikofer, Christoph Studer und Martin Schlumpf. Die drei Gewalthaber wählten 1619 Andreas Wegelin als Nürnberger Boten [11]. Neben dem Botenkurs nach Nürnberg und von ihm offensichtlich unabhängig, wurde ein solcher nach Lindau geführt. Ein Bürgschein des Lindauer Boten Jeremias Locher vom Jahr 1612 verzeichnet «verordnete Ausschüß und Gewalthabere gemeiner st.gallischer Kaufleuten die den Lindau Bott brauchen»; hier sind vier Personen genannt: Joachim Zollikofer, Christoph Studer, Georg Zollikofer und Heinrich Zili [12].

Eine veränderte und mildere Bezeichnung wird den «Gewalthabern» in der «Marckherren Pottenordnung» vom 4. Januar 1621 zuteil [13]. Daß unter «Markt» hier nicht etwa der tägliche Lokalmarkt in der Stadt zu verstehen ist, sondern der Exporthandel, geht aus dem Inhalt der Verordnung deutlich hervor. Die drei *Marktherren* bestellen und überwachen sowohl den Nürnberger als auch den Lindauer Boten. Dieser hat 1000 fl., jener 600 fl. Bürgschaft zu leisten. Sind die Marktherren unter sich nicht gleicher Meinung, so genügen zwei Stimmen zum Erlaß gültiger Anordnungen. Wenn aber jeder der drei «ainer bsondern mainung were, soll ain gmaine zesamenkunft drüber gehalten werden». Schließlich werden die Taxen für Briefe und andere Postsachen nach Lindau, Ravensburg, Biberach, Ulm, Nördlingen und Nürnberg festgesetzt, ebenso der dem Boten jeweils zustehende Anteil an den Taxen.

Die Entwicklung brachte es mit sich, daß dieses Marktherrenkollegium schon nach kurzer Zeit zu einem Organ der ganzen st.gallischen Kaufmannschaft und damit zum Ursprung des nachmaligen Direktoriums geworden ist.

Der Zusammenschluß von 1637

Als Vorstufe jener Korporation, die nachher alle St.Galler Kaufleute umfassen sollte, sind im vorhergehenden Abschnitt die gruppenweise erfolgten Zusammenschlüsse der nach Frankreich und der ins Reich und anderswohin Handel treibenden Häuser, begleitet von den ersten Ansätzen zu einer festeren Organisation, beschrieben worden. Von hier aus wurde nun 1633 zunächst die Bestellung der – ursprünglich von den deutschen Häusern eingesetzten – Marktherren zu einer Angelegenheit aller Exportfirmen gemacht [14]. Wiederum wählte man drei Marktherren und übertrug ihnen die Beratung der kaufmännischen Belange «gesamter ins Reich handelnder Kaufleuten». Im Beschluß, der

[6] siehe Lit. Verzeichnis. Stattlicher Folioband von 488 S. mit einem 18seitigen chronologischen Register. Die kalligraphische Reinschrift stammt vom Sohn des Verfassers. Merkwürdigerweise wurde dieser zuverlässige Führer mit vielen Aktenabschriften und Auszügen im allgemeinen wenig beachtet; er findet sich nur bei Hu S. 27 an einer versteckten Stelle zitiert.

[7] Jac. Rainspergs Tagebuch (siehe Anm. 4) S. 44 Anm. 1; Eidg. Absch. IV, 1 e, S. 177

[8] Rotach, Postwesen, S. 10 Anm. 1

[9] Hbd S. 13-21; Wild, Handelsprivilegien, S. 102

[10] Rotach, a.a.O. S. 65 f.

[11] Hbd S. 44

[12] Hbd S. 39

[13] Druck: Rotach a.a.O. S. 67

[14] KDA Urk. A II, 11 i vom 13. März 1633

von der Versammlung «aller Kauf- und Ladenleute und Factoren» gefaßt wurde, heißt es, daß «etliche Deputierte oder Marksherren aus ihrer Mittlen, dem gemeinen Wesen zum besten» gewählt werden. Zugleich wird die Erhebung einer neuen Kontribution zur Deckung der Unkosten beschlossen.

Wie es im einzelnen dazu kam, daß sich die übrigen Firmen an einer Institution beteiligten, die zunächst nur dem Handel ins Reich galt, ist nicht ohne weiteres aufzuhellen. Am ehesten läßt sich annehmen, daß die Lyoner Häuser, die ihren Ordinari-Dienst aus eigenen Kräften organisiert hatten, sich nicht von der gesamten Kaufmannschaft darein reden, aber doch den Einfluß auf die Wahl der Marktherren nicht nehmen ließen. Dieses Verhalten geht deutlich hervor aus einer Resignation des Marktherrn Jkr. Jakob Zili von 1637, der ersuchte, man solle keinen seiner Associés wählen, da ihr Haus gegen Nürnberg und den Orten, «dahin sich meistenteils das Marktherrenamt erstreckt», nichts zu tun habe [15].

Zur förmlichen Verankerung des neuen Zusammenschlusses kam es bereits 4 Jahre später. Am 2. März 1637 wurde nämlich von einer Versammlung aller Kauf- und Ladenleute die *erste Marktordnung* angenommen [16]. Das wichtige Dokument (Text siehe Beilage 7) ist von 21 Firmen unterzeichnet, von denen sich 9 als Lyoner Häuser erkennen lassen: [17]

Joachim Laurenz und David Zollikofer
Niklaus beide und Georg Zollikofer Gebrüder
Tobias Heinrich Zollikofer und Mitverwandte
Jakob Christoph Schlaprizi, Daniel Studer, Jakob Hochrütiner und Mitverwandte
Caspar Schlumpf zur Sonnen, Jakob Hans Anton Zili und Mitverwandte
Hans Fitlers sel. Erben
Marx Zollikofer zum Schäfli und Mitverwandte
Heinrich Locher und Söhn
Christof Tobias Studer, Christoph Gmünder und Mitverwandte

während die übrigen 12 mit Deutschland, Italien und andern Gebieten Handel trieben:

Heinrich und Sebastian Spindlers sel. Erben
Peter, Hans Conrad Fels und Gebrüder
Caspar Schlumpfen sel. Erben
Caspar Schlumpf elters sel. Erben und Daniel Zollikofer und Mitverwandte
Jeremias Schobinger und Mitverwandte
Hans Schobingers sel. Erben
Jakob Schobinger alt und Mitverwandte
Hans Schlumpf der elter
Laurenz Zili
Thomas Zwicker und Sohn
Hans Thomanns sel. Erben
Georg Scherers sel. Erben.

Die neue Marktordnung setzte die Zahl der Marktherren auf 5 fest und umschrieb deren Aufgaben. Sie hatten vor allem die Boten (nach Nürnberg und Lindau) und anderseits die Wechselsensale oder Courtiers zu wählen und zu beaufsichtigen. Außerdem finden sich in dieser Ordnung Vorschriften über den Wechselverkehr [18] und über die Schlichtung von Streitigkeiten unter Kaufleuten.

Verbunden mit einem Ausbau des Wechselrechts erfolgte schon 1639 eine erste Ergänzung der Marktordnung von 1637. Als wichtigste Neuerung erscheint dabei die Vorschrift, es habe alljährlich einmal eine «Generalversamblung aller allhier verburgerten Kauf- und Handelsleuten» stattzufinden [19]. Den *Marktvorstehern,* d.h. dem nachmaligen «Directorium», war damit jene Wahlbehörde gegenübergestellt, in der man unschwer den Anfang der noch heute bestehenden *«Kaufmännischen Corporation»* erkennt.

Wenn auch Hildbrand in deren Geschichte bemerkt, «man wisse nicht so bestimmt den eigentlichen Zeitpunkt der Entstehung vom löbl. Directorio» anzugeben, so ist bei Überprüfung der zeitlichen Folge der Ereignisse, dessen Anfang zweifellos ins vierte Dezennium des 17. Jahrhunderts zu setzen. Man könnte sich darüber streiten, welches der Jahre 1633, 1637 oder 1639 dafür anzusetzen sei. Im Jahr 1633 wurde die Institution der Marktherren als einer ständigen Einrichtung ausdrücklich proklamiert und 1639 folgte dann die Einführung der Generalversammlung. Indessen sprechen gute Gründe dafür, sich für das Jahr 1637 zu entscheiden. Jetzt erst wurden eine eigentliche Marktordnung aufgestellt, die Anzahl der Marktherren, deren Befugnisse bestimmt, das Wechselwesen ge-

[15] Hbd S. 71
[16] KDA Urk. A II, 14 a
[17] Hbd S. 83 f., 86 f.
[18] Der Wechsel als Mittel des Zahlungsverkehrs hatte sich, aus Italien stammend, seit dem 15. Jahrhundert in Frankreich, Holland und auch in Deutschland eingebürgert. Nach und nach wurde er zu einem Kreditinstrument, gestützt auf ein ausgebildetes Wechselrecht, das in einfacher Form in der ersten Marktordnung von 1637 zutage tritt.
[19] Gelbes Buch, S. 4 ff. vom 13. Dez. 1639; Hbd S. 96 ff.

regelt und diese Ordnung von allen Firmen unterzeichnet. Aus der losen Vereinigung ist nun der Verband der Kaufleute erwachsen.

Auch Laurenz Zili, der Verfasser der Notensteiner Matrikel von 1637, scheint – als Zeitgenosse – das Jahr 1637 als wichtigsten Einschnitt empfunden zu haben. Er spricht von der «neu wolangestellten kaufmännischen Ordnung» und teilt mit, aus den Reihen der Notensteiner seien damals die Junker Sigmund Zollikofer und Sebastian Spindler als Marktherren gewählt worden [20]. – Sehr eingehend wird die Neuordnung von 1637 dann in Hildbrands Geschichte beleuchtet [21]:

«So wie aber insgemein alle Anordnungen und Einrichtungen von welcher Art sie immer seyen, in ihren ersten Anfängen meistenteils sehr unvollständig sind, und man erst in der Folge der Zeit hie und da Lücken wahrnimmt, die der veränderten Lage der Umstände ergänzt und ausgefüllt werden müssen, ebenso verhält es sich auch mit jenen den sogenannten Marksherren aufgetragenen Amtsverrichtungen, wovon wir oben im Jahre 1621 die ersten Spuren angetroffen haben. Ob zwar schon ihrem damaligen Ansehen und Gewalt keine eigentliche bestimmte Grenzen vorgezeichnet wurden, so schrenkte es sich hauptsächlich doch nur auf die ihnen zu erteilenden Vorschriften ein. Alleine da die Handlungs- und insbesondere auch die Wechselgeschäfte in hier sich immer mehr ausdehnten, so konnte es wohl nicht anderst seyn, als daß zu Erhaltung allgemeiner kaufmännischer Ordnung, mehrere zweckmäßige Einrichtungen gemacht und den Marksherren auch eine ausführlichere und bestimmtere Vorschrift gegeben würde, nach welcher sie in Verrichtung ihres Amtes sich zu verhalten wüßten. Anfänglich waren nur drey, jetzt sezten die Kauf- und Ladenleute (21 Häuser) die Anzahl derselben auf fünfe und gaben ihnen Vollmacht, nicht nur über alle in gesamter Herren Kaufleuten Diensten stehende Botten zu disponieren, selbe zu wählen und zu entsetzen, sonder auch Wechselsensalen oder Courtiers zu bestellen und allen insgesamt nötige Verhaltungsbefehle zu erteilen. Kaufmännische Streitigkeiten mußten an dieselbe und wenn es nun allenfalls die einte oder andere Partey verlangte zum Entscheid gebracht werden, jedoch blieb jederzeit beyden Theilen der Recours am M. G. H. vorbehalten. Überdies wurden auch gewisse Vorschriften in Ansehung der Wechsel-Acceptationen und -Zahlungen gemacht, deren Handhabung ihnen so wie auch die Besorgung des Einzuges der Contributions Gebühren von den Herren Kauf- und Ladenleuten obgelegen gewesen.»

Daß auch die Korporation selbst von altersher das Jahr 1637 als den bedeutsamsten Einschnitt der eigenen Frühgeschichte betrachtet hat, geht überdies aus zwei Kopialbüchern hervor, in denen uns die Abschriften wichtiger Dokumente, die das Direktorium betreffen, erhalten geblieben sind. Das eine dieser Kopialbücher ist 1671 von einer Hand geschrieben worden; das zweite reicht bis 1689, und beide beginnen mit dieser ersten Marktordnung von 1637 [22]. Da erst 1678 die regelmäßigen Protokolle des Kaufmännischen Directoriums anheben, so läßt sich auch die Entstehung jener Abschriftenbände leicht erklären; man wollte eine Grundlage für das Vorausgegangene schaffen [23].

Entwicklung und Tätigkeit der Korporation bis 1798

Offensichtlich setzte sich die Kaufmännische Corporation in ihrer Frühzeit aus allen kaufmännisch tätigen Stadtbürgern zusammen. Denn 1633 ist ausdrücklich von «allen Kauf- und Ladenleuten und Faktoren» die Rede; 1637 unterzeichnen die «gesamten Kauf- und Handelsleute», wobei im Ingreß der Urkunde die Ladenleute einbezogen sind; ebenso erscheinen 1639 die «gesamten Kauf- und Handelsleute». Die Lyoner Häuser waren selbstverständlich an der Gesamtorganisation beteiligt, gingen aber in ihren besonderen Belangen offenbar noch längere Zeit ihre eigenen Wege. Im Jahre 1643 kamen sie nämlich überein, alljährlich drei «Directores» zu ernennen, die sich den speziellen Geschäften dieser Gruppe anzunehmen hatten [24]. Und vom Ende des 17. Jahrhunderts an wurde aus der Mitte der in Lyon zeitweise ansässigen Häuser ein Vertreter als «Syndic de la Nation Suisse» bestimmt, der dort ihre Interessen zu wahren hatte.

Allmählich schränkte sich die Korporation jedoch auf einen etwas engeren Kreis ein. Jedenfalls wurden im Statut von 1730 [25] nur noch jene Häuser zu ihr gerechnet, die «in Wechseln oder Waren en gros handeln». Die im Detailgeschäft tätigen Firmen gehörten also spätestens 1730 nicht mehr zur Korporation. Näheren Aufschluß über die hier sichtbar werdende Differenzierung vermitteln vor allem die von der Stadtkanzlei seit 1712 geführten *Ragionenbücher* [26], die Vorläufer des heutigen Handelsregisters. Gemäß Verfügung des Rats waren

[20] Z S. 587

[21] Hbd S. 86 f.

[22] Gelbes Buch; Ms. S. 136 Vadiana

[23] Im Archiv des Kaufmänn. Direct., deponiert im StA, befindet sich ein reichhaltiges Material. Außer den 21 Protokollbänden von 1678 bis 1798 ist eine große Zahl von Urkunden, Briefen und andern Dokumenten seit 1566 vorhanden.

[24] Hbd S. 113 ff. vom 7. Feb. 1643

[25] Hu S. 398 ff. vom 22. Feb. 1730; H. Wartmann, Directorium, S. 8

[26] StA (vgl. Lit. Verzeichnis); vgl. auch Hu S. 262 f.

alle Kaufleute verpflichtet, alljährlich der Kanzlei genaue Angaben über Geschäftskreis und Teilhaberbestand ihrer Firmen einzureichen.

Die Einträge im *ersten* Ragionenbuch (1712–1768) zeigen, daß schon am 27. März 1712 sich 31 Firmen eintragen ließen. Dann folgen erst 1715 weitere 26 Häuser. Vom nächsten Jahr an werden jährlich im November/Dezember unter jeder rubrizierten Ragion die Kontrolleinträge vermerkt und Änderungen im Bestand der Teilhaber angebracht; wo keine solchen eintraten, hieß es einfach «wie fern» oder «noch so». Die Art des Geschäftes ist anfangs meistens nicht näher bezeichnet, etwa stößt man auf Angaben wie «Handlung», «handeln», «Laden», «Gwerb». Mit dem Aufkommen des Baumwollgewerbes erscheinen dann die Fabrikanten erstmals 1747, mit den Bezeichnungen «Fabrique», «Fabricante», «Fabrique-Geschäft», «Florfabrique», worunter nicht Fabrikanten im heutigen Sinne zu verstehen sind, sondern das verlagsmäßig betriebene, industrialisierte Handwerk.

Im *zweiten* Band der Ragionenbücher (1769–1780) sind dann die Ragionen in vier Gruppen eingeteilt: «Kaufleute so bey dem Directorio mercantilis einverleibet sind», «Kaufleute so beschlossene thun und Comptoirs haben», «die Herren Ladenleute» und die «Herren Fabriquanten»; ebenso im *dritten* Bande (1781–1798), nur daß dort die zweite Kategorie «beschlossene Handlungen» genannt wird. Es wurde also damals unterschieden zwischen zwei Gruppen von Handelstreibenden, die beide keine Detaillisten waren und keine offenen Läden hatten, aber unter sich offenbar in Groß- und Kleinhändler einzuteilen sind. Erstere sind die beim Direktorium inkorporierten Firmen, die auch nur in beschränkter Zahl erscheinen: im zweiten und dritten Band sind 21 bzw. 23 inkorporierte Häuser gegenüber 41 bzw. 46 beschlossenen Handlungen aufgeführt.

Der *vierte* Band (1790–1803) faßt nunmehr die beiden ersten Kategorien zusammen als «Kauf- und Handelsleute», die mit insgesamt 99 Firmen auftreten. Die genannten Zahlen beziehen sich auf alle während eines größeren Zeitraumes eingetragenen Firmen, d.h. auch auf solche, die inzwischen erloschen sind. Über die Anzahl der gleichzeitig bestehenden Häuser gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

	KD	BH	L	F	total
1769 Dez. 21	16	28	55	18	117 Häuser
1789 Dez. 15	19	32	54	29	134 Häuser
1803 Dez. 22	70		53	20	143 Häuser

KD = beim Kaufm. Dir. inkorporiert
L = Ladenleute
BH = beschlossene Handlung
F = Fabrikanten

Kurz vor der großen Umwälzung suchte die Korporation den Kreis ihrer Mitglieder doch wieder zu erweitern, denn 1796 wurden alle «hiesig verburgerten Kaufleute» eingeladen, sich beim Direktorium zur Aufnahme zu melden [27].

Was die *Benennungen* betrifft, so erscheinen die Vorstandsmitglieder im 17. Jahrhundert zunächst als «Marktherren» (1621), «Marktsvorgeher» (1651) oder «Marktvorsteher» (1681). Ab 1730 übernimmt man die ursprünglich für den Sonderausschuß der Lyoner Häuser verwendete Bezeichnung «Directores», wenn auch regellos später noch oft von Marktsvorstehern gesprochen wird. Der Name *«Directorium»*, 1730 erstmals belegt, bürgert sich erst ab 1779 fest ein [28]. Vom Ganzen sprach man noch 1730 als vom «kaufmännischen Corpore»; offizielle und bleibende Geltung erlangte der Name *«Kaufmännische Corporation»* erst mit der Statutenrevision von 1838 [29].

Will man sich vom Umfang der Geschäfte, welche die Kaufleute ihren Vorstehern übertragen hatten, einen Begriff machen, so geht man am besten von den Beschlüssen von 1637/1639 und von den im Jahre 1730 gänzlich revidierten Satzungen aus. Gegenüber den bereits in den Ausführungen des vorhergehenden Abschnitts aufgeführten Pflichten und Befugnissen gemäß der Marktordnung von 1637 sind durch die Revision keine wesentlichen Änderungen erfolgt. Die Autorität des Direktoriums, das sich jetzt aus 9 Mitgliedern zusammensetzt, erscheint noch betonter. Die Überwachung des Postwesens und der Wechsel-Sensale erfährt eine Ausweitung. Im übrigen wurden die Vorschriften über den Wechselverkehr schon 1717 in einer neuen Edition ausgebaut und erhielten, 1784 erneuert, eine vom Rat gesetzlich genehmigte Form als «Wechsel-Ordnung» [30].

Deutlich zeigt sich, daß das Direktorium dank seiner umsichtigen Tätigkeit schon im 18. Jahrhundert für St.Gallen das leistete, was andernorts Sache einer sogenannten *Handelskammer* wäre. In einem französisch abgefaßten Gutachten des Jahres 1730 unterschreibt das Direktorium: «Nous soussignés directeurs de la chambre de commerce de la Ville de St.Gall» [31]. Auf seine Tätigkeit in Sachen Handels- und Zollprivilegien, Konkursen, ferner Fracht-, Speditions- und Münzwesen kann nur andeutungsweise hingewiesen werden. Mit Eifer hat sich das Direktorium stets der Gewerbeangelegenheiten, besonders im Leinwand- und Baumwollgewerbe, angenommen. Die Obrigkeit ließ sich vor wichtigen Maßnahmen auf diesem Gebiet in erster Linie vom Direktorium in seiner Eigenschaft als

[27] Hu S. 211 vom 30. Juni 1796
[28] Hu S. 203
[29] Hu S. 224 ff.
[30] im Druck erschienen
[31] Hu S. 249

Handelskammer und dann erst von Zunftmeistern und Eilfern der Weber beraten. So entschloß sich der Rat auf die dringlichen Vorstellungen des Kaufmännischen Directoriums im Jahre 1785 [32] zu einer Milderung der starren Zunftsatzungen, die bisher die Ausbreitung des Baumwollgewerbes gehindert hatten.

Es lag in der Natur der geschilderten Obliegenheiten und Geschäfte, daß manche von ihnen gelegentlich zu Anständen und Meinungsverschiedenheiten führten, sei es zwischen einzelnen Kaufleuten, sei es zwischen solchen und der Korporation. Daher wurde der Vorsteherschaft schon 1637 die Befugnis eines Schiedsgerichtes zuerkannt. Auch dem Italiener Pazzaglia, der 1718 das wertvolle Büchlein über die Stadt St.Gallen schrieb, erschienen die «Marktsvorgehere» als Kaufmannsgericht [33], und ohne Übertreibung darf im Direktorium der Vorläufer des späteren st.gallischen Handelsgerichts erblickt werden.

Außerhalb ihrer beruflichen Wirksamkeit lagen die Verdienste der Kaufmannschaft um *Schule und Kirche*. Schon vor der Reformationszeit hatten drei führende Kaufleute, nämlich die Brüder Sebastian und Ludwig Zollikofer und Leonhard Keller, einen Fond von 900 fl. für arme Schüler gestiftet [34]. Die Enkel der Genannten erhöhten das Stiftungskapital auf 6000 fl., und in Verbindung mit der Familie Zollikofer und dem reichen Michael Sailer konnte 1598 die Knabenschule im ehemaligen St. Katharinenkloster mit dem ansehnlichen Fond von 20400 fl. gegründet werden. Die beiden Dotationsbücher im Historischen Museum zeugen von reichen Zuwendungen zu diesem Zweck. Durch ihre regelmäßigen Beiträge an die städtischen Schulen hat sich die Korporation im ausgehenden 18. Jahrhundert Anrecht auf eine Vertretung im Schulrat erworben [35]. – Ebenso ist die französische Kirche auf Veranlassung der Kaufleute gegründet worden [36]. Sie beantragten für die 1685 aus Frankreich geflüchteten Hugenotten die Anstellung eines französischen Predigers aus freiwilligen Mitteln. Nach dem praktischen Sinn des Kaufmanns hat man damit das Amt eines französischen Sprachmeisters verbunden, der die jungen Kaufleute unterrichten mußte. In der Person des Isaac Suchier fand sich der erste französische Pfarrer, der sein Amt 30 Jahre lang betreute. Im Jahre 1724 wurde eine Kirchenbehörde geschaffen, bestehend aus zwei Kirchenältesten aus dem Kaufmännischen Directorium und zwei Syndics aus dem Rat. Dem Direktorium wurde 1800 ein förmliches Kollaturrecht der französischen Predigerstelle zuerkannt und heute noch steht die französische Kirche in St.Gallen unter der Leitung einer von der Kaufmännischen Corporation gewählten Kirchenkommission.

Schon dieser anspruchslose Abriß der Aufgaben der Korporation und ihrer Vorsteher läßt verstehen, daß deren *Rechtsstellung* innerhalb der alten Stadtrepublik nicht leicht zu umschreiben ist. Vor allem kann sie nicht mit derjenigen der Zünfte verglichen werden, denn auf die Bestellung des Rats hatte die Korporation keinerlei Einfluß. Auch finden sich ihre leitenden Organe, die Marktherren, Marktvorsteher und späteren Direktoren nicht in den offiziellen Ämterbüchern verzeichnet, wo die Inhaber selbst der bescheidensten Ämter figurieren. Dies beweist, daß die Obrigkeit sich nicht in die Wahl der Marktherren einmischte; hiefür waren die Kaufleute ausschließlich selber zuständig. Einzig im Ämterbuch des David Züblin von 1726, einer privaten Zusammenstellung [37], sind Verzeichnisse der «Obmänner der Marktvorgehere, der Post-Directores, Actuarii der Marktvorgehere» und schließlich der «Beysitzere der Marktvorgeheren» enthalten; sie beginnen 1637 und reichen bis 1754, sind aber lückenhaft.

Anderseits hing ja Wohl und Wehe der Stadt weitgehend vom Schicksal ihrer Kaufmannschaft ab. Dem Rat konnte nicht verborgen bleiben, wie fruchtbar sich die Tätigkeit des Kaufleuteverbandes auswirkte, und daher gewährte er ihm in manchen Belangen seine Aufmerksamkeit und Unterstützung. Indem er Markt- und Wechselordnungen genehmigte, verlieh er diesen öffentlich-rechtliche Geltung. Ferner konnten Streitigkeiten innerhalb der Korporation appellationsweise vor den Rat gezogen werden. So kam 1639 ein Streit der Kaufleute mit den Faktoren vor dem Rat zum Austrag [38]. Und 1701 erhielten die Marktvorsteher vom Rat die Erlaubnis, «gleich anderen eidgenössischen Directoriis der Stadt Ehren-Wappen im Sigill» zu führen [39].

Als *Versammlungslokal* der Kaufleute erscheint

[32] H. Wartmann, Directorium S. 9

[33] Pazzaglia, Bericht, S. 192 f.

[34] Götzinger, Zollikofer, S. 23 f.

[35] H. Wartmann, Directorium S. 13

[36] Hu S. 277 ff.; H. Wartmann, Directorium, S. 7; im übrigen darüber ausführlich bei Th. Rivier, L'Eglise Réformée Française de St-Gall (Paris 1909)

[37] Vadiana Ms. S. 146, S. 246 ff.

[38] Hbd S. 105 f.; 164 ff.

[39] Hu S. 197

1596 das Haus zum Notenstein, das Haus der vornehmen Gesellschaft in der Stadt St.Gallen [40]. Dort war auch damals der Gehalter der Ordinari-Post untergebracht. Die Korporation muß länger als ein Jahrhundert bei den Notensteinern Gastrecht genossen haben, denn deren Protokoll hält 1706 fest, daß «die Herren Marcktsvorgeher das schöne gemähl auf der obern stube verehrt, von wegen daß sie schon vill Jahr ihre zusammenkünfften allda gehalten und ferner halten werden» [41]. In den Inventurlisten erscheint fortan das «schöne Gemähl L'Abondance von Herren Marktsvorsteheren» [42]. Dieses Gastrecht mag durch die im Notenstein inkorporierten Kaufleute vermittelt worden sein. Weshalb dies aber nicht dazu verleiten darf, die Entstehung der Korporation allgemein aus der Notensteiner Gesellschaft abzuleiten, wird im nächsten Abschnitt zu begründen sein.

Als ständig eigenen Sitz erwarb das Direktorium 1729 das große Haus «zum Tiger» an der Ecke Speisergasse-Multergasse (gegenüber dem «Scheggen») [43]. Im Parterre wurde das Postamt eingerichtet, und im ersten Stock befanden sich die Sitzungsräume des Direktoriums [44]. Im Statut von 1730 wird es als das «Ordinari Haus, allwo die HH. Kaufleuten sich versammeln» bezeichnet. Im Jahr 1787 zog das Direktorium in das «große Haus» (heutiges Stadthaus), um dann 1866 nebenan im Haus «zum Engelskopf» seinen Sitz aufzuschlagen, den es bis heute beibehalten hat.

Die personelle Zusammensetzung des Direktoriums

Nach der Ordnung von 1637 wurden die Marktherren auf Lebenszeit gewählt; wenn einer mit Tod abging, mußte innert Monatsfrist ein Ersatzmann nachfolgen. Die lebenslängliche Bestellung muß sich indessen bald als unzweckmäßig erwiesen haben, denn schon 1642 beschloß die Generalversammlung, daß jährlich zwei oder drei der bisherigen Marktherren abtreten und jeweils durch Ballotierung neue gewählt werden sollten [45]. Das Ballotieren bestand in einem geheimen Wahlgang, bei dem für die Ja- und Neinstimmen weiße oder schwarze Kugeln in ein Gefäß geworfen wurden. Damit war die Amtsdauer des einzelnen Marktherren auf 2 bis 3 Jahre festgelegt. Zeitweise sind zu den Verhandlungen der Marktvorsteher noch weitere Kaufleute beigezogen worden, z.B. 1679 insgesamt acht, 1681 sechs Personen. Sie versammelten sich wöchentlich meistens auf dem Notenstein, aber auch in den Häusern zur «Fläsche» (Speisergasse) oder zum «Camel» (Ecke Marktgasse-Multergasse), und andernorts. Die Zahl der Marktherren wurde 1713 von fünf auf sieben erhöht [46].

Die umfassende «Neu eingerichtete Ordnung von einer löbl. Kaufmannschaft der Stadt St.Gallen anno 1730» setzte die Mitgliederzahl der Vorsteherschaft auf 9 fest [47]. Dabei wurde nach wie vor an der grundlegenden Zweiteilung in die nach Frankreich und die nach den übrigen Ländern handelnden Firmen festgehalten. An die Spitze des Kollegiums traten nämlich zwei *«Praesides»*, die auf Lebenszeit oder bis zur Resignation erwählt wurden und von denen im jährlichen Wechsel einer im Amt, der andere stillstehend war; einer war aus den nach Frankreich handelnden Firmen, der andere aus den sogenannten italienischen Häusern zu wählen. Ihnen zugeteilt waren zwei Assessoren, ebenfalls aus diesen beiden Kaufmannsgruppen bestellt, jährlich wechselnd im Amt bzw. Stillstand und zwar so, daß beide Gruppen stets aktiv vertreten waren: die eine durch den amtierenden Präses, die andere durch ihren Assessor.

Als *Beisitzer* amteten die 5 Marktvorsteher, die «so viel wie möglich in der Parität von den sogenannten französischen und italienischen Häusern genommen» wurden; in der Regel war die erste Gruppe durch 2, die zweite durch 3 Vorsteher vertreten. Die Amtsdauer der Marktvorsteher wurde auf 5 Jahre verlängert, wobei man wiederum von Integralerneuerungen absah und dafür jedes Jahr ein Mitglied in Ausstand treten ließ. Als Gehilfen waren dem Direktorium ein Actuarius, der Post-Commis, die Sensalen (Courtiers) und die Boten unterstellt; auch deren Wahl oblag der Vorsteherschaft.

Den Historiker und auch den Genealogen wird es interessieren, aus welchen Personenkreisen die Stellen der Marktherren besetzt worden sind. Einerseits sollte die Vertretung der beiden schon erwähnten Gruppen von Firmen im einzelnen verfolgt werden können, anderseits der Anteil, den die Gesellschaft zum Notenstein an der Bestellung des

[40] Wild, Handelsprivilegien, S. 100
[41] NP fol. 249
[42] NP fol. 256 b
[43] In späterem Zustand abgebildet bei Hardegger, Baudenkmäler, S. 389; 1904 durch einen Neubau ersetzt.
[44] Hardegger a.a.O. S. 389 f.
[45] Gelbes Buch S. 17 ff. vom 13. Mai 1642
[46] Hu S. 198
[47] vgl. Anm. 25

Direktoriums genommen hat. Da darüber aber keine zuverlässigen Zusammenstellungen bestehen, sind die nötigen Angaben wenigstens für einige Stichjahre zusammengetragen worden, und zwar für die Zeit bis 1678 aus verschiedenen Akten, für die Folgezeit aus den Protokollen. Dabei werden nun im folgenden die Notensteiner mit (N) bezeichnet, die Vertreter von französischen bzw. sogenannten italienischen Häusern mit (F) bzw. (I).

Die ersten drei, von allen Kauf- und Ladenleuten 1633 gemeinsam gewählten, Marktherren waren [48]:

Jkr. Niklaus Zollikofer (N)
Jkr. Sigmund Zollikofer jünger (N)
Hans Schlumpf der elter

Die erste Fünferbesetzung (1637) [49] zeigt, daß die 1730 geregelte Verteilung der Sitze auf die beiden Gruppen im Sinne eines Gewohnheitsrechts von Anfang an gehandhabt wurde:

(F) Jkr. Sigmund Zollikofer jünger (N)
(F) Jkr. Jakob Hochrütiner (N)
(I) Jkr. Hans Schlumpf der elter
(I) Jkr. Sebastian Spindler (N)
(I) Jkr. Jakob Schlumpf der elter

Anno 1648 erfolgte eine völlige Neubesetzung des Direktoriums durch [50]:

(F) Jkr. Erasmus Zollikofer (N)
(I) Jkr. Jakob Schlumpf
(F) Jkr. Daniel Schlaprizi (N)
(I) Jkr. Jakob Schobinger (N)
(I) Heinrich Fels, Protocollist

1661 erscheint im Fels'schen Hausbuch [50a] dieser Jkr. Heinrich Fels als Praeses neben den vier übrigen Marktherren. – Für das Jahr 1689 ergibt sich folgende Liste [51]:

Jkr. Caspar Erasmus Schlumpf
Jkr. Heinrich Zollikofer zum Bären (N)
Jkr. Caspar Scherer zum liegenden Hirschen (N)
Hr. Rittmstr. Ruprecht Högger
Hr. Sebastian Cunz

Im Jahr 1705 setzt sich das Kollegium aus acht Mitgliedern zusammen [52]:

Hr. Praeses Ratsherr Andreas Wegelin
Hr. Caspar Cunz elter
Jkr. Daniel Schlumpf
Jkr. Jakob Schlumpf
Jkr. Georg Leonhard Zollikofer (N)
Hr. Daniel Kunkler
Hr. Laurenz Kunkler
Hr. Hans Jakob Amstein

Aus der Zeit nach 1730, d.h. nach Erhöhung der Mitgliederzahl auf 9, sei jenes Stichjahr 1765 gewählt, aus dem uns die abgebildete heraldische Malerei überliefert ist [53]:

Praeses Rh. Verwalter David Schobinger (N)
Rh. Schaffner Georg Leonhard Zollikofer (N)
Alt Syndic David Schlumpf, Assessor, abwesend (N)
Rh. Julius Hieronimus Zollikofer (N)
Hr. Johann Conrad Straub (N)
Hr. Ordinariverwalter Caspar Fels, Gerichtsstatthalter (N)
Hr. Antoni Wegelin jr. Rr. (= Richter)
Hr. Laurenz Kunkler, Er. (= Elter), abwesend (N)
Hr. Peter Gonzenbach XIer (= Elfer) Actuarius (N)

Die zahlenmäßige *Verteilung der Marktherrensitze auf die einzelnen Familien* und Geschlechter läßt sich für die Zeit von 1637 bis etwa 1750 aus einer Liste in Züblins Ämterbuch ablesen, die im Anhang wiedergegeben worden ist (siehe Beilage 8) [54]. Die Zollikofer sind fast in jeder Besetzung vertreten gewesen. In ständischer Hinsicht sind diese Listen durch die angegebenen Titulaturen recht aufschlußreich. Anfänglich wurden die Marktherren von der Hand späterer Kopisten alle als Junker bezeichnet. Aber in den Originalakten wie in den Protokollbüchern ist meist recht sorgfältig unterschieden zwischen «Junkren» und nur «Herren». Im Zeitraum von 1660 bis 1703 erscheinen als junkerliche Namen: Zollikofer, Schlumpf, Fels, Scherer, Locher, Keller, Schobinger; als Herren: Högger, Huber, Locher (andere Branche), Wegelin, Cunz, Kunkler, Amstein. Nicht alle der genannten Junker waren Notensteiner, aber umgekehrt war

[48] KDA Urk. A II, 11 i
[49] KDA Urk. A II, 14 a
[50a] Ms. im v. Fels'schen Familienarchiv
[50] KDA Urk. A II, 13 h
[51] KDA Protokollband 1685/1693
[52] KDA Protokollband 1701/1705

[53] Titelbild – Das Blatt trägt zwar keine Jahreszahl, läßt sich aber durch Vergleich der Namen mit dem Protokoll auf 1765 datieren. – Im Privatbesitz von Dr. med. H. R. v. Fels. – Eine ähnliche heraldische Darstellung aus dem Jahr 1775 befindet sich im Schulstift-Urbar 1770 (im Histor. Museum)
[54] vgl. Anm. 37

keiner der nur «Herr» Genannten ein Notensteiner gewesen.

Was nun den *Anteil der Notensteiner Gesellschaft* an der Besetzung des Direktoriums betrifft, so ist diese Frage deshalb besonders sorgfältig zu prüfen, weil der Zusammenhang zwischen den beiden Körperschaften gelegentlich enger gesehen wird, als er tatsächlich gewesen sein dürfte. So hat namentlich Hermann Wartmann die Auffassung vertreten, die Entstehung der Korporation und des Direktoriums aus dem Notenstein stehe «außer Frage» [55].

Gewiß waren von jenen Kaufleuten und Exporteuren, die sich 1633/37 enger zusammenschlossen, manche oder vielleicht sogar die Mehrheit im Notenstein immatrikuliert. Und die Mitwirkung einzelner Notensteiner im Kollegium der Marktherren ist von Anfang an mit Namen bezeugt. Auf den Zeitraum 1637 bis 1750 verteilt, lassen sich unter den insgesamt 77 Mitgliedern des Direktoriums deren 35 als Notensteiner erkennen; deren Anteil war im übrigen in den früheren Jahrzehnten etwas geringer, in der Spätzeit etwas stärker. Eine feste Regel für die Berücksichtigung ihrer Gesellschaft bei den Wahlen ist aber nirgends nachzuweisen. Was bei der Bestellung der Marktvorsteher bzw. Direktoren beachtet wurde, war einzig die schon erläuterte Parität zwischen den beiden Firmengruppen; im übrigen vollzogen sich diese Wahlen durch die Generalversammlung frei.

Auch in räumlicher Beziehung ist ein gewisser Zusammenhang zwischen den beiden Körperschaften durchaus nicht abzustreiten. So wurde schon erwähnt, daß Korporation und Direktorium während mehr als eines Jahrhunderts im Hause zum Notenstein Gastrecht genossen. Dieses muß ihnen durch Mitglieder, die zugleich Notensteiner waren, vermittelt worden sein. Die beiden Partner scheinen sich eines recht engen und freundschaftlichen Verhältnisses erfreut zu haben. Denn 1682 verabredeten die Marktvorsteher mit den Kaufleuten, sich jeden ersten Donnerstag im Monat zum Vespertrunk auf dem Notenstein einzufinden und miteinander kaufmännische Sachen zu besprechen und, wie es heißt, «unter ihnen selbst mehrere Vertraulichkeit und Liebe zu pflegen» [56]. Um die Beteiligung zu fördern, wurde eine symbolische Buße von 3 Batzen zu Gunsten der Armen für Ausbleibende angesetzt. – Immerhin scheinen die Notensteiner ihre Räume nicht nur der Korporation als Ganzes, sondern auch einzelnen Gruppen von Kaufleuten oder Firmen für Sitzungen geöffnet zu haben. Anders läßt sich das Schriftstück «Ursachen worumben 13 unterschiedliche Gesellschaften ihre Versamblung auf dem Notenstein halten» nicht auslegen [57]; es ist zwar undatiert, läßt sich aber durch Schriftvergleiche mit andern Dokumenten um 1640 ansetzen und bezieht sich auf Vorhaltungen der Lyoner Häuser gegenüber der Weberzunft.

Trotz dem unverkennbaren Bestehen personeller und räumlicher Bindungen an die Korporation ist aber nirgends eine Belegstelle zu finden, aus der eine offizielle Tätigkeit der Notensteiner Gesellschaft in Handels- und Gewerbefragen ersichtlich wäre. Entstehung und Wirksamkeit von Direktorium und Korporation lassen sich unschwer aus den konkreten Gegebenheiten und Bedürfnissen der Kaufleute heraus verstehen, ohne daß dabei der Gesellschaft zum Notenstein als solcher eine konstitutive Rolle zugeschrieben werden müßte. Den wesentlich geselligen Charakter, der jener Vereinigung von Anfang an eigen war, hat sie auch später beibehalten, während die Aufgaben geschäftlicher und berufsständischer Art als Sache der Korporation und ihres Direktoriums betrachtet wurden.

Ausblick

Obwohl sich unsere Untersuchung auf den Zeitraum bis 1798 beschränkt, sei doch mit wenigen Worten auf das hingewiesen, was seither aus Korporation und Direktorium geworden ist [58]. Nach dem Umsturz von 1798, der die Zunftherrlichkeit in St.Gallen auslöschte, gelang es der Kaufmännischen Corporation und dem Kaufmännischen Directorium doch, sich zu behaupten und in den neu geschaffenen Kanton St.Gallen hinüber zu retten. Das Postwesen allerdings wurde zum Regal des Staates, jedoch war die Regierung froh, als das Kaufmännische Directorium sich bereit erklärte, den Postdienst weiterzuführen, bis er 1836 ganz in den Staatsbetrieb überging. In den vierziger Jahren drohte dem st.gallischen Direktorium dasselbe Schicksal wie dem zürcherischen, da nämlich der Staat Anspruch auf den Direktorialfond erhob. Nach fünfjährigen Kämpfen, mit Untersuchungen, Streitschriften und Gutachten hüben und drüben, wobei es nicht ohne dramatische Szenen abging,

[55] H. Wartmann, Directorium, S. 3
[56] Hbd S. 479
[57] KDA Urk. A II, 13 a
[58] Leuenberger, Directorium, S. 14 ff.

gab 1843 schließlich der Kanton nach und erklärte die Kaufmännische Corporation als eine rechtlich bestehende private Korporation und anerkannte die bestehenden Fonde, den Direktorialfond und den französischen Kirchenfond als deren Eigentum. Nunmehr konnte das Direktorium in der Eigenschaft einer freiwilligen Handelskammer weiterhin im Interesse von Handel und Industrie wirken bis zum heutigen Tage.

Von dem, was an früheren Aufgaben und Befugnissen im Wandel der Zeit verloren ging, sei hier einzig die *Schiedsgerichtbarkeit* hervorgehoben. Während der Helvetik und der Mediation scheint sie noch bestanden zu haben. Im Jahre 1816 aber wurde im «Gesetz über Organisation für die Stadt St.Gallen» [59] neben Kreis- und Bezirksgericht ein eigentliches Handelsgericht mit letztinstanzlicher Kompetenz bis 800 Franken geschaffen. Bei höherem Streitwert stand den Parteien die Berufung an das Appellationsgericht offen. Von den sieben Handelsrichtern stammten im Jahr 1819 der Präsident und drei Richter aus dem Kaufmännischen Directorium. Mit der Kantonsverfassung von 1831 erlosch diese Institution und obwohl damals ein Handels-Codex für den Kanton St.Gallen in Vorbereitung war, blieb es Sache der ordentlichen Gerichte, in Handelssachen Recht zu sprechen. Erst 1918 konnte dann das durch kantonale Gesetzgebung geschaffene und von der Korporation unabhängige st.gallische Handelsgericht seine Tätigkeit aufnehmen. – Daß das Direktorium namentlich in den letzten hundert Jahren mancherlei neue Aufgaben wirtschaftlicher oder kultureller Art in verdienstvoller Weise anpackte oder doch ihre Erfüllung unterstützte, kann hier bloß angedeutet werden.

Nachdem im Vorstehenden versucht wurde, die Entwicklung der Organisation der st.gallischen Kaufmannschaft bis zum 19. Jahrhundert darzustellen, dürfte es nicht unangebracht sein, noch einen Vergleich mit andern Handelsplätzen anzustellen. In der Studie über die Botenanstalt St.Gallen-Nürnberg hat Schelling auf die kaufmännische Organisation in der Stadt *Nürnberg* hingewiesen, wo schon 1560 ein Kollegium von zwei Obermarkt- und fünf Marktherren bestanden hat [60]. Daß man vielleicht in St.Gallen von dort die Anregung zu ähnlichen Einrichtungen erhalten haben mag, ist bei den engen Beziehungen beider Städte naheliegend. Möglicherweise hat auch das in *Konstanz* 1495 gebildete Kollegium der «Gewerbsherren», bestehend aus drei bis sechs Mitgliedern und mit Unterbrüchen bis 1726 letztmals erscheinend, als Vorbild gewirkt [61]. Allerdings wurden dort die Gewerbsherren vom Rat der Stadt erwählt, ohne daß eine kaufmännische Korporation dahinter stand.

Sehr ähnlich den st.gallischen Verhältnissen in Entstehung und Aufbau war das Kaufmännische Direktorium der Stadt *Zürich* [62]. Die nach dem Verlagssystem orientierte zürcherische Textilwirtschaft scheint den Anstoß zu dieser Organisation gegeben zu haben, wie aus den Verordnungen aus den Jahren 1591 und 1623 hervorgeht, die den Kaufleuten das Recht zur Überwachung der Verlagsarbeiter erteilten. Kein Geringerer als der nachmalige große Bürgermeister Heinrich Escher hatte 1661 einen Entwurf zur Errichtung eines kaufmännischen Direktoriums nach st.gallischem Vorbild ausgearbeitet, der die durch Stiftungsurkunde vom 30. Oktober 1662 erfolgte Gründung bewirkte [63]. Da Escher durch seine Großmutter, eine Fels aus St.Gallen, Beziehungen zur dortigen Kaufmannschaft hatte, ist es denkbar, daß er von dort Anregungen in diesem Sinne erhalten haben mag, denn Familienverbindungen spielten in Handel und Wirtschaft immer eine große Rolle. Einem durch die gesamten Kaufleute gewählten Kollegium von sieben Mitgliedern lagen die folgenden Aufgaben und Befugnisse ob: Wahrung der französischen Handelsprivilegien, Organisation des Post-, Boten- und Speditionswesens und die Schaffung einer Handelsgerichtsbarkeit, also dieselben Grundlagen wie in St.Gallen. Dazu kam noch die Überwachung der Arbeiterschaft auf der zürcherischen Landschaft. Im Jahr 1834 erfolgte die Liquidation dieser Einrichtung, und an ihre Stelle trat die heutige Zürcher Handelskammer.

In *Basel* wurde 1682 das Direktorium der Kaufmannschaft gegründet, das 1798 beim Umsturz sein Ende fand [64]. Als man 1687 in *Bern* den Beispielen von St.Gallen, Zürich und Basel folgen wollte, schlug die Regierung das Gesuch ab und schuf einen Commerzienrat, der die Kaufleute zu beaufsichtigen hatte, aber nicht aus ihrer Mitte gewählt wurde [65]. *Schaffhausen* gab sich 1701/02 ein kaufmännisches Direktorium aus neun von der Kaufmannschaft gewählten Mitgliedern, dessen Präsident später durch den Rat bestimmt wurde. Um 1850 ist diese Institution erloschen [66].

Aus diesen Gegenüberstellungen kann entnommen werden, daß das st.gallische Kaufmännische Directorium als die älteste Handelskammer der Schweiz gelten darf und als einzige ältere Körperschaft dieser Art alle Stürme der Zeiten überdauert und sich bis zum heutigen Tage in den Dienst von Handel und Industrie gestellt hat.

[59] Naef, Chronik, S. 452; Ehrenzeller, Stadtrepublik, S. 74

[60] Schelling, Botenanstalt, S. 97

[61] Wielandt, Konstanzer Leinengewerbe, S. 60, 153

[62] A. Bürkli, Das kaufmännische Direktorium in Zürich, in: Zch. Taschenbuch 1883; M. Großmann, Das Kaufmännische Direktorium in Zürich 1662-1834 (Zürich 1927)

[63] C. Keller-Escher, Gesch. d. Familie Escher (1885), S. 41; W. Schindler, Gesch. von Schweizer Handel u. Industrie (1922) S. 55

[64] Hist. Biogr. Lexikon II, S. 726

[65] a.a.O. S. 160

[66] K. Schib, Gesch. d. Stadt Schaffhausen (1945) S. 236 f.

Die Quellen für die Ausbildung der Regierungsform der Stadt St.Gallen nach der Einführung der Zunftverfassung sind leider für das 14. und 15. Jahrhundert sehr spärlich erhalten. Da die Ratsprotokolle erst 1477 einsetzen, ist man – abgesehen von zufälligen Urkunden – auf das alte Stadtbuch[1], die Satzungen von 1426[2] und das 1436 beginnende Ämterbuch[3] angewiesen; das letztere ist nur bedingt zuverlässig, da es im alten Teil eine um 1509 verfertigte, z.T. lückenhafte Abschrift darstellt. Im alten Stadtbuch sind in den Satzungen[4] nirgends die Ratsbesetzung, noch die Zünfte mit Zahl und Namen genannt; in dieser Beziehung vermögen auch die Satzungen von 1426 nicht mehr zu bieten. Umso dankbarer darf man für gelegentliche urkundliche Quellen sein, die das Dunkel wenigstens teilweise erhellen.

Eine erste verdienstliche Studie verdankt man K. Wegelin[5]. Er erwähnt darin (S. 436 f.), daß um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Kleine Rat sich aus 12 Räten zusammengesetzt habe, denen als Beisitzer 6 Zunftmeister zugeordnet waren und gibt dazu als Beleg in Fußnoten (Nr. 66 und 70) zwei Hinweise ohne Standorts- und Signaturangaben. Dank eifriger Nachforschungen gelang es dem Stadtarchivar, beide Stücke aufzufinden. Die Urkunde von 1377[6] erwies sich als ein wichtiges (unediertes) Dokument zur Stadtgeschichte, weil darin nun die Ratsherren und Zunftmeister nicht nur an sich, sondern nach Zahl und Namen figurieren, so daß erstmals der Rat in seiner ganzen personellen Zusammensetzung sichtbar wird. Wegelin irrte sich aber, als er 12 Räte, den Bürgermeister inbegriffen, darin sehen wollte; es sind nämlich nur deren 9 mit dem Bürgermeister. Die andere Belegstelle vom Jahr 1361[7], wo Heinrich Garnleder seine Ernennung zum Stadtschreiber ins Stadtbuch eintrug, nennt bei diesem Akt den Bürgermeister und weitere 11 Personen namentlich als anwesend, ohne aber diese mit Amtschargen zu bezeichnen; also kann es sich um eine bloße Zeugenreihe handeln. Daher ist die Annahme Wegelins, daß diese Personen «ohne Zweifel den damaligen Kleinen Rath ausmachten» nicht ohne weiteres stichhaltig. Möglicherweise waren die damaligen Rechtsverhältnisse noch schwankend. Demnach muß offen bleiben, ob und wann in dieser Frühzeit ein Zwölferrat erschienen ist. Das Bestehen eines Rats von 12 Mitgliedern unter dem äbtischen Ammann vor der Zunftverfassung scheint auch nirgends belegt, und die diesbezüglichen Angaben in der Literatur[8] dürften offenbar auf einem Rückschluß aus späterer Zeit beruhen.

[1] StA Bd. 538

[2] StA Bd. 540

[3] StA Bd. 524

[4] MVG IV, S. 24-142

[5] Wegelin, Karl: Geschichtliche Andeutungen über das alte Gerichts-, Raths- und Zunftwesen der Stadt St.Gallen in Schweiz. Geschichtsforscher Bd. 10 (1838) S. 406 ff.

[6] Die lateinische Urkunde vom 18. Juli 1377 (StA Tr. XVI Nr. 1) bezieht sich auf den Streit der Stadt mit dem Leutpriester Johannes Burgauer wegen dessen widerrechtlicher Einsetzung in die Stadtkirche St. Laurenzen. Es erscheinen folgende Personen: der Bürgermeister (magister civium) Johannes Schulmeister; dann die 8 Räte (consules): Blarer Stäheli; Johannes Blarer, Sohn Philipps; Jakob Ruprecht; Jakob Gmünder; Johannes Gnäpser; Hermann Egger; Johannes Enziswiler und Heinrich Garnleder; es folgen die 6 Zunftmeister (scabini): Johannes am Boll; Konrad von Herisau; Konrad Vogelweider (dieser urkundlich 1388 als Metzger nachgewiesen); Hugo Gäßler von Goßau senior; Konrad Fridauer und Johannes Rüdger. Ferner ist bei dieser Beurkundung eine stattliche Reihe von 20 Zeugen aufmarschiert, darunter Heinrich von Watt, der Stammvater dieses Geschlechts. Über diesen Streitfall siehe bei K. Wegelin, Die Pfarrkirche Sankt Laurenzen, 1832, S. 40 ff.

[7] Der Eintrag vom 27. Dez. 1361 im ersten Stadtbuch (StA Bd. 538, fol. 300 b) lautet: «Item anno domini M⁰ CCC⁰ LXI⁰. In die beati Johannis ewangeliste tunc Hainricus Garnleder me officio notarie civium Sancti Galli subjugavi. In presencia honorabilis Peregrini dicti Spiser qui eodem anno magister civium exstitit, Andrei [!] dicti Entzziswiller, Johanni[s] dicti Kamber, Johanni[s] dicti am Bolle, H. dicti Baechler, Ulrici dicti Hofakrer, C[unrati] dicti Altenweger, C. dicti Amman, C. dicti Hoer, Ulrici dicti Satler, Nycolai dicti Schnider et Johanni[s] dicti Sporer.»

[8] z.B. Wartmann, Hermann: Geschichtliche Entwicklung der Stadt St.Gallen bis zu ihrem Bund mit der Eidgenossenschaft, in Archiv f. Schweiz. Geschichte, Bd. 16 (1868) S. 4 ff.; MN I, S. 64.

Die allgemeine Situation ist ersichtlich aus dem nach den Katasteraufnahmen 1863 erstellten Übersichtsplan der Stadtgemeinde St.Gallen[1] (vergrößerter Ausschnitt in Abb. 3). Schräge gegenüber dem alten Rathaus am Ende der Marktgasse zeigt er das *Weberzunfthaus* (das spätere «Museum»). Anstoßend folgten am alten Obstmarkt beim Eingang in die Neugasse der (alte) *«Notenstein»* – später nach dessen Übergang an die Schneiderzunft *«Antlitz»* (das neue Antlitz) genannt – und anschließend das *Tuchhaus* (die frühere Burgermange).

Der Plan von 1863 darf als maßgebend für die Grundrisse der hier zur Diskussion stehenden Häusergruppe betrachtet werden, da diese sich vor 1863

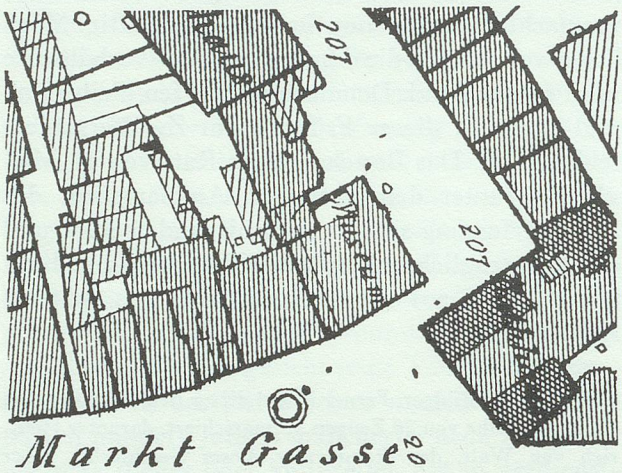

Abb. 3

Marktgasse und untere Neugasse um 1860
Vergrößerter Ausschnitt aus dem Plan von 1863 (vgl. Anm. 1)

in den Hauptlinien während langer Zeit nicht wesentlich verändert hatte. Begründet wird diese Auffassung durch die recht zahlreich erhalten gebliebenen Hausurkunden des 15. bis 17. Jahrhunderts[2]. Aus den Anstößerbeschrieben dieser Dokumente ergaben sich die Grundlagen für den Versuch einer Rekonstruktion, die in unserer Abb. 4 wiedergegeben ist und vom entsprechenden Plänchen Salomon Schlatters[3] etwas abweicht. Anderseits erlaubt Abb. 5, unsere Skizze mit dem Planprospekt von M. Frank zu vergleichen, auf dem das alte «Antlitz» allerdings bereits fehlen mußte.

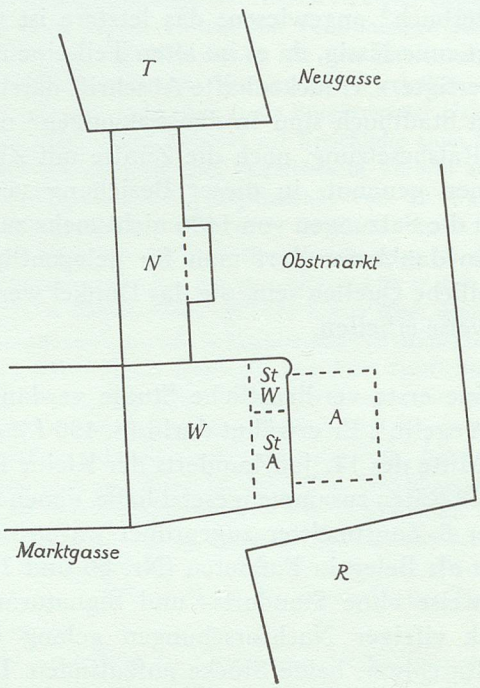

Abb. 4

Antlitz und Notenstein seit dem 16. Jahrhundert

A	Antlitz (altes A', abgebrochen nach 1555)
N	Notenstein (alter N', nach 1555 = neues Antlitz. Abgebrochen 1916)
R	Rathaus (abgebrochen 1877)
StA	«Stock» des alten Antlitz
StW	«Stock» des Weber-Zunfthauses
T	Tuchhaus (früher = Burgermange. Abgebrochen 1916)
W	Weber-Zunfthaus (im 19. Jahrhundert = «Museum». Abgebrochen 1920)

Ausgezogene Linien = Grundriß vor dem Abbruch

Das (alte) *«Antlitz»* ist 1451 als Sitz der Notensteiner-Gesellschaft nachgewiesen[4], und 1453 wur-

[1] Erstellt von J. Fierz und J. Eugster. Größe des Originals: 104×78 cm. Maßstab 1 : 3000. Bei Poeschel, Kunstdenkmäler, nicht erwähnt.

[2] In den Beständen des StA; ebenfalls dort (als Depositum) die Urkunden der Museums-Gesellschaft über das Weberzunfthaus.

[3] In: Hardegger, Baudenkmäler, S. 297. – Auch der von Poeschel (Kunstdenkmäler, S. 49) wiedergegebene «Grundriß der Stadt St.Gallen 1809» von G. L. Hartmann erwies sich als zu schematisch gezeichnet. Vergleiche mit Grundrissen abgebrochener Häuser (Pläne auf dem städt. Bauamt) ergaben, daß der Plan von 1863 demjenigen von 1809 an Genauigkeit überlegen ist.

[4] Vgl. 2. Kapitel, S. 19 und 21.

de dieses Gebäude ihr Eigentum. Als sie 1459 ins Haus zum «Notenstein» hinübergewechselt hatte, gelangte das «Antlitz» zu einem nicht näher bestimmbaren Zeitpunkt in die Hände der Schneiderzunft. Diese scheint dort zuerst nur Mieterin gewesen zu sein, denn 1464 erscheinen noch die «gemeinen Gesellen» (= Notensteiner) als Partei in einer Streitsache mit den Webern (wobei man übrigens aus der Urkunde von den beiden Stöcken zwischen Weberhaus und Antlitz erfährt, daß die beiden Häuser vor dem Stadtbrand von 1418 von einem Johannes Eggrich bzw. Kaspar Völi bewohnt gewesen waren)[5]. Sicher aber ist die Schneiderzunft, von der selbst ihr Chronist Hans Joachim Haltmeyer schon 1653 nicht mehr wußte, wo sie vorher ihre Stube inne gehabt hatte[6], spätestens 1477/78 Eigentümerin des «Antlitz» gewesen[7]. 1555 erhielt sie dann von der Stadt den «Notenstein», und zwar im Abtausch gegen das «Antlitz»; letzteres wurde abgebrochen, weil dies zur Erweiterung des Obstmarktes und für den Neubau des Rathauses (1564) nötig war[8].

Der *Stock A* blieb einstweilen noch bestehen. Die Schneiderzunft hatte ihn 1479 an Lucas Lenggenhager veräußert[9]. 1587 gelangte er in den Besitz des Goldschmieds Hans Joachim Hiltbrand, dessen Erben ihn um 1618 der Weberzunft verkauften[10].

Das *Weberzunfthaus* wurde später durch Einbezug der Stöcke A und W ausgebaut, wodurch sich seine Nordfront so weit gegen den Obstmarkt hin vorschob, wie dies aus dem Plan von 1863 ersichtlich ist.

Der alte *«Notenstein»* gehörte als Hinterhaus zur Liegenschaft des Konrad Appenzeller und war von diesem 1459 den «gemeinen Gesellen» veräußert

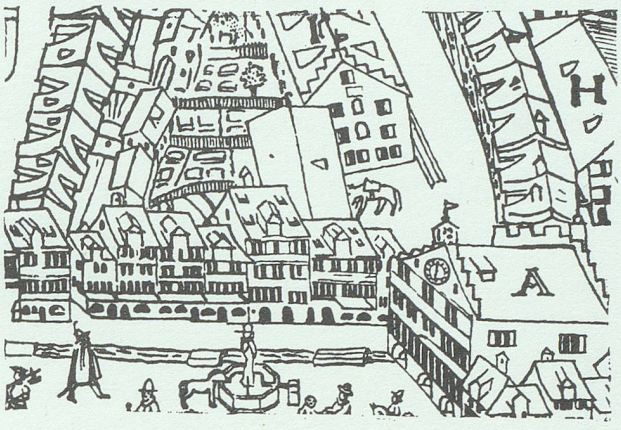

Abb. 5

Marktgasse und untere Neugasse um 1600

(A: Rathaus, H: Kornhaus, I: Mange, später Tuchhaus)
Ausschnitt aus dem Stadtprospekt von Melchior Frank, 1596

worden. Aus den Hausbriefen und namentlich aus der wichtigen Tauschurkunde von 1555[11] läßt sich die Lage des «Notenstein» so feststellen, wie sie in der Skizze wiedergegeben ist. Das Gebäude stieß mit den Schmalseiten an das Weberhaus und an die Burgermange (das spätere Tuchhaus); es hat sich – mit wenigen baulichen Veränderungen – bis zum Abbruch (1916) erhalten.

[5] Urk. Nr. 2 der Museums-Ges., 10. Okt. 1464.

[6] StA Bd. 596, S. 50.

[7] Im «Verzeichnis der Häuser um 1470» (MVG XI, S. 184 ff.), das durch Vergleiche mit den Steuerbüchern auf 1477/78 datiert werden konnte, heißt das Gebäude: «der schnider hus».

[8] Vgl. 2. Kapitel, S. 21.

[9] Urk. Nr. 3 der Museums-Ges., 12. Aug. 1479.

[10] Urk. Nr. 8 und 10 der Museums-Ges., 11. Nov. 1587 und 11. April 1618.

[11] Urk. StA Tr. 5, 16 e, 10. Juli 1555.

Ordnung der Gesellschaft zum Notenstein von 1544

Beilage 1

1544 November 21. Fassung im Notensteiner Protokoll (Vadiana Ms. S 69) fol. 32 ff. (Vgl. Anm. 21 zum 2. Kap.)

Ordnung und Artickel die Gesellschaft im Nottenstain belangend
Ao. 1544

Zue wissen und kundt thuon sey aller menigklichen, das auf den 21 tag novembris ao. 1544 meine herren burgermaister, klain und groß räth diser statt zue St.Gallen den fromen vesten fürnehmen und wisen, iren getreuen lieben burgern, von der erlichen gesellschaft des Nottenstain auf ir freundliches erscheinen und anlangen, dis nachgestelt artickel, gemaine ir gesellschaft belangendt bewilliget, zue gelassen und bestet haben, doch mit dem vorbehalt, wo etlich artickel weren, so jetzs oder in könftig zeit, gemaine statt oder den zünften, ainer als mer, zue gegen und nachtaillig were, oder sein würde, das meine herren dieselben artickel, ainer oder mer mindern, meren oder gar abthuon mögen, welches geschehen sendt, ich Thoma Fechter, der zeit geschworener statt schreiber, mit aigner handt bezeug, mit welcher ich auch gemelt artickel von wort zue wort, wie hernach volgendt geschriben hab, die also lautendt:

Erstlich damit obgemelte gesellschaft des Nottenstains in erlichem wesen und standt, auch ir behausung – und alles was derselbigen gesellschaft zue gehördt – ohn zergengklich in rechten bauwen und guoter ordnung gehalten und bleiben mög, haben sie mit guotem gnaigten und ainhelligen willen, ain järliche steur angesehen, namlich das ain jeder in irer gesellschaft des Nottenstains, alle järliche zeit, auff St. Johannestag des Täufers ain ticken pfennig (= 1 Gulden) zegeben pflichtig sein solle, mit vorbehalt, solche steur zue minderen oder meren, je nach erhaischung der nottdurft und gestaltsame der sach.

Item so oft es sich aber begebe, das ainer in der gesellschaft des Nottenstains mit todt abgienge, erliche wittfrauw und kindt hinterließe, dieweil also die mutter und kindt, oder etliche kindt allein ohn zertailt bey ein anderen verbleiben, söllen sie nit mer, dan järlichen ain steur schuldig sein, alsbaldt si sich aber von ain anderen sönderen, oder taillen, soll alwegen ain jedes für sich selbst steuren, und mans namen gantze und weibsbilder halbe steur zegeben schuldig sein.

Item so aber ain witfrauw ains von gemelter irer gesellschaft kaine kinder oder allain töchter hat von ir angesondert, ist sie allein ain halbe steur schuldig.

Item so ain son aines von irer gesellschaft des Nottenstain sich mit ainer erlichen hausfrauwen verheurat, er söndere sich von vatter und muotter oder nicht, so soll er angents schuldig sein, sein aigne steur zegeben.

Item es ist angesehen, das hinfüro kainer mer, in die gesellschaft solle angenommen werden ohne der gesellschaft gunst, wissen und willen, sonder alwegens mit ainem pott, und so ainer die gesellschaft pittlich begert, das si in anzenemen schuldig sendt; ob sie aber mit ainem beschwert zesein vermaintend, soll es ainem erbarn rat ston, ob er in ir gesellschaft dienen solle oder nit und was also erkent wirdt, darbey soll es als dan bleiben, dem selben angents im selben pott, diser vor und nachgeschriben ir gesellschaft ordnungen, auch recht und gerechtigkaiten, hie harin gemelt, eröfnet und durch in versprochen werden, die wie ander der gesellschaft vom Nottenstain schuldig sin zehalten.

Item es soll auch fürohin kainem die gesellschaft nacher gegeben werden, das umb zechen guldi, welcher aber in gemelter irer gesellschaft sön hat, wieviel deren werendt, ist kainer schuldig die gesellschaft des Nottenstains zekaufen, sonder si zeerben all die gesellschaft vom vatter här mit allen den rechten wie sie der vatter gehapt oder noch haben.

Item so es sich begebe, wan ainer von irer gesellschaft mit todt abging und sein verlaßne witfrauw, kindt oder ire vögt oder sonst jemandt von iro wegen die gemelten järlichen steur wie vor angezaigt nit geben wördt und welt, so sollen sie die gesellschaft verwürkcht haben mit dem anhang, so sie demnach über kurtzes oder lang zeit wieder annemen welten, sollen sie darum fünf guldin schuldig sein zegeben.

Item so ainer der nit irer gesellschaft wer, sich mit ainer irer gesellschaft wittfrowen oder tochter, so noch der gesellschaft ist erlich verheuraten und in ir gesellschaft begerte, das man in woll annemen möge und das er darin merers dan fünf guldin zue erlegen nit schuldig sein.

Item welcher fürohin ir gesellschaft aufgebe, von was ursach sich das zue truoge und begebe und aber dieselben nacherwerts über kurts oder lang zeit die gern wieder annemen welte, soll er darum fünf guldin schuldige sein zegeben und nit mer.

Item welche man also fürohin in die gesellschaft annimbt und zue kaufen gibt, auch welche die mit irer ersten angender steur wie oben anzaigt, erneuren und befestigen, sollen schuldig sein dem stubenknecht für seinen lohn, ain ort ains guldin (= 1/4 Gulden) zegeben, das ist fünf zechen kreutzer.

Item es soll hinfüro kainer so in dem Nottenstain gsel ist, in ain zunft dienen, es wer dan sach, das er die gwerb und hantierung, so in der zunft gehörig send, füren oder brauchen wölte, als danmöge derselbig die zunft beheben oder annemen, und nünt desto minder gesel im Nottenstain sein.

Item als man bishär so in ain pott oder zue den vierer verkünt worden, hinlessig und ungehorsam gesin, ist angesehen und abgeret worden, wan man fürohin ain pott oder die vier haben will solle man an ainen schilling pfennig darin und dan zue beuten, und welcher usblibe, soll ohn allen nachlaß oder fürwart, angeents den schilling pfennig bezallen, krankhaiten und gemainer statt gescheften vorbehalten, und es möcht ainer so gefärlich ausbleiben, die vier oder ain pott mögen im höcher peuten und darum strafen.

Item es ist auch hie bey von gemainer gesellschaft angenomen und bewilliget, das es des purstner ambts und denen vierer sambt dem werer und daro vieran halb so nit burger und gsellen im Nottenstain sendt, bstan und bleiben wie bisshero sit und brüchig gsin ist, doch so sollen sie fürohin kainen mer so nit burger ist den Nottenstain noch die gesellschaft zekaufen geben.

Item des einschreibens halb ist gleicher maß in ainer gesellschaft abgeret, das man alle die so jetziger zeit in der gesellschaft sendt, mit irem tauf und angeborenen namens des geschlechts verzaichnen und einschreiben, und also für und für gehalten werden solle, je nach der zeit und tag wan einer die gesellschaft annimpt und erkauft.

Thoma Fechter
der zeit stat schreiber zue
St.Gallen

Aus dem Steuerbuch des Jahres 1467

Beilage 2

(Stadtarchiv Bd. 221)

Liste aller Steuerpflichtigen, die 5 Pfund und mehr steuern, d.h. die mit einem Vermögen von 2000 Pfund und mehr taxiert sind. Die Zahlen in den Kolonnen bedeuten Pfund (lb), Schilling (sh) und Pfennig (d) mit der Relation 1 lb = 20 sh = 240 d; nebenan gesetztes N bezeichnet die Mitgliedschaft zum Notenstein.

		lb	sh	d	
im Brüel	Ulrich Häring	6	—	—	N
im Brüel	Hans Grübel	13	10	—	N
im Brüel	Steffen Grübel	13	15	—	N
im Brüel	Lütfrit Möttili	15	—	—	N
im Brüel	Rudolf Hagen	5	—	—	N
Spisergaß ab	Caspar Wirtz frow	9	10	—	
Spisergaß ab	Ulrich Gelter	11	—	—	
Spiservorstatt	Hans Appenzeller	6	—	—	
Spisergaß uf	Hans Zollikofers frow und kint	7	12	6	N
Spisergaß uf	Wälti Tümbacher	5	15	—	N
den Markt uf	Ulrich Rugg	11	—	—	N
den Markt uf	Cunrat Engaißer [1]	6	5	—	N
den Markt uf	Hans Brendler	7	10	—	N
Multergaß uf	Cunrat Flar	8	6	8	
Multergaß uf	Hainrich Hux	7	12	6	N
Schmidgaß	Hainrich Zili sin muter	13	—	—	N
Schmidgaß uf	Haini Schmids frow	5	—	—	
Porterhof	Caspar Baidler [2]	10	5	—	N
Webergaß uf	Caspar von Fonbüls folk [3]	5	10	—	
Webergaß ab	Ottmar Slaipfer	10	15	—	N
Multergaß ab	Joß Zollikofer	12	—	—	N

[1] Enggasser
[2] Bader
[3] folk = Familie des um 1462 verstorbenen Caspar von Fonbül

Die Gesellschaft zum Notenstein 1466–1798 Beilage 3

Mitgliedschaft im Notenstein 1500—1798

Beilage 4

nach Geschlechtern und Personen

Geschlecht	Dauer der Mitgliedschaft	Personen
Aigen	1525—1554	3
Am Graben	1500—1550	3
Appenzeller	1500—1525	1
Baumgartner	1660—1690	1
Azenholzer	1570—1601	1
Bufler	1576—1692	7
Dardier	1788—1798	1
Cunz	1757—1785	2
Enggasser	1500—1525	1
Fanbüel, Vonbüel	1500—1609	5
Fehr	1788—1798	1
Fels	1747—1798	7
Fridpolt	1525	1
Gaisberg	1525	1
Girtanner	1766—1773	1
Gonzenbach	1711—1798	9
Graf	1500—1618	7
Grädler	1524	1
Grübel	1500—1547	1
Gsell	1773—1792	1
Hag	1500—1560	3
Hochrütiner	1500—1758	29
Högger	1525, 1700—1798	6
Hör	1547	1
Huber	1766—1798	1
Hürus	1545	1
Kapfmann	1500—1525	2
Keller	1500—1751	11
Kick	1753—1778	1
Kobler	1551—1570	1
Krom	1500—1637	8
Kunkler	1747—1798	3
Leemann	1525	1
Lenggenhager	1525	1
Liner	1553—1591	1
Locher	1600—1616, 1687—1719	2
Mayer	1500—1528, 1581	3
Menhart	1574—1712	10
Mittelholzer	1774—1798	1
Mötteli	1525	1
Rainsperg	1584—1701	6
Raiter	1520—1547	2
Rothmund	1571—1667	14
Reutlinger	1525—1547	1
Rugg	1500—1547	3
Ruoger (Rüeger)	1525—1560	2
Sailer	1531	1
Scherer	1633—1784	9
Scherli	1553	1
Schirmer	1564—1572, 1755—1761	2
Schittli	1500—1555	2
Schlaprizi	1563—1762	19
Schlatter	1762—1798	3
Schlumpf	1553—1621,1711—1798	16
Schmidt	1760—1776	1
Schobinger	1567—1798	69
Seitz	1525	1
Spindler	1603—1726	11
Stauder	1553—1562, 1745—1778	3
Steck	1525—1552	2
Stocker (Stokar)	1568	1
Straub	1525—1560, 1764—1768	3
Thomann	1595—1622	1
Vogelweider	1500—1572 (?)	1
Vonwiller	1766—1798	1
von Watt	1500—1554	2
Wegelin	1771—1795	1
Wetter	1770—1787	1
Wirt	1500—1532	1
Zili	1500—1657,1733—1798	23
Zoller	1771—1775	1
Zollikofer	1500—1798	245
total 72 Geschlechter		total Personen 591

Personenbestände des Notensteins

Beilage 5

nach Stichjahren aus den Protokollen

Geschlecht	1547	1582	1622	1635	1698	1702	1710	1778	1798
Aigen	2								
Azenholzer		1							
Bufler		1	1	3					
Cunz								1	
Dardier									1
Fanbüel	2								
Fehr									1
Fels								1	4
Gonzenbach								5	3
Graf	4	1							
Grübel	1								
Gsell								1	
Hagen	2								
Hochreutiner	2	1	4	2	3	5	6		
Högger						1		2	1
Huber								1	
Keller	1	2			1	1	1		
Kick								1	
Krom	1	3	1	2					
Kunkler								3	2
Lenggenhager	1								
Liner		1							
Locher					1	1	1		
Menhart		1	2	2	2	1	1		
Mittelholzer								1	
Mötteli	1								
Rainsperg			2	1					
Raiter	2								
Reutlinger	1								
Rothmund		3	2	1					
Rüger	2								
Scherer				1	3	3	2	1	
Schittli	2								
Schlaprizi		1	2	4	3	3	2		
Schlatter								3	3
Schlumpf		1						5	4
Schobinger		5	7	13	8	6	7	1	2
Spindler			4	4			1		
Stauder			1					1	
Straub	2								
Vonwiller								1	1
von Watt	3								
Wegelin								1	
Wetter								1	
Zili	1	5	7	6				1	1
Zollikofer	15	15	24	38	24	23	24	12	12
46 Geschlechter	18	14	12	12	8	9	9	19	12
Personen	45	41	57	77	45	44	45	43	35

Mitgliederbestand des Notensteins 1798

Beilage 6

mit Geburts- und Eintrittsjahr

Dardier	Michael Bartolome	1748	1788
Fehr	Peter	1736	1788
Fels	Kaspar Erasmus	1756	1788
Fels	Hermann	1766	1789
Fels	Kaspar	1748	1795
Fels	Adrian	1764	1795
Gonzenbach	David	1738	1764
Gonzenbach	Anton	1748	1770
Gonzenbach	Peter	1771	1796
Högger	Friedrich Heinr.	1763	1792
Kunkler	Laurenz	1742	1763
Kunkler	Laurenz	1722	1770
Schlatter	Kaspar	1735	1762
Schlatter	Michael	1737	1762
Schlatter	David	1738	1762
Schlumpf	David	1709	1757
Schlumpf	Daniel	1737	1766
Schlumpf	Kaspar	1732	1767
Schlumpf	Paul	1730	1779
Schobinger	Johann Kaspar	1759	1784
Schobinger	David	1763	1792
Vonwiller	Christof	1728	1766
Zili	Hans Anton	1747	1773
Zollikofer v. Akl.	Julius Hieronimus	1713	1763
Zollikofer v. Akl.	Johann Rudolf	1728	1764
Zollikofer v. Akl.	Heinrich	1750	1775
Zollikofer v. Akl.	Lorenz	1735	1780
Zollikofer v. Akl.	Heinrich	1738	1780
Zollikofer v. Akl.	Kaspar Tobias	1723	1785
Zollikofer v. Akl.	Georg Kaspar	1739	1785
Zollikofer v. Akl.	Johann Georg	1751	1786
Zollikofer v. Akl.	Julius Hieronimus	1766	1792
Zollikofer v. Akl.	Johann Dietrich	1770	1792
Zollikofer v. Akl.	Mathias	1769	1796
Zollikofer v. Nengensberg	Karl Theophil	1759	1792

Zollikofer v. Akl. Friedrich, geboren 1765, nicht mehr in der Liste; verkauft 1799 als letzter Präsident das Haus zum Notenstein.

Ordnung der Marktherren von 1637

Beilage 7

1637 März 2. KDA Urk. A II, 14 a

Auf zue endt bemelten dato, bey gehaltener zuesamenkunft haben die underschriebene herren kauff- und ladenheuth auf und angenommen u. einhellig beschlossen wie hernach folgendt zu erkennen.

Erstlich, dz die hierunden notierte und erwehlte markhsherren gewalt haben sollen, hinfüro aller bothen, so in gesampter kaufleuten diensten und in dero selben election stehen, von ihnen auf und abgesetzt werden, ander an die stell erwehlt, von denen bothen bürgschaft oder versicherung gefordert u. alle notwendigen ordnungen zu stellen planipotentia, ihnen hiemit gegeben sein solle.

Zum anderen, wan umb wexel oder wahren kaufmännische streit entstehen solten, u. ein theil begert von denen marckhsherren sich zu verhören oder gar entscheiden zue lassen, so solle der ander theil schuldig sein, vor ihnen zue erscheinen u. nach abgelegter klag und antworth dess sentenz erwarten, im fahl aber ein oder ander theil darbey beschwert sich befunden, stehet demselben frey, seinen recorso bey einem eh. rath allhier zue suchen, und wan einer oder ander von dene erwehlten wegen abwesenheit, leibs indisposition oder anderer ursachen zue gegen nit wär, oder sein kündte oder in der streit interessieret, oder verwandt oder aus rechtmäßigen ursachen einem oder dem andern theil verdächtig were, so sollen in dergleichen begebenheiten die vorhandenen marckhsherren ein ander oder mehr hier zue qualificierte persohnen, dessen oder deren stell zue ersetzen, erwählen, damit die sessio mit 5 persohnen ergenzet seye u. für dero bemühung und versumnus der zeit, ist einhelig beschlossen worden, ds. jedem markhsherren oder adsessoren für jedes mahl oder halben tag ein halber gulden oder kr. 30 von jedem verlurstigen theil gericht werden solle.

Drittens der wexel uso solle sich verstehen, 15 tag nach der accettation, welcher tag auch gezehlt werden solle, nach zerfließung aber gemelter zeit, solle der wexelbrief gefallen sein, und wan an dem 16 tag um 5 uhr abendts die bezahlung oder entrichtung nit beschehen, soll ein jeder befugt sein, dene protest anzuegeben, für acceptirung des wexelbrief solle keiner mehr zeit haben sich zue erklären, als zwo stund nach dem der brief gewiesen

worden ist, u. sollen die acceptationes auf die wexelbrief sampt dem tag, durch die acceptanten bemerkt werden.

Viertens und dieweil sich underschiedliche kauff- und ladenleut sich weigern den bothen p. stuck gueth so über sie hin und her gehen, überkommner massen zue bezahlen, als sollen die marckhsherren all dieselben vor e. eh. rath verklagen und anlangen ds ihnen die bezahlung auferlegt werde.

Fünfftens wegen der wexel underhändler sensale oder couretiers wirt dene markhsherren gewalt gegeben, deren so viel von nöthen anzuenemen und die untüchtigen widerumb abzuesetzen, nach erforderung dises plazes beschaffenheit, und diesen dienst mit gewissen clausulis gleich anderen wol bestelten wexel-plätzen zue bestellen, anderen courtiers aber, so nit wie besagt in specie hiezu angenommen, solle von keinem allhiesigen negotianten gehör, noch in wexel zu tractieren ursache geben werden.

Sechstens wexel aber laufzedelin, der selben an die orth da man in übung, soll man truckhen lassen, wochentlich am montag aus mittel der marckhsherren, nach verhörung der courtiers, die preis auswerfen und die dispensierung nach anleitung der zeit u. gelegenheit.

Sibendens das wexel tractieren am heiligen sontag solle von herren markhsvorgeheren dene courtiers bey verliehrung des dienstes und dene gebotten werden jedem zehen guldin zur straf verbotten werden, die helft ad pias causas und deren rest auf gemaine uncosten zue verwenden.

Achtens Die Nürnberger botten sollen, damit man mit bester gelegenheit die brief verfertigen und negotieren könne, erst am montag sommerzeit nachmittag umb 2 uhren und winterzeit am vormittag umb 11 uhren verreisen und nit schuldig sein lang auf kleinere brief ze warten.

Neuntens Der Zürcher bott solle fürohin umb füglicher gelegenheit willen, erst am dienstag morgens von hier abreisen, dessen dann die marckhsherren miteinander mehrerer ursachen von Zürich berichtend worden.

Und sind zue markhsherren, auf dato zum theil widerumb erwehlt item an deren erlassene stell andere gesetzt, und also folgende fünff zue sammen erbeten und die verwaltung aufgetragen worden, namlichen

Jkr. Sigmund Zollicoffer
Jkr. Hans Schlumpf elter
Jkr. Jacob Schlumpf elter
Jkr. Jacob Hochreuthiner
Jkr. Sebastian Spindler

Auch ds wir die gesampten kauff- und handelsleuth allhier obstehendes alles mit einanderen beredt, auf- und angenommen, auch stiff vest und unverbrüchlich zue halten zue gesagt und versprochen haben, gezeuget jedes hauses absonderliche handtschrift, beschehen zu St.Gallen auf dem Notveststein dem andern Marty ao. 1637.

(folgen die 21 Unterschriften, siehe S. 35)

Marktvorsteher

Beilage 8

aus dem Ämterbuch des David Züblin 1726 ausgezogen
von 1637 bis ca. 1750 (mit Lücken)

	Zahl der Personen	davon Notensteiner		Zahl der Personen	davon Notensteiner
Amstein	3		Scherer	4	4
Cunz	3		Schlaprizi	2	2
Fels	4		Schlatter	1	
Hochrütiner	2	2	Schlumpf	12	1
Högger	3		Schobinger	4	4
Huber	2		Spindler	1	1
Keller	1	1	Straub	1	
Kunkler	6	1	Wegelin	3	
Locher	3	1	Zollikofer	18	18
Meyer	1		Zwicker	2	
Mittelholzer	1			77	35

Personen-Register

zum Text und den beiden Exkursen

Ein A nach einer Seitenzahl bedeutet, daß der Name auf der betreffenden Seite nur in einer Anmerkung vorkommt.

Ainwil, Hans von 28
Altenweger, Cunrat 43 A
Alther, Rudolf 19, 21
Am Boll, Johannes 43 A
Am Graben, Hans 24
– Heinrich 24
Ammann, C. 43 A
Amstein 40
– Hans Jakob 40
Andwil, von 28
Appenzeller, Konrad 21, 45
Azenholz 28

Bader, Kaspar 24
Baechler, H. 43 A
Berhardsrütiner, Hans 24
Blarer 23, 28
– Diethelm alt 24
– Johannes 43 A
– Philipp 43 A
– Stäheli 43 A
Blum, Peter 23 A
Bomer, Otmar 23 f.
Brendler, Hans 24
Bürer 24
– Konrad 24
Bufler 28
Burgauer 15
– Johannes 43 A

Cunz 31, 40
– Kaspar älter 40
– Sebastian 40

Diesbach 16

Egger, Hermann 43 A
Eggrich, Johannes 45
Eglolf (Abt) 18 f.
Enggasser, Konrad 24
Enziswiler, Andreas 43 A
– Johannes 43 A
Eppenberg, von 28
Erpf 17
Escher, Heinrich 42

Fechter 15
– Thomas 27
Fels 25, 28, 31, 40, 42
– Heinrich 28, 40
– Kaspar 40
– Peter, Hans Konrad und Gebrüder 35
Fitler, Hans sel. Erben 35
Fonbüel, von 24
Frank, Melchior 22, 44 f.
Fridauer, Konrad 43 A

Gäßler, Hugo 43 A
Gaisberg, Sebastian 14
Garnleder, Heinrich 43
Geltwiler 15
Gmünder, Christoph 28
– Jakob 43 A
– Jörg 23 A
Gnäpser, Johannes 43 A
– Ulrich 23 A
Gonzenbach 25, 28, 31
– Bartholome 15
– Hans Jakob 15
– Heinrich 15
– Peter 15, 40
Graloh (Abt) 9
Grübel 24
– Hans 24
– Stefan 24
Gsell 31
Güttingen, Ulrich von (Abt) 9

Häring, Ulrich 24
Hagen, Ulrich 24
Haltmeyer, Hans Joachim 45
Hartmann, Georg Leonhard 44 A
Herisau, Konrad von 43 A
Herr, Hans 23 A
Hildbrand, Hans Joachim 45
– Georg Kaspar 33, 35 f.
– Michael 33 A
Hochrütiner 16, 24 f., 28
– Dominicus 22 A, 25
– Jakob 40
Högger 28, 31, 40
– Georg Leonhard von 28
– Ruprecht 40
Hör, C. 43 A
– Hans 24
– Konrad 24
Hofakrer, Ulrich 43 A
Hoper, Hans 24
Huber 31, 40
Hux, Heinrich 24

Irah, Egelolf von 10
– Ruprecht von 9, 10
Jungmann, Otmar 24

Kamber, Johannes 43 A
Kapfmann, Elsbeth 22 A
Kaspar (Abt) 18 f.
Keller 24 f., 40
Keller, Hans 24
– Leonhard 25, 38
– Ulrich 24
Kempfer, Johannes 17
Keßler, Johannes 12
Kick 31
Klein 15
Krom, Krum 25
– Christoph 22 A
– Ulrich 23 f.
Kuchimeister 9, 28
– Walter 24
Kunkler 40
– Daniel 40
– Laurenz älter 40
– Laurenz 40

Lenggenhager, Lukas 45
Locher 40
– Hans Kaspar 15
– Heinrich und Söhn 35
– Jeremias 34

Maier, Hans 23 A
Maistrilli, Enricus 9
Menhart 25
– Hans Joachim 22 A
– Kaspar 22 A
Mittelholzer 31
Mötteli 24
– Lütfrit 15, 24
Montfort, Wilhelm von (Abt) 9
Moser, Martin 14
– Otmar 14

Naef, August 18, 21, 29
Notenstein, H. und R. de 20
Notgenstein 20
Notigenstein, Gerung von 20
Notingestein 20
Notstein 20

Otto I. (Kaiser) 9

Pader 23
Pazzaglia 11, 13, 38
Peier 28
Petter, Otmar, gen. Sailer 23 f.

Rainsberg, Jakob 33 f.
Ramswag, Ulrich von 9
Reutlinger 28
Rheiner 28
Rothmund 25
Ruchenacker, Kaspar 28

Rüdger, Johannes 43 A
Rugg 16, 24
– Ulrich 24
Rumo (Abt) 9
Ruprecht, Jakob 43 A

Särri 28
Sailer, Hans 24
– Jakob 23 A
– Michael 38
Sancto Gallo, Cunradus de 9
Satler, Ulrich 43 A
Scheidlin 16
Scheitlin 16
Scherer 25, 28, 31, 40
– Georg sel. Erben 35
– Kaspar 40
Schirmer, Hermann 14
Schittli 16, 24
Schlaipfer 24
– Otmar 16, 24
– Rudolf 24
Schlaprizi 25
– Daniel 40
– Jakob 25
– Jakob Christoph, Daniel Studer, Jakob Hochrütiner u. Mitverw. 35
– Magdalena 22 A
Schlatter 31
– David 22
– Kaspar 22
Schlumpf 25, 28, 31, 40
– Daniel 40
– David 40
– Hans älter 35, 40
– Jakob 40
– Jakob älter 40
– Kaspar sel. Erben 35
– Kaspar älters sel. Erben, Daniel Zollikofer und Mitverw. 35
– Kaspar zur Sonnen, Jakob Hans Anton Zili und Mitverw. 35
– Kaspar Erasmus 40
– Martin 34
Schnabelburg, Ulrich 23 A
Schnider, Nikolaus 43 A
Schobinger 25, 28, 31, 40
– David 40
– Hans sel. Erben 35
– Jakob 40
– Jakob alt und Mitverw. 35
– Jeremias und Mitverw. 35
Schobinger, (Sebastian) Burgermeister 22 A
– und Scherer 13
Schorand 28
Schreiber, Heinrich (Zili) 23 A
Schüb, Ulrich 24
Schulmeister, Johannes 43 A
Seckendorf, von 28
Senn 23
– Baltasar 23 f.
Speisarius, Conradus 9
Spengler, Jörg 23 A
Spindler 25
– Georg 22 A
– Heinrich und Sebastians sel. Erben 35
– Sebastian 36, 40
Spiser 28
– Bilgeri 10 A, 43 A
Sporer, Johannes 43 A
Studer (Stauder) 31
– Christoph 28, 34
– Christoph Tobias, Christoph Gmünder und Mitverw. 35
Streiff (Straiff) 23
– Hans 20, 24
Straub, Johann Konrad 40
Struß, Claus 23
Suchier, Isaac 38

Täschler 34
Thomann, Hans sel. Erben 35
Tümbacher, Wälti 24

Utz 23
– Hans 24

Vadian siehe Watt, Joachim von
Varnbüler, Ulrich 24
Völi, Kaspar 45
Vogelweider 16
– Konrad 43 A
– Ludwig 24
Vonwiller 31
– Ulrich 12
– Ulrich de Caspar 11 A

Wartmann, Bernhard 18, 22, 26, 29
– Hermann 23, 32, 41
Watt, von 16
– Hector 24
– Heinrich 43 A
– Joachim (Vadian) 9, 15, 18 f., 22 f., 27, 32
Wegelin 31, 40
– Andreas 34, 40
– Anton 40
– Karl 43
Wetter 31
– Josua 11
Wildrich 28
Wirt 16
– Rudolf 24
– Stoffel 23 A
Wisach, Hans 24

Zehender, Hans 28 A
Zili 24 f., 28 A, 31
– Hans Anton 22
– Heinrich 17, 24, 34
– Jakob 17, 28, 35
– Jakob und Gebrüder 34
– Laurenz 16 ff., 22 A, 23, 25 ff., 35 f.
Zinzendorf, Karl von 11, 13
– Nikolaus 11
Zollikofer 16, 17 A, 24 f., 28, 31, 38, 40
– Christoph Theodor von 28
– Erasmus 40
– Friedrich 22 A
– Georg 34
– Georg Kaspar 22 A
– Georg Leonhard 40
– Hans 24
– Heinrich zum Bären 40
– Hieronymus 17
– Joachim 34
– Joachim Laurenz und David 35
– Jörg 15
– Jost 24
– Julius Hieronimus 40
– Ludwig 38
– Marx z. Schäfli und Mitverw. 35
– Niklaus 40
– Niklaus beide und Georg Gebrüder 35
– Otmar 24
– Sebastian 38
– Sigmund 36
– Sigmund jünger 40
– Tobias Heinrich und Mitverw. 35
Züblin, David 38, 40
Zwick 16
Zwicker, Thomas und Sohn 35

Jahresbericht 1961

Im Bericht für das Jahr 1957, seinem letzten Präsidialbericht, durfte Professor Thürer in der Sparte

Forschung

melden, daß die ersten grundlegenden Arbeiten für ein St.Galler *Ortsnamenbuch* an die Hand genommen worden seien. Die drei Berichte 1958 bis 1960 aber mußten leider etliches Wasser in den Freudenwein gießen: wohl standen, was gar nicht selbstverständlich ist, hochqualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung, wohl sicherte der Nationalfonds seine finanzielle Mithilfe zu, doch bei den Behörden unseres Standes St.Gallen klopften wir ohne großen Erfolg an. Wir wurden indessen nicht kleinmütig, und unser zäher Optimismus wurde 1961 endlich belohnt! Der Obmann der Arbeitsgemeinschaft, Prof. Dr. W. Egloff, durfte an einer Aussprache mit Herrn Regierungsrat Dr. A. Scherrer, Vorsteher des Finanzdepartementes, erfahren, daß die Exekutive bereit sei, unser Vorhaben wohlwollend zu prüfen. Der Obmann arbeitete darauf zusammen mit Professor Sonderegger eine neue Eingabe aus. Der Regierungsrat hieß an seiner Sitzung vom 21. August 1961 das Arbeitsprogramm gut und sprach dem Ortsnamenbuch die beantragten Fr. 25 000.— zu; in der zweiten Hälfte seiner Herbstsession genehmigte der Große Rat, als letzte Instanz, diesen Beschluß. Wir danken Herrn Regierungsrat Dr. A. Scherrer, Herrn Regierungsrat G. Eigenmann – als zuständigem Ressortchef – sowie dem Gesamtregierungsrat und der Legislative für die Aufgeschlossenheit, die sie mit diesem Schritt bekundet haben. In der Erwartung des erwähnten Beschlusses kam bereits etwas Leben in die Arbeiten, wie der Bericht des Obmanns festhält: «Herr Prof. Sonderegger hatte mit eigenen Mitteln seines Seminars eine Aufnahme in Benken geplant und führte im Sommer auch wirklich eine Aufnahme im Rahmen einer Exkursion durch, bei der er die Teilnehmer seines Seminars über Ortsnamenkunde in die Arbeit im Felde einführte. Die Ergebnisse sind so erfreulich ausgefallen, daß diese Materialien eventuell für eine kleine Studie über die ehemalige Ausdehnung des Tuggenersees verwendet werden können. Ein zweites glückliches Ergebnis dieser Exkursion ist die Gewinnung eines möglichen Explorators, eines Mitglieds des Seminars von Prof. Sonderegger, das Freude an diesen Arbeiten gefunden hatte.» – Da die in Aussicht stehenden Mittel noch nicht greifbar sind, ist die finanzielle Seite des Unternehmens im Augenblick noch prekär. Ohne die Billwiller-Stiftung hätte es überhaupt eingehen können. Es drängt mich daher, ihr sowie dem Obmann und allen seinen Mitarbeitern für ihr unentwegtes Durchhalten herzlich zu danken.

Keine Sorgen bereitete uns die *Vadianforschung*. Die Arbeit über die Apostelgeschichte ist durch die Offizin Tschudy bereits gesetzt worden. Inzwischen hat Pfr. Dr. C. Bonorand Material für zwei Untersuchungen zusammengetragen. Die eine ist Jakobus Bedrotus von Bludenz gewidmet, einem Schüler Vadians in Wien, nachher Professor in Straßburg, von wo aus er in Verbindung mit Vadian stand. Eine Biographie dieses bedeutenden Mannes gibt es noch nicht. Dr. Bonorand beabsichtigt, die Arbeit im kommenden Jahr in den Schweizer Beiträgen zur Allgemeinen Geschichte oder in einer österreichischen Zeitschrift erscheinen zu lassen. Die zweite Untersuchung gilt Vadians Reise nach Budapest im Jahre 1513. Freuen wir uns, daß so die Vadianforschung rüstig weiterschreitet! Sie ist in guten Händen, hat doch Professor Werner Näf Dr. Bonorand sein Vertrauen geschenkt.

Leider konnte der angekündigte Mitteilungsband «Studien zum *Klosterplan*» noch nicht herausgegeben werden; doch er ist für 1962 unterwegs! Nicht zuletzt bedeutet die Fünftagewoche des Druckereigewerbes eine Verlängerung der Druckfristen. Glücklicherweise aber sind unsere Publikationen weniger an den Erscheinungstag gebunden als Zeitungen und Bestseller!

In der *Burgenforschung* hat der 4. Grabungskurs auf Gräpplang, wie die bisherigen unter der bewährten Leitung von Frau Knoll-Heitz, wieder interessante Ergebnisse gezeitigt.

Recht vielgestaltig waren die

Anlässe

im Jahre 1961. Einer Idee von Prof. H. Edelmann Folge leistend, veranstalteten wir – in das Winterprogramm eingebettet – einen Zyklus von drei Vorträgen unter dem Obertitel «*Calvinismus und Kapitalismus*»; ein besonderer Diskussionsabend schloß die Reihe ab. Wer konkrete Resultate erwartet hatte, mußte leicht enttäuscht sein; ich halte jedoch dafür, daß ein gleichsam zufällig konstituierter Kreis kaum zu solchen Ergebnissen gelangen kann, glaube aber, daß das Aufwerfen von Fragen allein schon anregend und klärend wirken kann. Ich möchte nicht unterlassen, den Herren Referenten zu danken, daß sie sich zweimal zu uns herbemühten. In den Dank schließe ich auch die Handels-Hochschule, das Kaufmännische Directorium und die Volkswirtschaftliche Gesellschaft für ihre Unterstützung mit ein. Die beiden traditionellen Ausflüge dürfen als gut gelungen bezeichnet werden, obwohl uns das erste Mal das Wetter, das andere Mal die Teilnehmer etwas im Stiche ließen: die Frühjahrsfahrt nach *Lindau* und Umgebung, wo uns Dr. Claus Grimm ein gewandter und gewinnender Cicerone war, und die Herbstfahrt ins keltische und römische *Linthgebiet,* in das uns sein bester Kenner, Jakob Grüninger (Eschenbach), einführte. Die gut drei Dutzend Teilnehmer von diesseits und jenseits des Rickens durften an dem strahlenden Septembersonntag mit großer Freude feststellen, wieviel Jakob Grüninger mit Spürsinn und sicherer Kenntnis dem Boden – und auch sichtbaren Überresten – an Geheimnissen entrissen hat, auf dem Chastli bei Bürg, auf Strahlegg oder auf dem Biberlikopf. Der berechtigte Stolz auf den Erforscher der frühen Heimatgeschichte schwang in den Worten von Herrn Spitalverwalter A. Blöchlinger mit, als er uns namens des Vereins für Heimatkunde vom Linthgebiet beim Mittagessen in Weesen willkommen hieß. Wir möchten unsererseits dafür danken, daß unser Besuch beim Verein für Heimatkunde wie bei den Tageszeitungen der Region so gut aufgenommen wurde.

Sonntag, 19. März, fand in der Vadiana eine *Gedenkfeier für Prof. Werner Näf* statt, dessen Todestag sich zum zweiten Mal jährte. Dr. Hans Fehrlin zeichnete in feinen Strichen das Leben des Verblichenen; darauf wurde die von Wilhelm Meier geschaffene Büste Werner Näfs enthüllt, die fortan den Bibliotheksbesucher an den großen Mitbürger und Vadianforscher erinnern wird. Der Historische Verein dankt Bürgerrat und Bürgergemeinde für dieses Werk der Pietät. Im Hochsommer traf sich eines Morgens schließlich ein kleiner Kreis von Angehörigen Werner Näfs und setzte am nördlichen Rand des Berneckwaldes einen einfachen Gedenkstein für den Historiker, der trotz seines Wirkens in Bern der Heimatstadt eng verbunden geblieben war.

Sichtbarer Hauptanlaß des Jahres war die

Hauptversammlung,

welche wir, wie auch schon, in zwei Teilen durchführten. Im ersten Teil gedachten wir ehrend der Toten des Jahres 1960, nahmen den Jahresbericht ab und trafen eine Ergänzungswahl für den Vorstand; ich heiße das neue Vorstandsmitglied, Buchhändler Peter Fehr, im leitenden Gremium des Vereins freudig willkommen. Unsere Arbeit bringt es mit sich, daß wir dann und wann mit Verlagswesen und Buchhandel zu tun haben; wir sind darum froh, einen Kenner dieser Belange in unserm Kreis zu wissen. Der zweite Teil der Hauptversammlung fiel mit der Schlußsitzung auf Guggeien zusammen, wo uns unser Straßburger Freund, Dr. Paul Martin, mit seiner lustig-historischen Plauderei «Von Zinnfiguren und Papiersoldaten» auf meisterliche Art mit einem Stück Kleinkulturgeschichte vertraut machte. Vorher hatten wir vom Rechnungsabschluß für 1960 Kenntnis genommen. Unser erprobter Kassier, Ernst Erkenbrecher, dessen sorgfältige Arbeit wir mit Applaus verdankten, mußte davor warnen, den kleinen Vorschlag der Vereinsrechnung optimistischen Auges zu betrachten. Der Vorschlag bedeutet bloß, daß wir wieder einmal davongekommen sind, daß wir indessen für neue oder überraschend an uns herantretende Aufgaben (und solche gäbe es oft) keine Mittel besitzen! Am gleichen Abend hatte ich die Ehrenpflicht, eines Mitglieds zu gedenken, das vor wenigen Wochen gestorben war:

Ehrenmitglied Dr. iur., Dr. oec. h. c. Carl Moser-Nef

hatte am Palmsonntag im Patriarchenalter von 88 Jahren seine Augen für immer geschlossen. Dankbar blicken alle, die ihm nahegestanden, wie eine weite Öffentlichkeit auf ein reicherfülltes Leben zurück. Es hatte Dr. Moser von Altstätten nach St.Gallen geführt, wo er als Untersuchungsrichter wirkte; von 1923 an aber widmete er sich seinem wissenschaftlichen Werk, der Rechtsgeschichte der alten Stadt St.Gallen, deren sieben Bände unter dem Titel «Die freie Reichsstadt und Republik

St.Gallen» 1931–1955 erschienen. So wie sich Dr. Moser als Jurist dem Juristenverein zur Verfügung stellte, so lieh er als Historiker dem Historischen Verein seine Kraft, als Mitglied der Kommission von 1933–1954, vor allem aber als umsichtiger Präsident der Gemeindewappenkommission (ab 1936), deren erfolgreiches Schaffen durch die Herausgabe des Neujahrsblattes 1947, «Die Gemeindewappen des Kantons St.Gallen», gekrönt wurde. Die Dr. C. Moser-Nef bereits 1934 verliehene Ehrenmitgliedschaft des Historischen Vereins galt so einem Manne, der kein Otium suchte, sondern aufgeschlossen und verantwortungsbewußt, von seiner treubesorgten Gattin unterstützt, bis ins hohe Alter die Aufgaben erfüllte, die er sich gestellt hatte. Dr. Moser aber war nicht nur Forscher und selbstloser Mitarbeiter, er war auch unser und der Rechtsforschung großzügiger Mäzen. Wo ständen wir ohne den Carl Moser-Nef-Fonds, den er 1940 gestiftet hat? Viele Publikationen der letzten zwei Dezennien, insbesondere die Neujahrsblätter, wären ohne diese sichere Grundlage nicht möglich gewesen. Schließlich ließ er uns durch letztwillige Verfügung nochmals eine namhafte Summe zukommen. Ihm zu danken fällt gar nicht schwer; mir will jedoch scheinen, unser Dank bekomme mehr Gewicht, wenn wir seine stete Treue und seine lautere Gesinnung zum Vorbild nehmen. Dankbar darf ich sodann erwähnen, daß uns diesen Herbst eine weitere letztwillige Spende erreicht hat; sie stammte von Kaufmann Hugo Nef sel., Herisau, der unserm Verein angehört hatte.

Zum Schlusse des Berichtes muß noch von der Arbeit im

Vorstand

die Rede sein. Die vereinsinternen Geschäfte fanden in wenigen Sitzungen Erledigung. Hingegen befaßten wir uns an zwei zusätzlichen Zusammenkünften unter Zuzug der Fachleute aus Archäologie, Burgenkunde, Denkmalpflege, Kunstgeschichte und Heimatschutz mit den vielfältigen Aufgaben und Problemen, denen wir in dieser Epoche der fieberhaften, überallhin greifenden Bautätigkeit gegenüberstehen. Wir durften beruhigt feststellen, mit welcher Kenntnis und Hingabe alle Sachgebiete von den zuständigen Persönlichkeiten betreut werden; manches Kunstdenkmal und Heimatschutzobjekt verdankt ja seine Rettung letztlich der Aufmerksamkeit und Initiative eines Einzelnen. Immer deutlicher drängte sich uns aber bei den erwähnten Beratungen die Erkenntnis auf, daß daneben trotzdem Jahr für Jahr wertvolles Kulturgut einfach deshalb verloren geht, weil es an den materiellen Mitteln fehlt, die zu seiner Erhaltung nötig wären. Muß doch in dringlichen Fällen selbst dort, wo man noch eingreifen kann, gehandelt werden, bevor man weiß, woraus sich die sofort auflaufenden Kosten nachher begleichen lassen. Diese Fragen werden also in den nächsten Jahren ernsthaft angepackt werden müssen. Für heute bitten wir unsere treuen Mitglieder, unsern Notruf in die Öffentlichkeit hinauszutragen, aufklärend zu wirken für diese Anliegen der Heimatkunde und -geschichte im weitesten Sinn. Die von Prof. H. Edelmann gestaltete Ausstellung über Denkmalschutz und -pflege sollte nur ein Anfang sein! Wenn wir heute keine Mittel besitzen, wann werden wir sie dann je aufbringen?

St.Gallen, November 1961

Der Präsident:

Paulfritz Kellenberger